A. obst.

28

C

A. obst. 28 c

Ausführlicher Unterricht
für
die Hebammen
in
den Königl. Preußisch-Ansbachischen
Landen
gefertiget
von

D. Philipp Jakob Leiblin,

Königl. Preußl. Medizinal-Rath, auch Lehrer der Geburtshülfe, dann der Röm. Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der Gesellschaft der Aerzte zu London Mitglied.

Dritte Auflage.

Ansbach,

in des Königl. Preußl. Kommissions-Raths Haueisen privilegirten Buchhandlung.

1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt der Capitel.

Erstes Capitel.

Seite

Von den weiblichen Geburtsgliedern. 1

Zweytes Capitel.

Von der Schwangerschaft. 11

Inhalt.

Seite

Drittes Capitel.

Von den Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, während der Schwangerschaft. 15

Viertes Capitel.

Von dem Kind und dessen Theilen. 19

Fünftes Capitel.

Von dem Befühlen. 26

Sechstes Capitel.

Von der Besorgung der Schwangern. 33

Siebentes Capitel.

Von den Krankheiten der Schwangern. 36

Achtes Capitel.

Von der Eintheilung der Geburten. 47

Inhalt.

Seite

Neuntes Capitel.

Von den Wehen. 49

Zehntes Capitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bey der Geburt. 53

Eilftes Capitel.

Von der natürlich leichten Geburt. 58

Zwölftes Capitel.

Von den natürlich schweren Geburten. 69

Dreyzehntes Capitel.

Von widernatürlichen Geburten und der Wendung überhaupt. 98

Vierzehntes Capitel.

Von den Fußgeburten. 106

Fünf-

Seite

Fünfzehntes Capitel.

Von der Steißgeburt. 118

Sechszehntes Capitel.

Von der Bauch- und Bruſtgeburt. 122

Siebenzehntes Capitel.

Von der Rücken- und Schultergeburt. 125

Achtzehntes Capitel.

Von der Achſelgeburt. 126

Neunzehntes Capitel.

Von der Armgeburt. 128

Zwanzigſtes Capitel.

Von der Halsgeburt. 133

Einundzwanzigſtes Capitel.

Von der Kopfgeburt. 134

Seite

Zweyundzwanzigstes Capitel.

Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund anhängig ist. 137

Dreyundzwanzigstes Capitel.

Von der mit Zuckungen begleiteten Geburt. 143

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von der mit einer Blutstürzung begleiteten Geburt. 145

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Von der Zwillingsgeburt. 146

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Von der Geburt eines todten Kindes. 150

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von unzeitigen Geburten. 154

Seite

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von der Besorgung der Kindbetterinnen. 161

Neunundzwanzigstes Capitel.

Von den Krankheiten der Kindbetterinnen. 166

Dreyßigstes Capitel.

Von der Besorgung der neugebohrnen Kinder. 185

Erstes

Erstes Capitel.

Von den weiblichen Geburtsgliedern.

§. 1.

Die weiblichen Geburtsglieder sind diejenigen Theile eines weiblichen Körpers, in welchen das Kind erzeugt, empfangen, ernährt, und durch dieselbigen gebohren wird. Die Geburtsglieder werden in harte und weiche Theile eingetheilt, die harten Theile machen das sogenannte Becken aus.

§. 2.

Dieses bestehet aus vier Knochen, nämlich denen zwey ungenannten, dem heiligen Bein und dem Steiß- oder Schwanz- auch Bürzelbein. Jedes ungenannte Bein wird in drey Theile abgetheilt, als in das Hüftbein, Sitzbein und Schaambein.

§. 3.

Die Hüftbeine sind die obern breiten Seitentheile. Die Sitzbeine die untern zugespitz-

ten Theile, und die Schaambeine, die vordern in die Queere gehenden Theile des Beckens.

§. 4.

Die Vereinigung beeder Schaambeine wird in der Hebammenkunst das Schoosbein oder Schloßbein genannt. Das Heiligbein und das Steißbein machen den hintern Theil des Beckens aus. Der obere Theil des Heiligbeins, welcher mit dem letzten Lendenwirbelbein vereinigt ist, und gegen die Höhle des Beckens merklich hervorragt, ist breit und dick, solches wird aber im Herabsteigen dünner und mehr zugespitzt.

§. 5.

Innwendig ist es gleich und ausgehöhlt, auswendig aber ungleich und gewölbt. Das Steißbein bestehet aus vier Knochen: der oberste und größte derselben ist durch einen Knorpel an die Spitze des Heiligbeins bevestiget, die übrigen kleinen Beine sind auch durch kleine Knorpel zusammen gefügt, und lassen sich daher leicht auswärts biegen und bewegen. Das Steißbein ist inwendig gleich und ausgehöhlet, auswendig aber etwas ungleich und gewölbt.

§. 6.

Die Beine des Beckens sind durch Knorpel und Bänder miteinander vereiniget, nämlich hinter-

hinterwärts die beyden Hüftbeine mit dem Heiligbein, und vorwärts die beyden Schaambeine mit sich selbst.

§. 7.

Aus der Vereinigung dieser Beine entstehet eine Höhle, welche die Höhle des Beckens genannt wird. Diese hat zwo Oefnungen, eine oben und eine unten. Die obere wird auch der Eingang und die untere der Ausgang des Beckens genennet.

§. 8.

Die obere Oefnung ist von einem Hüftbein bis zu dem andern vier und ein halben Zoll, von den Schaambeinen bis zu dem heiligen Bein nur vier Zoll.

§. 9.

Die untere Oefnung ist außer der Geburt von einem Sitzbein zu dem andern eben so weit, als von dem Schoosbein bis zu dem Steißbein. In der Geburt aber wird diese Oefnung von vornen gegen hinten in etwas weiter, weil das Steißbein durch den Kopf des Kindes ein wenig zurück gedrukt wird. Der Kopf eines neugebohrnen Kindes ist ebenfalls nicht gleich groß; denn von dem einen Ohr bis zu dem andern ist er schmäler als von dem Gesicht bis zu dem hintern Haupt. Hier-

aus folgt: daß zu einer natürlichen Geburt ein gewisses Verhältnis zwischen der Weite des Beckens und der Größe des Kopfs erfodert werde, fehlet aber dieses, so entstehen schwere Geburten. Beyde, der Kopf und das Becken, können, wann sie fehlerhaft sind, ein Mißverhältnis unter sich selbst verursachen. Die Fehler des Kopfs sind, wann er natürlich zu groß, oder wassersüchtig ist. Die Fehler des Beckens sind, wann es platt, schief, zu eng oder zu weit ist. Das Steißbein allein läßt sich zwar in der Geburt von dem Kopf etwas auswärts biegen, die übrigen Beine des Beckens hingegen gehen nicht auseinander. Solches ist auch nicht nöthig, weil die Beine des Kindeskopfes in seinem Durchgang durch das Becken übereinander geschoben werden, da dann der Kopf hierdurch um vieles kleiner wird, und daher leichter durch das Becken gehen kan.

§. 10.

Die weichen Theile der weiblichen Geburtsglieder liegen sowohl außer als in dem Becken, und werden dahero in die äußern und innern getheilt. Die äußern werden die Schaam genannt, und bestehen aus dem Schaamberg, denen zwey Schaamlefzen, dem Kützler, der Mündung der Harnröhre und dem Mittelfleisch.

§. 11.

§. 11.

Der Schaamberg ist diejenige Erhöhung, welche äußerlich das Schoosbein bedeckt, und bey reifen Weibspersonen mit Haaren bewachsen ist.

§. 12.

Die Schaamlefzen sind zwey häutige Falten, welche oben bey dem Schaamberg und unten bey dem Mittelfleisch miteinander vereiniget, auch äußerlich mit Haaren besetzt sind. Zwischen ihrer untern Vereinigung befindet sich ein Häutgen, welches das Schaambändgen genennet wird. Solches zerreißet gemeiniglich in der ersten Geburt eines zeitigen Kindes.

§. 13.

Die Wasserlefzen sind zwey kleine häutige Falten, welche zwischen den Schaamlefzen liegen, sie nehmen bey dem Kützler ihren Anfang, und steigen über der Mündung der Harnröhren, gegen den Eingang der Mutterscheide herab. Der Nutzen der Schaam- und Wasserlefzen bestehet darinnen, daß sie sich in der Geburt sehr ausdehnen lassen, und daher zur Erweiterung der Mutterscheide sehr vieles beytragen.

§. 14.

Der Kützler gleicht einem sehr kleinen männlichen Glied, und ist ungemein empfind-

lich. Er liegt dicht unter der obern Schaamlefzen und ist mit einer Vorhaut bedecket, welche von der Vereinigung der Wasserlefzen entstehet, sein Nutzen ist der, daß er im Beyschlaf die Wollust vermehret.

§. 15.

Die Mündung der Harnröhre liegt einen Daumen breit unter dem Kützler, zwischen den Wasserlefzen, die Harnröhre liegt zwischen dem Schoosbein und dem obern Theil der Mutterscheide.

§. 16.

Das Mittelfleisch ist derjenige Theil, welcher sich zwischen der untern Vereinigung der Schaamlefzen und dem After befindet. Der Nutzen desselben bestehet darinnen, daß es zu End der Geburt sehr ausgedehnt wird, und daher die Mutterscheide erweitern hilft.

§. 17.

Die innern weiblichen Geburtsglieder sind: die Mutterscheide, die Mutter, die Muttertrompeten, die Eyerstöcke und die Mutterbänder.

§. 18.

Die Mutterscheide ist ein runder, länglichter, häutiger, mit Gefäßen, Nerven und Fleisch-

Fleischfaßern versehener Gang. Er nimmt seinen Anfang zwischen der untern Zusammenfügung der Schaamlefzen, und endiget sich an dem Muttermund, über welchem er ringsherum angewachsen ist. Die runde, zwischen und hinter der untern Vereinigung der Schaamlefzen befindliche Oefnung, wird der Eingang der Mutterscheide genannt.

§. 19.

Die Mutterscheide selbst liegt zwischen der Harnröhre und dem Mastdarm. Sie ist inwendig runzlicht und allzeit etwas feucht, und kan daher in der Geburt ohne Gefahr stark ausgedehnet werden, sie zieht sich aber nach der Geburt um vieles zusammen.

Die Mutter ist ein kleiner hohler Körper, welcher aus vielen Gefäßen, Nerven und Fleischfaßern besteht. Sie liegt mitten in der Höhle des Beckens zwischen der Harnblase und dem Mastdarm. Wann sie leer ist, gleicht sie einer Flasche, deren oberer Theil gewölbt, der hintere und vordere Theil etwas platt, und der untere etwas zugespitzt ist. Aeußerlich ist solche mit dem Darmfell umgeben, und wird durch dasselbe an das Becken gleichsam angeheftet. Sie ist nicht immer gleich groß, im nicht schwangern Stande gleicht sie einer Birne, zur Zeit der monatlichen Reinigung wird sie größer und dicker, in der Schwan-

gerschaft aber wird sie sehr ausgedehnt und einem großen Sack ähnlich. Die Mutter hat einen dreyfachen Nutzen:

1) Fließt aus ihr die monatliche Reinigung.

2) Gibt sie währender Schwangerschaft dem Kinde den Aufenthalt, und

3) treibt sie in der Geburt durch ihre Zusammenziehungskraft das Kind auf die Welt.

§. 20.

Die Mutter wird in den Grund, den Körper, den Muttermund und ihre Höhle eingetheilt. Der Grund der Mutter ist der oberste, breiteste und gewölbte Theil derselben.

§. 21.

Der Körper derselben ist derjenige schmale und glatte Theil der Mutter, welcher an dem Grund anfängt, und an dem Muttermund sich endiget. Der Muttermund ist der unterste zugespitzte Theil der Mutter. Er nimmt seinen Anfang am Ende des Körpers der Mutter, und endiget sich in der Mutterscheide, an deren obern Theil er in Gestalt eines länglichten harten Zapfens frey hervorraget. Er ist seiner ganzen Länge nach hohl, und hat zwey Oefnungen, eine innere, welche nach der Höhle der Mutter, und einer äußern Oefnung, bestehet in einem Queerspalt,

spalt, durch welchen der Muttermund in seine obere und untere Lefzen eingetheilet wird.

§ 22.

Seine Gestalt ist nicht immer einerley; bey denen, die noch keine Kinder gebohren haben, steht er hoch in der Mutterscheide, ist hart, glatt, und gleicht in der Länge dem ersten Gelenke des kleinen Fingers, und der Queerspalt der äußern Oefnung ist so geschlossen, daß man ihn kaum fühlen kan. Bey denen, die schon gebohren haben, ist er kürzer, dicker und weicher.

§. 23.

Seine Lefzen sind zuweilen narbicht, und stehen so weit von einander, daß man in den Queerspalt die Spitze des Zeigefingers einbringen kan. Wann das monatliche Geblüt fließt, senkt er sich tiefer herab, wird etwas länger, weicher und dicker; seine innere und äußere Oefnung ist so erweitert, daß man bisweilen mit dem kleinen Finger durch solche bis in die Höhle der Mutter gelangen könnte.

§. 24.

Die Höhle der Mutter ist der in derselben befindliche kleine dreyeckigte Raum; sie hat drey Oefnungen, auf jeder Seite am

Grund eine, welche in die Muttertrompeten gehet, die dritte ist unten, und wird die innere Oefnung des Muttermundes genannt.

§. 25.

Die Muttertrompeten sind zwey hohle, häutige und wurmförmige Kanäle, die sich mit ihren schmalen Kanälen rechts und linker Seits am Grunde der Mutter öfnen. Sie werden je länger je weiter. Ihr äußeres Ende ist breit, wie Franzen eingeschnitten, schwebt frey in der Höhle des Beckens, sie dienen zur Empfängnis.

§. 26.

Die Eyerstöcke sind zwey länglichte, etwas platte und weiße Körper, sie liegen rechter und linker Seits, nächst an dem Grunde der Mutter, sie enthalten kleine Bläschen oder Eylein, in welchen der Stof des Kinds liegt.

§. 27.

Endlich sind noch vier Mutterbänder zu merken, zwey breite und zwey lange. Die breiten entstehen von dem Darmfell, welches die Mutter äußerlich umgiebt. Sie gehen von der rechten und linken Seiten der Mutter nach den Hüftbeinen. Die langen sind zwey äderichte Schnüre, welche rechts

recht: und linkerseits der Mutter, vor dem Grunde zwischen den breiten Mutterbändern herabsteigen, und sich bey dem Schaamberg endigen. Der Nutzen dieser vier Bänder bestehet darinnen, daß sie die Mutter insonderheit in der Schwangerschaft in gerader Lage erhalten.

Zweytes Capitel.

Von der Schwangerschaft.

§. 28.

Die Empfängnis geschiehet, wann ein durch den männlichen Saamen befruchtetes Eylein durch die Franzen der Muttertrompeten von dem Eyerstock losgerissen und durch diese in die Höhle der Mutter gebracht wird.

§. 29.

Wann das Ey so groß worden, als die Höhle der Mutter weit ist, so hängt es sich mit den Faßern, mit welchen es in dem Eyerstock anhieng, gewöhnlich an dem Grunde der Mutter an. Aus diesen Faßern der Eyer entstehet die Nachgeburt, und aus

dieser

dieser die Nabelschnur des Kindes. Durch das Blut, welches aus den Gefäßen der Mutter in die Nachgeburt, und aus dieser durch die Nabelschnur in das Kind geht, wird solches ernährt, und wächst zu seiner Reife. Es giebt keine gewiße Zeichen, woraus man erkennen kan, ob eine Weibsperson empfangen habe.

§. 30.

Unter der Schwangerschaft wird verstanden, wann eine Weibsperson in einem fruchtbaren Beyschlaf empfangen hat, und ein oder mehrere Kinder in ihrem Leibe trägt. Es giebt viererley Arten von Schwangerschaft: als

1) Eine wahre und natürliche.

2) Eine wahre und widernatürliche.

3) Eine falsche und

4) Eine vermischte.

§. 31.

1.) Eine wahre und natürliche ist, wann die Empfängnis wie gewöhnlich in der Höhle der Mutter geschehen ist.

§. 32.

2.) Eine wahre und widernatürliche ist, wann die Empfängnis in der Höhle des

Bauchs,

Bauchs, in einem Eyerstock, oder in einer Muttertrompete vorgegangen ist.

§. 33.

3.) Eine falsche ist, wann statt eines Kindes, ein fremder Körper: als ein Mondskalb, Wasserblasen, oder Wasser in der Höhle der Mutter enthalten ist.

§. 34.

4.) Eine vermischte ist, wann nebst dem noch ein fremder Körper sich in der Mutter befindet.

§. 35.

Die Kennzeichen einer wahren Schwangerschaft werden in die ungewissen und gewissen eingetheilt. Die ungewissen sind: das Ausbleiben der monatlichen Reinigung, ein ungewöhnliches Ausspucken, ein Antrieb zum Erbrechen und würkliches Brechen, ein verlohrner Appetit, Eckel vor einigen Speisen, item wann die Brüste größer, härter und schmerzhafter, ihre Wärzgen dicker, und samt den Mond an Farbe dunkler werden, und sich aus den Brüsten eine wässerichte Milch drücken läßt, wann der Bauch anfänglich platt ist, und hernach von dem Schoosbein bis an dem Nabel erhöht und hart wird.

§. 36.

§. 36.

Aus allen diesen Zeichen kan eine Hebamme die Schwangerschaft nicht gewißlich bestimmen, weil diese Zeichen sich auch meistens einstellen, wann eine Weibsperson aus andern Ursachen ihr monatliches Geblüt verlohren hat.

§. 37.

Die gewissen Kennzeichen der Schwangerschaft finden sich erst zwischen dem vierten und fünften Monat, oder nach der Hälfte der Schwangerschaft ein. Solche sind die Bewegungen des Kindes, die verschiedene Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, und der auf diesem liegende Kopf des Kindes, solche lassen sich durch das Fühlen erkennen.

§. 38.

Eine wahre aber unnatürliche Schwangerschaft wird erkannt, wann, nebst den ungewissen Zeichen, die Bewegung des Kinds zwar verspührt, aber keine Veränderung der Mutter und des Muttermundes noch des Kindes Kopf auf demselben gefühlt wird.

§. 39.

Eine falsche Schwangerschaft wird erkannt, wann die ungewissen Kennzeichen einer

ner wahren Schwangerschaft zwar meistens zugegen sind, die gewissen aber fehlen. Nicht weniger, wann der Bauch schnell wächst, daß solcher zwischen dem zweyten und dritten Monat so groß und dick ist, als er in einer wahren Schwangerschaft zwischen dem vierten und fünften Monat zu seyn pflegt, wann die Brüste nicht größer, sondern schlapper werden, die Milch auslauft, und der Muttermund länglicht und hart bleibt.

§. 40.

Die Kennzeichen einer vermischten Schwangerschaft gleichen größtentheils den Zeichen einer wahren, natürlichen Schwangerschaft.

Drittes Capitel.

Von den Veränderungen der Mutter und des Muttermundes, während der Schwangerschaft.

§. 41.

Die Veränderung, welche die Mutter während der Schwangerschaft leidet, bestehet darinnen; daß sie ausgedehnt und grös-

ser

ser wird. Die Ausdehnung der Mutter verursacht das in der Höhle der Mutter anhangende und beständig wachsende Ey. Wie nun dieses von Monat zu Monat wächset und größer wird; so wird auch die Mutter von Monat zu Monat mehr ausgedehnt und größer.

§. 42.

Die Mutter kan vom Ey leicht aufgelößt werden, weil sie durch den starken Einfluß des Bluts in ihre Gefäße immer lockerer wird.

§. 43.

An einer geschwängerten Mutter lassen sich folgende Veränderungen wahrnehmen.

§. 44.

In den ersten drey Monaten senkt sich die noch wenig ausgedehnte Mutter wegen dem Gewicht des Kindes tiefer in das Becken, der Bauch der Schwangern fällt daher etwas zusammen und wird platter. In dem vierten Monat wird die Mutter von dem wachsenden Ey schon so stark ausgedehnt, daß sie über das Becken herausteigt, der Unterleib wird daher etwas größer und dicker. Um diese Zeit kan man die Mutter als einen harten und runden Körper, schon oberhalb dem Schoosbein fühlen, wann man

mit

mit der flachen Hand den Unterleib in dieser Gegend sanft einwärts drückt. In dem fünften Monat ist die ausgedehnte Mutter zwischen dem Schoosbein und dem Nabel zu fühlen.

§. 45.

In dem sechsten Monat steht die Mutter gegen dem Nabel über. Der Unterleib ist so stark ausgedehnt, daß der Nabel sein Grüblein verliert und eben wird.

§. 46.

In dem siebenten Monat erstreckt sich die Mutter schon zwey Finger breit über den Nabel, und dieser tritt etwas über den Bauch heraus.

§. 47.

In dem achten Monat befindet sich die Mutter zwischen dem Nabel und der Herzgrube, und der Nabel ragt stärker hervor. In dem neunten Monat reicht die Mutter bis an die Herzgrube, in der Mitte dieses Monats senkt sich die Mutter wegen der Schwere des Kindes wieder in etwas herab, und dann steht der Nabel am stärksten hervor.

§. 48.

Ausser dieser Veränderung der Mutter leidet der Muttermund auch noch folgende besondere Veränderung.

§. 49.

In den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft stehet der Muttermund tiefer in der Mutterscheide, daß man ihn mit der Hälfte des Fingers erreichen kan, jedoch ist er noch länglicht und hart.

§. 50.

In dem vierten und fünften Monat wird er noch kürzer, dicker, schwammigter, und fängt sich äußerlich ein wenig zu öfnen an. Bey erst geschwängerten wird alsdann der Queerspalt in eine kleine runde Oefnung verwandelt, bei mehrmals geschwängerten aber ist er wie ein Trichter geöfnet, so daß man mit der Spitze des Fingers in den Muttermund wie in einen Fingerhut fahren kan.

§. 51.

In den letzten drey Monaten wird er von Monat zu Monat immer kürzer, weicher und schwammigter. Gegen das Ende des achten Monats fängt auch die innere Oefnung des Muttermundes an, sich auszudehnen.

§. 52.

Gegen das Ende des neunten Monats ist der Muttermund platt, verstrichen, weich, dünne und bey denen, so mehrmals gebohren,

ren, meistens so geöfnet, daß man durch denselben einen Finger in die Höhle der Mutter führen kan.

§. 53.

Eine Hebamme kan aus den angeführten Veränderungen der Mutter und des Muttermundes den Grad der Schwangerschaft bestimmen, nämlich je höher die ausgedehnte Mutter in dem Unterleib stehet, und je weicher, schwammigter, dünner, platter, und je mehr geöfnet der Muttermund ist, desto weiter ist eine Person in der Schwangerschaft gekommen.

Viertes Capitel.

Von dem Kind und dessen Theilen.

§. 54.

Das Kind liegt nicht frey in der Höhle der Mutter, sondern ist gleichsam in einem Ey eingeschlossen. Dieses bestehet aus der Nachgeburt und dem Häutchen.

§. 55.

In dem Ey ist das Kind mit der Nabelschnur, und das Wasser enthalten.

§. 56.

Die Nachgeburt ist ein platter, runder und schwammigter Körper, welcher aus unzählig vielen Blutgefäßen bestehet.

§. 57.

Die Gefäße der Nachgeburt hängen mit den Gefäßen der Mutter zusammen, und dadurch wird die Nachgeburt an die innere Seite der Mutter befestiget.

§. 58.

Die Nachgeburt hat gewöhnlich im Grunde der Mutter ihren Sitz, sie kann aber auch in allen Gegenden der Höhle der Mutter, ja sogar auf dem innern Muttermund anhängig seyn.

§. 59.

Wann eine Person nur mit einem Kinde schwanger ist, so ist nur eine Nachgeburt vorhanden. Trägt sie aber Zwillinge, so sind entweder zwey besondere Nachgeburten da, oder sie sind in eine zusammen gewachsen, welche alsdann größer als eine einfache Nachgeburt ist. Ob nun gleich beede Nachgeburten zusammen gewachsen, so ist doch jedes Kind in seinem besondern Häutchen eingeschlossen.

§. 60.

§. 60.

Der Nutzen der Nachgeburt bestehet darinnen, den Umlauf des Bluts zwischen Mutter und Kind zu unterhalten.

§. 61.

Die Nabelschnur entspringt meistens aus der Mitte der Nachgeburt, bisweilen aber gegen den Rand derselben, und endiget sich an dem Nabel des Kindes, woselbst sie mit der Haut des Bauchs einen Daumen breit bedeckt ist.

§. 62.

Die Nabelschnur bestehet aus einer Blut- und zweyen Pulsadern. Die Nabelblutader entsteht aus der Vereinigung vieler kleiner Blutadern der Nachgeburt, und gehet durch den Nabel zu der Leber des Kindes.

§. 63.

Die zwey Nabel-Pulsadern kommen aus dem Bauch des Kindes, laufen durch die Nabelschnur, und zertheilen sich in der Nachgeburt in unzählig kleine Gefäße.

§. 64.

Diese Gefäße sind mit einer schleimichten Feuchtigkeit umgeben, und mit dem Lederhäutchen überzogen.

§. 65.

Die Hebammen pflegen die Nabelschnur in fette und blutige, oder dicke und dünne einzutheilen. Eine fette Nabelschnur ist, wann sie mit Schleim, und eine blutige, wann sie mit wenig Schleim versehen ist.

§. 66.

Die Nabelschnur ist gewöhnlich so lang als das Kind, solche kan aber auch länger und kürzer seyn.

§. 67.

Die Nabelschnur hat folgenden Nutzen: Sie führt das Blut durch die Blutadern aus der Nachgeburt in das Kind, und durch die Pulsadern aus dem Kinde wieder zurück in die Nachgeburt.

§. 68.

Das Ey, in welchem das Kind eingeschlossen, besteht aus der Nachgeburt, und noch aus drey Häutgen. Das äußerste ist das zottigte Häutgen, dieses besteht aus vielen kleinen Schleimfaßern und Gefäßen, wodurch das ganze Ey an die innere Fläche der Mutter befestiget ist.

§. 69.

Das zweyte wird das Lederhäutgen genannt, es liegt zwischen dem ersten und dritten.

ten. Das dritte und innerste Häutgen ist gegen das Kind gekehrt, und wird das Schaafhäutgen genannt.

§. 70.

Diese Häutgen haben einen dreyfachen Nutzen:

1) Heften solche das ganze Ey an die innere Fläche der Mutter.

2) Enthalten sie das Kind und das Wasser.

3) Bilden sie in der Geburt die Blasen, wodurch der Muttermund und die Mutterscheide ausgedehnt wird.

§. 71.

In dem Ey ist nebst dem Kinde schleimichtes Wasser eingeschlossen, welches das Kinds- oder Geburtswasser genannt wird.

§. 72.

Die Menge dieses Wassers ist nicht bey allen Kindern gleich groß.

Einige sind mit sehr vielem, andere mit wenigem Wasser umgeben.

§. 73.

Das Kindswasser hat hauptsächlich zweyfachen Nutzen:

1) Daß das Kind weder die Mutter durch seine Schwere zu sehr drücke, noch

von ihr gedrücket werde, sondern sich frey bewegen könne.

2) Daß es zur Zeit der Geburt die Blase bilden helfe, wodurch die Geburtsglieder ausgedehnt werden.

§. 74.

In Ansehung des Kindes selbsten ist noch seine Bildung, Lage und Stellung zu merken.

§. 75.

In dem dritten Monat ist das Kind schon so vollkommen gebildet, daß man die Finger und Zehen, ja das Geschlecht gar wohl erkennen kan.

§. 76.

Die Lage des Kindes ist während der Schwangerschaft nicht beständig gleich, weil es sich in dem Wasser frey bewegen kan. Die gewöhnliche Stellung des Kindes ist folgende: der Kopf hängt vorwärts nach der Brust, sein Rücken ist auswärts gebogen, und daher ist das Kind gleichsam gewölbt. Die Schenkel hat es gegen seinen Bauch gezogen, die Füße geschränkt, die Vorfüße liegen an den hintern Backen, und die Arme hat es bald ausgestreckt, bald gebogen. Zu Anfang der Schwangerschaft ist sein Kopf meistens gegen den Grund der Mutter, und der Hintere

dessel-

desselben nach dem Muttermund gekehret. Zu Ende der Schwangerschaft hingegen befindet sich der Kopf unten, und der Hintere oben, das Kind wendet sich also herum.

§. 77.

Diese Wendung oder Stürzung des Kindes geschieht nicht plötzlich und auf einmal in dem sechsten Monat, wie einige und die meisten Hebammen glauben, sondern auf folgende Art: Je größer und schwerer der Kopf mit zunehmender Schwangerschaft wird, desto tiefer senkt er sich vermöge seiner Schwere allgemach herab, so daß er zwischen dem sechsten und neunten Monat gewöhnlich auf dem Muttermund zu liegen kommt. Zu dieser Zeit ist er durch den obern Theil der Mutterscheide als ein kleiner, runder und beweglicher Ball zu fühlen. Von vierzehn zu vierzehn Tagen wird der Kopf um ein merkliches größer, schwerer, und läßt sich weniger bewegen. Zu Ende der Schwangerschaft aber ist er so groß, daß er den ganzen obern Theil der Mutterscheide ausfüllt, und liegt so schwer auf, daß man ihn gar nicht mehr bewegen kan.

Fünftes Capitel.

Von dem Befühlen.

§. 78.

Eine Hebamme soll in dem Befühlen besonders geübt seyn, weil auf dieses die ganze Hebammenkunst sich gründet. Denn die Hebamme erlanget nicht nur dadurch die Fähigkeit, alle mögliche Fälle unterscheiden — und sich helfen zu können, sondern auch, wo sie das leztere nicht zu thun im Stande ist, doch wenigstens noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer rufen zu lassen.

§. 79.

Das Befühlen geschiehet auf zweyerley Art. Innerlich und äußerlich. Unter dem innern Befühlen wird verstanden, wann man mit einem oder zwey Fingern den Muttermund untersucht.

§. 80.

Das innere Befühlen verrichtet sie auf folgende Art: Sie beschmiert den Zeigefinger mit Butter oder Oel, bringet ihn an das Mittelfleisch, führt solchen in den, zwischen den Schaamlefzen befindlichen Spalt, son-

sondert die Haare derselben sachte von einander, legt den Daumen auf den Schaamberg, schickt den Zeigefinger behutsam in die Mutterscheide, und streckt die übrigen Finger über das Mittelfleisch aus. Den in die Mutterscheide geschobenen Finger führt sie auf den hintern Theil derselben so weit hinauf, bis sie den Muttermund erreicht hat.

§. 81.

Das innere Befühlen kan auf viererley Arten verrichtet werden, als

1.) stehend,
2.) liegend,
3.) sitzend, und
4.) kniend.

§. 82.

Wann die Hebamme zu einer stehenden Person fühlen will, so muß sie sich selbst niedrig setzen, oder vor die Person hinknien und solche zwischen ihre Schenkel stellen, den einen Arm um ihre Lenden legen, und mit der andern Hand bey ihr fühlen. Sie muß der zu befühlenden Person ihre Schenkel genugsam voneinander thun, sich mit dem Rücken zurücklehnen, ihre Knie ein wenig biegen, und überhaupt der Person eine solche Stellung geben, als wann sie das Wasser lassen wollte, auch selbige gegen den fühlenden Finger sanft herab drücken lassen.

§. 83.

§. 83.

Zu einer liegenden Person fühlt sie: indem sie den Fuß, welcher ihr am nächsten ist, aufheben und gegen den Bauch biegen läßt, mit einer Hand die Lenden in die Höhe hebt, und mit der andern das Uebrige, wie gesagt, verrichtet.

§. 84.

Zu einer liegenden Person muß die Hebamme mit der rechten Hand fühlen, wann die Person ihre rechte Seite — mit der linken Hand aber, wann sie ihre linke Seite darbietet. Eine Hebamme muß also sowohl mit der rechten als mit der linken Hand zu fühlen geübt seyn.

§. 85.

Eine Person, welche sich sitzend befühlen läßt, muß mit den hintern Backen an den Rand des Stuhls rucken, ihr Geburtsglied vorwärts = und den obern Leib etwas rückwärts biegen, die Schenkel wohl voneinander thun, damit die Hebamme zwischen denselben auf einem niedrigen Stuhl sitzen, oder vor sie hinknien, und solche auf beschriebene Art befühlen könne.

§. 86.

Wann sie eine kniende Person befühlen will, so muß diese sich auf die Hand stützen,

ken, die Brust vorwärts biegen, und die hintern Backen in die Höhe heben.

§. 87.

Bey dieser Stellung haben die Geburtsglieder eine verkehrte Lage, denn die obern Theile sind nach unten gekehrt.

§. 88.

Eine Hebamme muß also auf folgende Art fühlen: mit der einen Hand unterstützt sie den Bauch der knienden Person, den Zeigefinger der andern Hand führt sie von hinten in die Mutterscheide, legt den Daumen auf das Steißbein und die übrigen Finger auf das Schoosbein.

§. 89.

Wann die Mutterscheide sehr lang ist, oder der Muttermund sehr hoch und hinterwärts gebogen stehet, und daher schwer zu erreichen ist, so muß die Hebamme das Mittelfleisch mit denen auf selbigen ausgestreckten Fingern zurück- und ein wenig in die Höhe drücken. Durch diesen Handgrif erlangt sie den Vortheil, daß die Mutterscheide kürzer wird, und sie daher den Muttermund leichter erreichen kan.

§. 90.

Kan sie aber auch durch diesen Handgrif den Muttermund nicht erreichen, so muß sie

sie die Person knien lassen und von hinten befühlen. Steht der Muttermund hoch, und ist solcher stark nach einer Seite gebogen, folglich schwer zu finden, so kan sie sich folgenden Vortheils bedienen.

§. 91.

Die zu befühlende Person muß sie stehen, und denjenigen Schenkel, nach welchem der Muttermund gekrümmet ist, seitwärts in die Höhe heben lassen.

§. 92.

Eine Hebamme kan durch das innere Befühlen erkennen:

1) Ob das Becken wohl oder übel gestaltet?
2) Ob eine Person noch ihre Jungferschaft habe oder nicht?
3) Die Lage und Beschaffenheit des Muttermundes und der Mutter.
4) Ob und wie lange eine Person schwanger ist?
5) Ob es eine wahre oder falsche Schwangerschaft seye?
6) Ob, und was für Wehen da sind?
7) Ob die Geburt bevorstehet, ob sie angefangen, und ob sie sich bald endiget?
8) Ob das Kindswasser abgelößt oder nicht?

9) Ob

9) Ob die Geburt natürlich schwer, oder aber widernatürlich seyn werde?
10) Ob eine Person zu früh gebähren werde?
11) Ob Zwillinge vorhanden?
12) Ob sie schon gebohren habe?

§. 93.

Die Finger einer Hebamme sollen, wann sie fühlen, weder kalt, unsauber noch schadhaft, allezeit vorhero rein gewaschen, und die Nägel weder zu groß noch zu scharf seyn. Sie soll auch, so oft sie es für nöthig hält, oder wann ihrer verlangt wird, mit Bescheidenheit, sanft, mit Ueberlegung und nicht nur obenhin fühlen, auch soll sie die zu fühlende Person nicht ohne Noth entblösen.

§. 94.

Unter dem äußern Befühlen wird das Befühlen des Unterleibs verstanden.

§. 95.

In den ersten Monaten der Schwangerschaft ist die innere Untersuchung nicht hinreichend; daher wird zu mehrerer Gewißheit auch die äussere Untersuchung erfodert.

§. 96.

Diese kan eine Hebamme auf folgende Art anstellen: Sie läßt die Schwangere des

Mor-

Morgens, wann sie noch nüchtern ist, ihre Nothdurft verrichten und das Wasser abschlagen. Das Beste aber ist, solcher vorhero eine Klystier zu geben und sie sonach in ihr Bette so zu legen, daß sie mit dem obern Leib etwas niedrig lieget, und die Schenkel gegen ihren Bauch gezogen sind. Alsdann legt sie ihre flache Hand, welche aber zuvor in kaltes Wasser eingetaucht werden muß, auf den Bauch der Schwangern, zwischen das Schoosbein und den Nabel und drückt mit der Hand sanft einwärts, durch dieses Befühlen kan sie erkennen:

1) Ob die Mutter grad oder schief liege?
2) Wie weit die ausgedehnte Mutter sich in die Höhe begeben habe, und wie viel Monate also die Person ohngefähr schwanger seyn könne?
3) Kan sie die Bewegung des Kindes fühlen.

Wann sich das Kind bewegt, so kan sie einen Stoß, der von innen heraus geschieht, und in dieser Gegend an dem Bauch eine Erhebung wie eine kleine Beule oder Kugel fühlen.

§. 97.

Die Bewegung des Kindes ist anfänglich schwach, sie wird aber von Monat zu Monat stärker, und läßt sich bald da, bald dort

dort in dem Unterleib spühren. Zwar nicht alle Schwangere bemerken zum erstenmal die Bewegung des Kindes zu gleicher Zeit und gleich stark. Einige spühren solche vor andern nach der zwanzigsten Woche, einige spühren sie stark, andere schwach. Stark ist die Bewegung des Kindes, wann wenig Wasser, schwach aber, wann viel Wasser um das Kind sich befindet.

Sechstes Capitel.

Von der Besorgung der Schwangern.

§. 98.

Es ist nicht nöthig, daß man allen Schwangern ohne Unterschied zur Ader lasse. Denen aber sind Aderläßen höchstnothwendig, welche vollblütig, zu Blutstürzungen, Zuckungen und unzeitigen Gebähren geneigt sind. Doch soll eine Hebamme solches niemals ohne Beyfall eines Arztes oder Geburtshelfers verordnen.

§. 99.

Die Aderläßen sollen bey schwangern Personen hauptsächlich gegen die Zeit vorgenommen werden, in welcher sie entweder in vor-

hergegangener Schwangerschaft zu früh gebohren haben, oder außer derselben ihr monatliches Geblüt zu haben gewohnt waren.

§. 100.

Vollblütigen Schwangern kan man schon gegen den dritten Monat aderlassen, und solches alle vier Wochen wiederholen, bis sie die Bewegung des Kindes spühren, nachgehends aber solches nur noch alle sechs bis acht Wochen vornehmen. Die Aderläßen sollen auch auf dem Arm geschehen, und nicht stärker als von zehn — höchstens bis zwölf Loth seyn.

§. 101.

Fast alle Schwangere haben nöthig, etlichemal in ihrer Schwangerschaft zu laxiren, insonderheit aber ist ihnen ein Laxier kurze Zeit vor der Geburt sehr nützlich, damit die während der Schwangerschaft in ihrem Magen und Gedärmen gesammelten Unreinigkeiten noch vor der Geburt ausgeführt werden mögen. Die dienlichste Laxiermittel sind: Manna, Rhabarbara mit Tamarinden, geschiedene Molken, Violen, Pfersing und Schleenblüthen mit Wasser abgekocht und mit Pfersingsaft versüßt, oder etliche Loth Sedlizersalz in Wasser aufgelößt, oder auch das Wiener Tränklein, zu vier bis sechs Loth.

§. 102.

§. 102.

Schwangeren, welche die goldene Ader haben, muß eine Hebamme kein Salz zum Laxiren verordnen, sie soll auch weder starke Purgir- noch Brechmittel anrathen, sondern solches einem Arzt oder Geburtshelfer überlassen.

§. 103.

Schwangere sind zur Verstopfung des Leibes sehr geneigt, daher sind ihnen erweichende Clystire sehr nüzlich. Diese können gemacht werden, entweder von warmen Wasser allein, oder von Fleischbrühen und einem Stückgen Butter, oder von ein bis zwey Löffel voll Baumöhl, oder von Kleyen, Wollblumen, Kamillen in Wasser gekocht, welchem man einige Löffel voll Honig oder Oehl und ein wenig Salz beifügen kan. Denjenigen Schwangern aber, welche die goldene Ader haben, muß man Milch-Clystire mit Wollblumen und ein wenig Zucker verordnen, nur ja kein Salz.

Siebentes Capitel.

Von den Krankheiten der Schwangern.

§. 104.

Die gewöhnlichen Krankheiten der Schwangern sind: das Brechen, Schmerzen in den Brüsten und dem Unterleib, Geschwulst der Füße, Schenkel und Geburtsglieder, Kindsadern, die goldene Ader, die Verhaltung des Harns, der widerwillige Ausfluß desselben, die falschen Wasser- und Blutflüße. Das Brechen ist meistens die erste Beschwerlichkeit der Schwangerschaft, und dauert öfters bis auf die Hälfte derselben, es entstehet mehrentheils von der Vollblütigkeit.

§. 105.

Eine Hebamme hat selten nöthig, Arzneyen dawider zu verordnen, sondern der Schwangern nur zu rathen, daß sie öfters Fleischbrüh mit dem gelben vom Ey, oder dünnen Kaffee oder Chocolate in Wasser gekocht zu sich nehme, damit ihr Magen niemals leer seye, und sie sich dahero desto leichter erbrechen könne.

§. 106.

Dauert das Brechen bis in den dritten Monat, so muß die Schwangere alle vier

Wochen, etliche Tage vor der sonst gewöhnlichen Zeit der monatlichen Reinigung, eine kleine Aderlaß auf dem Arm vornehmen, und die etwa vorhandene Unreinigkeit aus dem Magen durch gelinde Laxiere ausführen. Hält das Brechen bis über die Hälfte der Schwangerschaft an, so müssen die Aderläße wiederholt werden, und die Schwangere kan des Tags zwey bis dreymal zehn Tropfen Ruh- oder Schmerzstillende Essenz in einem Löffel voll Zimmetwasser nehmen, und sich äußerlich folgendes bedienen: Man nimmt ein längliches Stück Brodrinde, läßt solches in warmen rothen Wein erweichen, legt es auf ein Leinentuch, bestreuet den innern Theil mit zerstoßenen Gewürz-Nägelein, Zimmet und Muscatnuß, und legt es warm auf den Magen. Doch ist allezeit das Beste, man holt einen Arzt oder Geburtshelfer dazu, wann man einen haben kan.

§. 107.

Die Schmerzen der Brüste entstehen von dem stärkern Zufluß des Geblüts in die Brüste, und von der in derselben abgesonderten Milch, empfinden die Schwangern nur einen gelinden Schmerzen, in welchem Fall sie die Brüste mit warmen Tüchern bedecken können.

§. 108.

Ist der Schmerz heftig und die Brüste knoticht, so muß die Schwangere aderlassen, den Leib durch Clystire offen erhalten, die Brüste mit Eybischsalbe bestreichen, und mit Wallrat = oder Froschlaichpflaster belegen. Die Schmerzen in dem Unterleib und in den Schenkeln rühren theils von der starken Ausdehnung der Mutterbänder, theils von dem Druck der ausgedehnten Mutter her, bey welchen Zufällen die Hülfe eines Wundarzts mit zur Hand zu nehmen ist.

§. 109.

Diese Schmerzen hören nach der Geburt von selbsten auf, indessen kan eine Schwangere sich dieselben in etwas lindern, wann sie bisweilen Ader läßt, den Leib durch Clystire offen erhält, und den schmerzenden Theil mit Süßmandel = oder Leinöhl, Eybisch oder Nerven = Salbe öfters reibet.

§. 110.

Die Geschwulst der Füße, Schenkel und Geburtsglieder entsteht von dem Druck der ausgedehnten Mutter auf die umliegende Blutgefäße, und dem dadurch verhinderten Umlauf des Bluts. Ist die Geschwulst der Füße gering, so darf eine Schwangere dieselben nur warm halten, sich gelind bewe-

gen, und bisweilen laxiren. Ist solche aber stark, so kan sie Säcklein von Mehl, Kamillen, Hollunderblüth und Meloten mit etwas Campfer vermischt, warm über die Füße legen. Sind aber auch die Schenkel und das Geburtsglied geschwollen, so kan sie diese Theile mit Campfer, Regenwurm- oder Ameisengeist einschmieren, und mit einem warmen Tuch umwickeln, nach der Geburt vergeht diese Geschwulst meistens von selbst.

§. 111.

Kindsadern sind weiche mit Blut angefüllte, und an Größe sehr verschiedene Geschwulsten, die sich an den Füßen, Schenkeln und Geburtsgliedern der Schwangern erzeugen. Sie entstehen von den gedrückten mit Blut angefüllten und ausgedehnten Blutadern dieser Theile.

§. 112.

Sind die Geschwulsten an den Füßen und Schenkeln besonders groß, doch ohne Schmerzen, so darf die Schwangere solche nur mit Päuschgen belegen, und mit einer Binde umwickeln.

§. 113.

Spührt aber die Schwangere einen heftigen brennenden Schmerzen in denselben,

so muß sie hitzige Speisen und Getränke meiden, den Leib mit Clystiren offen erhalten, aderlassen, nicht an den Kindsadern kratzen, und dagegen folgende Mittel gebrauchen:

§. 114.

Man nimmt Campfergeist zwey Loth, Regenwurm- und Ameisengeist von jedem ein Loth, Safranessenz zwey Quint, mischt es unter einander, wärmt es, taucht Päusche hinein, drückt solche aus, legt sie über die Kindsadern und umwickelt sie mit einer Binde, man kan auch Säcklein mit Kleyen, Kamillen, Hollunderblüth und Safran angefüllt trocken und warm auflegen und die Füße umwickeln. Die Schwangere muß sich sehr gelind bewegen, und wann sie liegt, die Füße hoch legen.

§. 115.

Die goldene Ader ist entweder blind, oder fliessend. Unter der blinden goldenen Ader werden kleine Geschwulste oder Knoten verstanden, welche sich entweder äußerlich um den After, oder innerlich in dem Mastdarm befinden. Jene werden die innere, diese die äussere genannt. Sie entstehen entweder von der Vollblütigkeit oder von dem Druck der Mutter, oder vom verstopften Leibe. Wider beyde Arten der blin-

den

den goldenen Ader kann eine Hebamme Aderläſſe, Milchclyſtire, Mandelmilch oder Gerſtenwaſſer mit Salpeter anrathen. Bei der innern Art kan ſie der Schwangern annoch Eyer, Wollblumen, Mohn: oder Leinöhl, oder die Leinkrautſalbe mit einer kleinen Sprüze warm in den After ſprützen. Bei der äuſſern aber darf ſie nur Päuſche, in eines der gedachten Mittel getaucht, äuſſerlich warm auf den After legen.

§. 116.

Unter der fließenden goldenen Ader verſteht man, wann eine Schwangere zu verſchiedenen Zeiten der Schwangerſchaft, oder nach jedem Stuhlgang viel oder wenig Blut durch den After verliert. Dieſer Blutfluß entſteht meiſtens von der Vollblütigkeit.

§. 117.

Iſt der Blutfluß gering, ſo iſt ſolcher mehr nüzlich als ſchädlich, und es iſt daher nichts dawider zu verordnen; iſt ſelbiger aber zu ſtark, ſo muß die Hebamme die Heilung deſſelben einem Arzt oder Geburtshelfer überlaſſen.

§. 118.

Unter der Verhaltung des Harns verſteht man, wann eine Schwangere zwar öfters

einen Trieb spührt, den Harn zu lassen, aber keinen Tropfen von sich geben kan.

§. 119.

Mit dieser großen Beschwerlichkeit können Schwangere theils zwischen dem zweyten und vierten Monat, theils zu Ende der Schwangerschaft geplagt werden. Zu Anfang der Schwangerschaft wird dieses Uebel von einem unvollkommenen Vorfalle der Mutter und deren Druck auf den Blasenhals verursachet.

§. 120.

Das einzige und sicherste Mittel, welches eine Hebamme darwider gebrauchen kan, besteht darinnen, daß sie mit einem Catheter den Harn abzapfe, die Mutter in das Becken zurückschiebe, und sie daselbst durch ein Mutterkränzgen erhalte.

§. 121.

Die Verhaltung des Harns zu Ende der Schwangerschaft entsteht von dem auf dem Blasenhals aufstehenden Kopfe des Kindes.

§. 122.

Die Hülfe, welche eine Hebamme in diesem Falle zu leisten hat, bestehet darinnen, daß sie mit zween in die Mutterscheide gebrachten Fingern den Kopf des Kindes von dem

dem Blasenhals wegdrücke, und den Harn, wann solcher alsdann nicht von sich selbst wegfließt, mit einem Catheter abzapfe.

§. 123.

Unter dem widerwilligen Ausfluß des Harns wird verstanden, wann der Harn einer Schwangern wider ihren Willen und ohne einigen Trieb wegfließt. Diese Beschwerlichkeit entsteht, wann der Kopf eines Kindes zu Ende der Schwangerschaft zu stark auf den Grund der Blase drückt.

§. 124.

Eine Hebamme kan der Schwangern darwider anrathen, daß sie mit dem Unterleib in dem Bette hoch liege, und wann sie ausgehen will, ihr Geburtsglied mit einem Gebände, auf welchem ein Schwamm bevestiget ist, versehe, und es öfters mit Quittenkernen-Schleim beschmiere, damit es von der Schärfe des wegfließenden Harns nicht so leicht wund werde.

§. 125.

Unter dem falschen Wasser wird diejenige wäßerichte Feuchtigkeit verstanden, welche bisweilen zu wiederholtenmalen aus dem Geburtsglied einer Schwangern fließt, es befindet sich meistens zwischen dem Lederhäutgen und der Mutter.

§. 126.

§. 126.

Eine Hebamme kan das falsche Wasser aus folgenden Zeichen erkennen: Erstens, fließt es ohne Wehen weg. Zweytens, ist der Muttermund kaum geöfnet. Drittens, wird der Schwangern Leib, wann er außerordentlich dick gewesen, um vieles kleiner, und viertens, stellt sich in der Geburt das wahre Kindswasser.

§. 127.

Der Ausfluß des falschen Wassers ist der Schwangern gar nicht schädlich, daher hat eine Hebamme der Schwangern nichts als Ruhe dagegen anzurathen, hauptsächlich aber muß sie sich hüten, daß sie das falsche Wasser nicht für das wahre Kindswasser halte, und die Schwangere nicht vor der Zeit zu der Geburtsarbeit anstrenge.

§. 128

Die Blutflüsse der Schwangern sind zweyerley Art, natürlich oder widernatürlich. Unter dem natürlichen Blutfluß wird die monatliche Reinigung verstanden. Diese erzeugt sich nur bey Vollblütigen, und dauert bisweilen bis auf die Hälfte der Schwangerschaft. Dieser Blutfluß läßt sich aus folgenden Kennzeichen erkennen: Erstens stellt er sich zu der monatlichen Zeit ein, in welcher sonsten die monatliche Reinigung

zu fließen pflegt, zweytens fließt meistens das Blut kürzere Zeit, in geringerer Menge und blasser an Farbe als sonst gewöhnlich. Drittens erzeigen sich keine Wehen dabey und viertens ist der Muttermund nicht durch und durch geöfnet. Bey einem solchen Blutfluß kan die Hebamme einer Schwangern anrathen:

Erstens: daß sie sich, so lange derselbe dauert, an Leib und Gemüth ruhig im Bette halte.

Zweytens: daß sie alle Monate etliche Tage vor der sich einstellenden monatlichen Reinigung, eine kleine Aderläße auf dem Arm vornehme, bis sie die Bewegung des Kindes verspührt, nachgehends dieselbe nur alle 8. Wochen wiederhole.

Drittens: durch Clystire den Leib offen erhalte.

Viertens: gegen die Zeit des monatlichen Geblüts sich des Beyschlafs enthalte, und

Fünftens: alle hitzige Speisen und Getränke meide, hingegen öfters Mandelmilch trinke, und von einer Gallert, aus Hirschhorn und Kalbsfüssen gemacht, genieße.

§. 129.

Unter einem widernatürlichen Blutfluß versteht man, wann bey einer Schwangern, außer der Zeit des monatlichen Geblüts,

das

das Geblüt sich erzeugt, Gußweis hervorbricht, bald nachläßt, bald wiederkommt, der Muttermund in etwas dabey geöfnet ist, und sich kleine Wehen einstellen.

§. 130.

Dieser Blutfluß entstehet daher, wann die Nachgeburt in etwas von der Mutter abgelößt ist.

§. 131.

Eine Hebamme erkennt solches, wann wenig Blut wegfließt, der Muttermund kaum geöfnet ist, und die Wehen selten und schwach sind.

§. 132.

Diesen Blutfluß zu stillen, kan sie der Schwangern anrathen, daß sie sich ruhig und kühl zu Bette halte, eine Aderläße auf dem Arm vornehme, den Leib durch Clystire offen halte, öfters Mandelmilch trinke, den Leib mit Tüchern in Essig, rothen Wein, oder Carmeliterwasser getaucht, bähe, und hauptsächlich, daß sie des Tags drey bis viermal einen Löffel voll Zimmetwasser mit zehn Tropfen Ruhessenz vermischt nehme.

§. 133.

Ist aber die Nachgeburt grösstentheils von der Mutter abgelößt, so läßt sich der Blutfluß nicht stillen.

§. 134.

§. 134.

Solches läßt sich erkennen aus dem zunehmenden Blutfluß, aus den öftern und stärkern Wehen, aus dem durch und durch geöfneten Muttermund, und aus den sich stellenden Wassern.

§. 135.

Eine Hebamme kan in diesem Fall nichts anders thun, als die Schwangere entbinden, so geschwind als möglich.

Achtes Capitel.

Von der Eintheilung der Geburten.

§. 136.

Die Geburt ist diejenige Verrichtung einer Schwangern, vermittelst welcher dasjenige aus der Mutter befreyet wird, was durch einen fruchtbaren Beyschlaf erzeugt worden. Die Geburten pflegt man in folgende fünferley Arten einzutheilen, als

1.) zeitige,
2.) frühzeitige,
3.) unzeitige,
4.) natürliche, und
5.) widernatürliche.

§. 137.

§. 137.

Zeitige Geburten werden diejenigen genannt, welche zu Ende des neunten Monats geschehen.

Eine frühzeitige ist diejenige, welche zwischen dem siebenten und neunten Monat geschiehet.

Eine unzeitige Geburt aber ist diejenige, welche vor dem siebenten Monat sich ereignet.

§. 138.

Unter einer natürlichen Geburt versteht man diejenige, in welcher das Kind mit dem Kopf zuerst gebohren wird. Eine widernatürliche Geburt aber ist, wann das Kind bey den Füssen herausgezogen wird, und der Kopf zulezt kommt. Beyde leztere Arten können entweder leicht oder schwer seyn.

§. 139.

Unter einer leichten Geburt wird verstanden, wann der Kopf des Kindes verhältnismäßig nach dem Becken beschaffen ist; unter einer schweren Geburt hingegen just das Gegentheil, wann nämlich der Kopf des Kindes größer als das Becken ist.

Neuntes Capitel.

Von den Wehen.

§. 140.

Die Schmerzen, welche eine Gebährende zur Zeit der Geburt empfindet, werden Geburtsschmerzen oder Wehen genannt.

§. 141.

Sie entstehen aus der schmerzhaften Ausdehnung des Muttermundes, welche auf die Zusammenziehung der Mutter erfolgt.

§. 142.

Die Wehen werden in wahre und falsche eingetheilt. Die wahren sind viererley Art, als:

1.) Die vorhersagende, oder Vorboten, oder Rupfer,
2.) Die vorbereitende,
3.) Die wahren Geburtswehen,
4.) Die durchschneidenden.

§. 143.

Unter den Rupfern versteht man diejenigen kurzen, gelinden und seltenen Schmerzen, welche sich bei einer Schwangern gegen das Ende des neunten Monats einstellen.

§. 144.

Sie entspringen, wie alle übrige Arten der Wehen, in der Gegend des Heiligbeins, ziehen sich die Leisten herab, endigen sich vorwärts gegen dem Schoosbein, und verursachen einen Drang auf den vordern und hintern Leib.

§. 145.

Sie entstehen von der ersten Zusammenziehung des Grundes der Mutter, wodurch das Kind samt den Häutgen und dem Wasser mehr nach dem Muttermund hinabgetrieben und dieser in etwas ausgedehnt wird.

§. 146.

Fühlt eine Hebamme in einer solchen Wehe zu der Schwangern, so wird sie wahrnehmen, daß der Kopf des Kindes, welcher den obern Theil der Mutterscheide einnimmt, in etwas gegen ihren Finger herabgedrückt wird, und daß sie durch den geöfneten Muttermund wohl den mit dem Häutgen überzogenen Kopf, aber kein Bläschen fühlen kan.

§. 147.

Eine Hebamme soll bei solchen Wehen die Schwangere nicht zum Kreißen anstrengen, sondern dieselben nur durch ein gelindes Drücken verarbeiten lassen. Die vorbereitende

Wehen unterscheiden sich von den Rupfern darinn, daß sie öfters kommen, länger anhalten, schmerzhafter sind, und den Muttermund mehrers ausdehnen.

§. 148.

Eine Hebamme kan diese Art von Wehen daraus erkennen, daß sie während derselben in dem Muttermund eine kleine mit Wasser angefüllte und gespannte Blase fühlet; dieses nennt man in der Hebammenkunst: Die Wasser stellen sich. Sie dauern so lang, bis die sehr gespannte Blase platzet, und die Wasser auslaufen, dann nehmen die wahren Geburtswehen ihren Anfang.

§. 149.

Sie sind von jenen darinn unterschieden, daß sie noch geschwinder auf einander folgen, länger anhalten, und schmerzhafter sind, sie lassen sich daraus erkennen, daß der Muttermund fast gänzlich geöfnet, und in demselben der bloße Kopf des Kindes zu fühlen ist.

§. 150.

Die durchschneidende Wehen werden die letzten Geburtsschmerzen genennet, welche sehr schmerzhaft sind, und fast in einem fortdauern. Sie stellen sich, wann der Kopf des Kindes in dem Eingang der Mutterscheide sich zeigt, und

dauern so lang, bis der Kopf völlig gebohren ist.

§. 151.

Die falschen Wehen sind schneidende Schmerzen, welche eine Gebährende allein in dem Unterleib, in der Gegend des Schoosbeins, empfindet. Sie entstehen meistens von einer ungleichen Ausdehnung des Muttermundes, bisweilen aber von Vollblütigkeit, Blähungen und Verstopfung des Leibes.

§. 152.

Eine Hebamme kan solche aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: stellen sich während denselben die Wasser nicht.

Zweytens: zieht sich der Muttermund mehr zusammen und nach dem Rücken.

Drittens: wird der zuerst kommende Theil des Kindes nicht gegen den fühlenden Finger herabgedrückt.

§. 153.

Durch diese Wehen wird die Geburt sehr verzögert. Eine Hebamme hat dabey zu beobachten, daß eine Gebährende dieselben nicht verarbeite, und sich vergebens abmatte, sondern sie muß solche vielmehr in wahre Wehen zu verwandeln trachten.

§. 154.

§. 154.

Dieses kan sie erhalten, wann sie der Gebährenden Ruhe anräth, eine Ader öfnen läßt, ihren Leib mit warmen Tüchern belegt, ihr erweichende Clystire von Wollblumen, und Lein-Saamen in Milch gekocht gibt, ferner durch Dampfbäder von Rüben, oder Camillen, Kümmel, Hollunderblüthe und Wollblumen in Milch und Wasser abgekocht. Sie kan auch der Gebährenden einen Thee von Hollunderblüthe und Camillen, mit Ibischsaft versüßt, verordnen, und sie alle drey Stunden einen Löffel voll Zimmetwasser mit zehn Tropfen Ruhessenz nehmen lassen.

Zehntes Capitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bei der Geburt.

§. 155.

Eine Hebamme soll besorgt seyn, daß die Kleidung der Gebährenden leicht und bequem, weder zu warm noch zu kühl sey, daß die Strümpf- und andere Bänder an ihrem Leibe locker gebunden und die Schuhe nicht geschnallt seyen.

§. 1156.

Wann die Gebährende ungeduldig wird, so muß sie ihr Muth zusprechen und sie ermahnen, ihre Schmerzen, welche sie mit allen Gebährenden gemein hat, mit Geduld zu ertragen. So bald die Geburt ihren Anfang nimmt, so soll sie der Gebährenden keine veste Speisen, sondern nur Reiß, Gerste, gesponnene Nudeln und dünne Suppen zu essen erlauben, und ihr starken Wein und andere hitzige Getränke ja verbieten, hingegen ihr zu ihrem Getränk Fleischbrühen, weißes Bier, worinnen vorher etwas weißer Zucker wegen der Blähungen aufgelößt worden ist, oder ein abgekochtes Wasser von etwas Zimmet und Citronen, oder einen Thee von gedörrten Citronenschaalen, oder von weißen Nesseln, Scabiosen und Wollblumen, oder von Frauenkraut gemacht und mit Eibisch- oder Frauen-Haar-Saft versüsset, verordnen. Ist die Gebährende schwach, so kan sie, um dieselbe zu stärken, ihr bisweilen ein wenig guten Wein oder einen Löffel voll Zimmetwasser, oder ein Schlückgen von einer kalten Schaale geben.

§. 157.

Sie soll zu der gebährenden Frau vor, in, und nach einer Wehe fühlen, und ihr sagen: wann, wie lang, und auf was Art sie ihre Wehen verarbeiten solle.

§. 158.

Vor der Wehe muß sie fühlen, damit sie die Beschaffenheit des Muttermundes und den zuerst kommenden Theil des Kindes erkenne.

§. 159.

In der Wehe soll sie fühlen, damit sie wisse, ob es eine wahre oder falsche seye, und ob die Wasser sich noch stellen oder schon gesprungen sind.

§. 160.

Während einer Wehe muß sie sanft fühlen, auf daß sie die gespannte Blase nicht mit dem Finger zerreisse, und durch ein allzufrühes Auslaufen des Wassers eine schwere Geburt verursache.

§. 161.

Nach der Wehe muß sie fühlen, damit sie erkenne, ob die Wehe wirksam gewesen, und die Geburt befördert habe. Bei erstmals Gebährenden ist es nöthig, daß sie ihnen sage, wann, auf was Art, und wie lang sie eine Wehe verarbeiten sollen.

§. 162.

Eine Wehe soll sie die Gebährende verarbeiten heißen, so bald sie fühlt, daß sich die Blase zu spannen anfängt, oder nach gesprun-

genem Wasser der Kopf des Kindes gegen ihren Finger gedrückt wird.

§. 163.

Eine Wehe soll die Gebährende auf folgende Art verarbeiten: Sie soll den Athem an sich halten, das Kinn gegen die Brust setzen, und gelind hinab gegen den fühlenden Finger drücken.

§. 164.

Eine Hebamme muß der Gebährenden ankündigen, wann die Wehe vorbey ist, damit sie zu arbeiten aufhöre, und sich nicht ohne Noth abmatte. Dieses erkennet sie, wann die Blase wieder schlapp, oder der Kopf des Kindes nicht mehr gegen ihren Finger gedrückt wird.

§. 165.

Sie kan auch der Gebährenden, wann sie blutreich oder zu Zuckungen geneigt ist, und wann die Wehen schwach oder falsch sind, eine Aderläße auf dem Arm verordnen.

§. 166.

Sie muß der Gebährenden erweichende Clystire geben, wann dieselbe keine Leibesöffnung oder falsche Wehen hat. Solches muß aber geschehen ehe der Kopf in der Höhle des Beckens steckt, weil sonst der Mastdarm von

dem Kopf so gedrückt wird, daß das Clystir nicht mehr eingebracht werden kan.

§. 167.

Hat die Gebährende den Harn schon lang nicht mehr gelassen, so muß ihn die Hebamme mit dem Catheter abzapfen, doch ehe der Kopf in dem Becken steckt.

§. 168.

Eine Hebamme hat auch das Lager der Gebährenden zu besorgen. Eine gebährende Frau kan zwar ihre Wehen, stehend, sitzend oder liegend verarbeiten, doch muß die Stellung derselben nach den verschiedenen Geburtszeiten eingerichtet werden.

§. 169.

So lang die Vorboten und vorbereitende Wehen dauern, kan sie nach Belieben, bald gehen, stehen, sitzen oder liegen.

§. 170.

In den wahren Geburtswehen muß die Stellung der Gebährenden halb liegend und halb sitzend seyn, hierzu kan sie sich entweder eines Geburtsstuhls oder Geburtsbettes bedienen. In den durchschneidenden Wehen muß die Gebährende mit dem Leibe in eine fast gänzlich liegende Stellung gebracht werden.

Und in diesen durchschneidenden Wehen soll die Hebamme eine unehelich geschwängerte Person nochmals fragen: wer der wahre Vater zu dem Kinde seye.

Eilftes Capitel.

Von der natürlich leichten Geburt.

§. 171.

Eine natürlich leichte Geburt geschiehet auf folgende Art: So bald zu Ende der Schwangerschaft der Muttermund so verkürzt und erweicht worden, daß er dem Grunde der Mutter nicht mehr widerstehen kan, so fängt dieser an, sich zusammen zu ziehen. Der Muttermund wird dadurch verstrichen, dünn und geöfnet, und daher entstehen die ersten Wehen oder Rupfer. Wann diese einige Zeit gedauert, so werden die Zusammenziehungen der Mutter stärker, die Häute und das in ihnen enthaltene Wasser werden dadurch in Gestalt einer kleinen Blase in die Oefnung des Muttermundes getrieben, dieser immer mehr erweitert, und daher entstehen die verarbeitende Wehen. Wann durch diese die Blase so groß worden, daß sie durch den gänzlich geöfneten Muttermund in die Mutterscheide gesunken, so stellen sich die wahren Geburtswe-

hen ein, die große gespannte Blase berstet, dieses nennet man: die Wasser springen, und der Kopf des Kindes, welcher bisher der Blase immer nachgerückt, tritt nun in den Muttermund, welches in der Hebammenkunst der Kopf steht in der Krönung genannt wird. Durch die fortdauernde Wehen tritt der Kopf tiefer in das Becken, und nimmt zum Theil die Mutterscheide ein, die Beiner des Kopfs werden übereinander geschoben und die Haut desselben wird runzlicht. Ist er so weit herab gekommen, daß er sich an dem Eingang der Mutterscheide zeigt, so heißt es: der Kopf ist im Einschneiden. Seine runde Gestalt wird alsdann in eine längliche verwandelt, und statt der Runzeln wird eine kleine Geschwulst an ihm gefühlt. Der fortrückende Kopf treibt das bewegliche Steißbein nach hinten zurück, der After wird ausgedehnt und das Mittelfleisch vorwärts herausgetrieben, endlich kommt der Hintertheil des Kopfes zwischen den Schaamlefzen zu stehen, und nun, sagt man: ist der Kopf im Durchschneiden. Das Mittelfleisch wird von demselben so ausgedehnt, daß es fast so dünn als Papier ist, und dann stellen sich die durchschneidende Wehen ein, durch welche der Kopf vollends herausgetrieben und das Kind gebohren wird.

Wann

Wann schon das Kind gebohren, so fährt die Mutter dennoch fort, sich zusammen zu ziehen, hierdurch wird die Nachgeburt abgelößt, gegen den fast geschlossenen Muttermund gedruckt, dieser mit kleinen Wehen abermal geöfnet, die Nachgeburt herausgetrieben, und also die natürliche Geburt zu Ende gebracht.

§. 172.

Eine Hebamme kan in einer natürlich leichten Geburt der Gebährenden nicht eher mit Nutzen Hülfe leisten, als bis der Kopf im Einschneiden ist. Vor dieser Zeit muß sie selten und behutsam fühlen, und nicht beständig mit ihren Fingern in dem Geburtsglied herumfahren, weil sie sonsten dadurch eine Entzündung verursacht. Die Hülfe, welche eine Hebamme zu leisten hat, bestehet darinnen, daß sie erstens, die Geburtsglieder innerlich und äußerlich vor einer Wehe mit Fettigkeit bestreiche. Zweytens, daß sie den Zeigefinger jeder Hand längst an die Schaamlefzen lege, und damit diese Theile einwärts hinter und unter den Kopf schiebe. Drittens, daß sie die flache Hand auswärts gegen das ausgedehnte Mittelfleisch ansetze, damit unter den Wehen nach hinten zu darüber fahre, und das Mittelfleisch dadurch nicht unterstütze, sondern auch den Kopf selbst aufwärts drücke.

§. 173.

§. 173.

So bald der Kopf gebohren, so folgt der übrige Körper des Kindes meistens von selbst, geschähe es aber nicht, so muß die Hebamme mit beyden ausgestreckten Händen den Kopf vorsichtig fassen, ihn anfänglich stät, hernach wankend hinab gegen das Mittelfleisch ziehen, damit die Achseln desto besser folgen mögen, nachgehends auch diese mit beyden Händen ergreifen, und durch einen gelinden Zug den übrigen Körper vollends hervorbringen. Das herausgezogene Kind muß sie so legen, daß dessen Gesicht gegen sie gekehrt sey, damit die nach dem Kind auslauffende Wasser und Blut ihm nicht in den Mund fließen mögen. Bisweilen ist der Kopf des Kindes mit einem Theil der Häutgen überzogen, oder es wird gar in seinem Häutgen und der Nachgeburt, wie in einem Ey eingeschlossen, gebohren. In dem ersten Fall muß sie den über den Kopf gezogenen Theil der Häutgen abziehen: in dem andern Fall aber die Häutgen aufreißen, das Kind herausnehmen, ihm sogleich in den Mund fühlen und den Schleim aus demselben heraus nehmen, damit es desto freyer Athem holen könne.

§. 174.

Wann dieses geschehen, so muß sie dem neugebohrnen Kind die Nabelschnur auf folgende

gende Art lösen: sie nimmt ein schmales leinenes Bändgen, unterbindet damit die Nabelschnur einer Hand breit von des Kindes Bauch, und schneidet dieselbe mit einer stumpfen Scheer, zwey queer Finger breit unterhalb dem Bande ab, den Theil der Nabelschnur, welcher gegen die Nachgeburt gehet, hat sie nicht nöthig zu unterbinden.

Eine Hebamme soll die Nachgeburt nicht eher herausholen, als bis sie gewisse Zeichen hat, daß die Mutter im Begrif ist, dieselbe fortzutreiben.

§. 175.

Diese Zeichen sind, erstens, eine fleischerne harte Kugel, welche zwischen dem Schoosbein und dem Nabel zu fühlen ist. Zweytens, ein geringer Blutfluß aus dem Geburtsglied, und drittens, kleine Wehen, wodurch der Muttermund von neuem eröfnet wird. Sind diese Zeichen vorhanden, so kan sie die Nachgeburt auf folgende Art herausholen. Sie wickelt die Nabelschnur um etliche Finger der linken Hand, und fähret mit etlichen Fingern der rechten Hand längst an der Nabelschnur bis in den Muttermund, mit diesen Fingern drückt sie die Nabelschnur hinterwärts gegen dem Heiligbein, und mit der andern Hand zieht sie die Nabelschnur gelinde gegen sich. Folgt die Nabelschnur diesem

Zug,

Zug, so faßt sie dieselbe immer höher an, und fährt so lang fort an ihr zu ziehen, bis die Nachgeburt in die Mutterscheide gesunken, dann faßt sie mit ihrer rechten Hand die ganze Nachgeburt, und zieht sie samt dem nachfolgenden Häutgen behutsam heraus.

§. 176.

Wann aber die oben angeführten Kennzeichen nicht gegenwärtig sind, so soll eine Hebamme die Nachgeburt ja nicht lösen, denn alsdann ist entweder ein Zwilling, oder eine Lähmung der Mutter zu vermuthen.

§. 177.

Die Gegenwart eines Zwillings kann sie erkennen, aus der bis über den Nabel ausgedehnten Mutter, aus den von neuem sich einstellenden Wehen, und aus der Blase des zweyten Kindes.

Wie sie sich in diesem Falle zu verhalten habe, wird bey der Zwillingsgeburt gelehrt werden. Unter der Lähmung der Mutter wird verstanden, wann sie ihre Zusammziehungskraft verlohren hat.

§. 178.

Die Lähmung der Mutter kan sie daran erkennen, daß der Leib der Kindbetterin platt, weich und schlapp ist, und daß sie keine Nachwehen hat. In diesem Fall soll eine Hebam-

me

me die Nachgeburt ja nicht heraus holen, weil sonst eine tödtliche Verblutung darauf erfolgen würde, sondern sie muß sich bemühen, der Mutter ihre Zusammziehungskraft wieder zu verschaffen. Dieses kan sie dadurch erhalten, wann sie den Bauch der Kindbetterin mit warmen trockenen Tüchern reibt, oder Tücher in kalten Weinessig getaucht über denselben schlägt und ihn gelind bindet, hauptsächlich aber, wann sie den Muttermund, ja die Mutter selbst mit einigen Fingern öfters reitzt.

§. 179.

Wann auf diese Mittel die Mutter anfängt sich zusammen zu ziehen, und daher die harte fleischerne Kugel sich zwischen dem Schoosbein und dem Nabel fühlen läßt, so ist die Lähmung der Mutter gehoben, und alsdann kan die Hebamme die Nachgeburt lößen. Es gibt Fälle, wo die Nachgeburt dem Zug an der Nabelschnur nicht folget, da muß alsdann die Hebamme die Nachgeburt künstlich zu lösen und heraus zu holen wissen.

Diese Fälle sind folgende:

§. 180.

Wann wegen schiefer Lage der Mutter gegen vornen die Kindbetterin einen überhängenden Bauch hat. Diesen muß die Hebamme durch eine andere Person sanft einwärts drü-

drücken lassen, damit die Mutter eine gerade Lage erhalte, alsdann wird sie auf die beschriebene Art die Nachgeburt leicht lösen können.

Wann der zuviel geschlossene Muttermund den Ausgang der bereits abgelößten Nachgeburt verhindert: so muß sie den Muttermund durch Einbringung und Auseinandersperrung erstlich zweyer, hernach dreyer Finger öfnen und erweitern, ihre zugespitzte Hand durch denselben führen, die hinter ihm liegende abgelößte Nachgeburt ergreifen und sie sanft herausziehen.

§. 181.

Ließe sich der Muttermund nur so weit öfnen, daß sie nicht mehr als zwey Finger durch denselben bringen könnte, so muß sie mit diesen so viel möglich die Nachgeburt ergreifen, und gegen sich ziehen, sie immer höher fassen, und endlich ganz heraus nehmen.

§. 182.

Wäre aber der Muttermund bereits so vest geschlossen, daß er sich gar nicht wollte öfnen lassen, so muß sie keine Gewalt anwenden, sondern, wenn keine Blutstürzung dabey ist, die Heraustreibung der Nachgeburt der Natur überlassen.

§. 183.

Wann die Nachgeburt in der Mutter wie in einen Sack eingeschlossen ist, welches geschieht, wenn die Mutter nach der Geburt sich ungleich zusammen zieht, so führt die Hebamme in diesem Fall eine Hand an die Nabelschnur durch den Muttermund in die Mutter selbst, bis sie an eine kleine Oefnung kommt, in welcher die Nabelschnur steckt. Diese Oefnung muß sie durch das Einbringen und Auseinandersperren der Finger öfnen und so erweitern, daß sie ihre ganze Hand in den Sack einbringen, die Nachgeburt, wann es nöthig ist, abschälen und herausziehen kan.

§. 184.

Hängt aber die Nachgeburt zu vest an der Mutter an, oder ist sie angewachsen, so erkennet die Hebamme dieses daraus: daß die Nachgeburt dem Zug an der Nabelschnur nicht folgt, und diese sich zurückzieht, wann sie nachläßt an ihr zu ziehen, oder bei anhaltendem Ziehen kracht.

So bald sie jene Zeichen wahrnimmt, so muß sie aufhören an der Nabelschnur zu ziehen, hingegen dieselbe mit der linken Hand anfassen, und die rechte an ihr, als an einem Wegweiser, in die Mutter bis zur Nachgeburt führen, um zu untersuchen, ob und wo sie bereits zum Theil abgelöst sey. Ist

solches, so führt sie so viel Finger als sie kan zwischen die Mutter und die Nachgeburt, schälet diese noch mehr ab, bringt alsdann die ganze Hand dazwischen, streift damit die Nachgeburt behutsam von der Mutter ab, fasset sie mit der ganzen Hand und ziehet sie heraus.

§. 185.

Ist die Nachgeburt aber noch gänzlich anhängig, so streift sie mit den Spitzen des Zeige- und Mittelfingers die Häutgen an einem Theil des Randes der Nachgeburt ab, führt dieselbe unter diese, löset sie gänzlich ab, und ziehet sie heraus.

§. 186.

Die Nachgeburt kan entweder noch gänzlich anhängig, oder bereits zum Theil abgelöset seyn. In dem ersten Fall kommt kein Geblüt zum Vorschein, in dem andern Fall aber erzeugt sich ein geringer Blutfluß.

§. 187.

Wann die Nabelschnur abgerissen ist, welches gar leicht bei blutigen, faulen oder sehr dürren Nabelschnüren geschiehet, so legt die Hebamme zur nämlichen Zeit, als sie die rechte Hand in die Mutter führet, die linke auf den Bauch der Kindbetterin, drückt damit die Mutter gelind, auf daß sie bei Ab-

schälung der Nachgeburt nicht hin und her wanke, und läßt sie so lange darauf liegen, bis sie mit der andern Hand die Nachgeburt künstlich abgelößt und herausgeholet hat.

§. 188.

Eine Hebamme muß sich in diesem Fall wohl in Acht nehmen, daß sie weder die Mutter noch den Muttermund für die Nachgeburt halte, und entweder jene mit ihren Fingern beschädige, oder an diesem ziehe.

§. 189.

Die Nachgeburt kan sie von der Mutter und dem Muttermund dadurch unterscheiden und erkennen:

Die Nachgeburt ist unempfindlich, und wegen der auf ihr herumlaufenden Gefäßen ungleich; die Mutter und der Muttermund aber sind gleich und sehr empfindlich.

§. 190.

Viele unerfahrne Hebammen haben den schädlichen Gebrauch, alle fünf Finger der Hand wie Hacken in die Nachgeburt einzuschlagen, und diese damit heraus zu ziehen. Allein statt der ganzen Nachgeburt bringen sie nur einige Stücke derselben heraus, oder verursachen wohl gar eine Umstürzung der Mutter. Diesen höchstschädlichen Handgriff

sollen

sollen sie unterlassen, und sich hingegen die künstliche Abschälung der Nachgeburt angewöhnen, nur müssen die Finger wohl zusammen gehalten werden, gleichsam als wenn sie einen Teig vom Nudelbret abschälen wollten.

§. 191.

Die Kindbetterin muß mehr liegen als sitzen, wann die künstliche Ablösung der Nachgeburt leicht von statten gehen soll. Nach herausgebrachter Nachgeburt soll die Hebamme ihre Hand noch einmal in die Mutter führen, und das geronnene Blut oder andere fremde Körper vollends herausnehmen; dieses muß aber sehr behutsam geschehen.

Zwölftes Capitel.

Von den natürlich schweren Geburten.

§. 192.

Eine natürlich schwere Geburt ist diejenige, in welcher zwar das Kind mit dem Kopf zuerst gebohren wird, dabey aber solche Hindernisse sich ergeben, welche theils der Gebährenden, theils dem Kinde nachtheilig seyn

können, wenn sie nicht durch geschickte Handgriffe einer Hebamme gehoben werden.

§. 193.

Diese Hindernisse können entweder von der Gebährenden, oder von dem Kind, oder auch von der Hebamme verursacht werden.

§. 194.

Die Gebährende kan zu schweren Geburten Gelegenheit geben,

Erstens, wegen ihrer Gemüthsart;
Zweytens, wegen den Fehlern des Steißbeins;
Drittens, wegen schiefer Lage des Kindes;
Viertens, wegen Enge der Mutterscheide;
Fünftens, wegen einem Vorfall der Mutter.

§. 195.

Erstens, schwere Geburt wegen der Gemüthsart der Gebährenden.

Eine natürliche Geburt kan schwer oder langweilig werden, wann die Gebährende zaghaft, traurig, schwach, zu empfindlich oder zu halsstarrig ist.

§. 196.

In diesen Fällen hat die Gebährende meistens schwache Wehen, welche öfters gar aufhören, insonderheit wann sie die Gebährende aus Halsstarrigkeit nicht gehörig verarbeitet.

Sol-

Solchen Gebährenden muß eine Hebamme auf eine vernünftige und liebreiche Art Trost und Muth zusprechen, und ihren Muttermund öfters mit einem Finger reizen, wodurch die Kraft der Wehen gewiß vermehrt wird. Wollte aber eine allzustarrig Gebährende den guten Vorstellungen nicht folgen, so muß sie ihr mit der Strenge drohen, sie wollte sie verlassen und dergleichen, aber nur im äußersten Nothfall zur Gewalt schreiten.

§. 197.

Zweytens, schwere Geburt wegen den Fehlern des Steißbeins. Die Fehler des Steißbeins sind, wann es entweder zu sehr einwärts oder auswärts gelegen ist. In dem ersten Fall wird die untere Oefnung des Beckens von vornen nach hinten zu enge, in dem andern Fall aber zu weit.

§. 198.

Der erste Fehler wird erkannt, wann der Kopf des Kindes in der untern Oefnung des Beckens stecken bleibt.

Diesen Fehler muß die Hebamme durch folgende Handgriffe heben: Erstens, muß sie die Gebährende so legen, daß ihr Steißbein frey seye.

Zweytens, bringt sie außer einer Wehe drey mit Fettigkeit beschmierte Finger zwi-

schen den Kopf und dem untern Theil der Mutterscheide so weit hinauf, als sie kan.

Drittens, drückt sie während einer Wehe mit dem Rücken der Finger das Steißbein und mit ihm das Mittelfleisch rückwärts.

§. 199.

Der andere Fehler wird erkannt, wann der Kopf des Kindes zu sehr hinterwärts gegen das Mittelfleisch gesenkt, und dasselbige nebst dem After außerordentlich vorwärts treibt. In diesem Fall muß die Hebamme, wie in dem erstern Fall, mit dreyen in die Mutterscheide geschobenen Fingern das Mittelfleisch sowohl als den After zurückdrücken, und mit den Spitzen der Finger den Kopf vorwärts gegen das Schoosbein leiten.

§. 200.

Drittens, schwere Geburt wegen schiefer Lage der Mutter. Unter der schiefen Lage der Mutter wird verstanden, wann die Mutter nicht gerade in der Mitte des Beckens liegt. Die Mutter kan auf viererley Arten schief liegen, als

Erstens, vorwärts;
Zweytens, hinterwärts;
Drittens, nach der rechten — und
Viertens, nach der linken Seite.

§. 201.

§. 201.

Die schiefe Lage der Mutter kommt entweder von der ersten Bildung her, oder sie entstehet von einem ungestalten Becken, oder von der außerhalb dem Grund der Mutter anhängigen Nachgeburt. Sie kan auch verursacht werden, wann eine Weibsperson, besonders eine Schwangere, immer auf einer Seite im Bette zu liegen gewohnt ist. Die Seiten-schiefe Lage der Mutter ist die gemeinste Selten ist die schiefe Lage nach vornen, und am seltensten nach hinten.

§. 202.

Eine jede Art der schiefen Lage der Mutter kan eine Hebamme aus besondern Zeichen erkennen.

Die Kennzeichen der ersten Art, nämlich vorwärts, sind:

Erstens, ein überhängender Bauch.
Zweytens, der Kopf und der Muttermund sind nach dem Heiligbein gekehrt.
Drittens, ist der Muttermund mit grosser Mühe zu erreichen.

§. 203.

Die Kennzeichen der zweyten Art, nämlich hinterwärts, sind:

Erstens, der Bauch der Gebährenden ist mehr platt als gewölbt.

Zweytens, der Muttermund ist vorwärts gegen das Schoosbein gekehrt und schwer zu fühlen.

Drittens, steht der Kopf auf dem Schoosbein auf.

§. 204.

Die Kennzeichen der dritten und vierten Art sind: daß diejenige Seite des Leibes, nach welcher sich die Mutter gesenkt hat, erhaben und härter ist. Daß der Kopf nebst dem Muttermund in der dem Grunde der Mutter entgegen gesetzten Seite an einem Hüftbein steht. Und endlich, daß die Oefnung des Muttermundes schwer zu erreichen ist.

§. 205.

Die schiefe Lage der Mutter kan eine Hebamme auch in der Geburt aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens, die Gebährende hat falsche Wehen, welche sich entweder in wahre Wehen verwandeln, oder diese hören gar auf.

Zweytens, der Muttermund öfnet sich ungleich.

Drittens, die Wasser stellen sich in einer länglichten Blase, sie springen früh und schleichen hernach langsam fort.

Viertens, senkt sich der Kopf langsam in das Becken herab. Wann die Mutter

schief

schief liegt, so erhält auch das Kind eine schiefe Lage, sein Kopf tritt nicht in geraden Linien in die Mutter des Beckens, sondern wird scharf in dasselbe getrieben. Je schiefer also die Mutter und das Kind liegen, desto schiefer senkt sich der Kopf in das Becken, und desto schwerer wird die Geburt.

§. 206.

In allen den verschiedenen Arten der schiefen Lage der Mutter wird der Muttermund auf derjenigen Seite, nach welcher sich des Kindes Kopf gesenkt hat, am ersten verdünnet und eröfnet. Auf der ihm entgegen gesetzten Seite aber eröfnet er sich langsamer, verbleibt länger dick und zum Theil über den Kopf ausgespannt.

§. 207.

Eine Hebamme muß bey schiefer Lage der Mutter die Geburt niemals der Natur überlassen, sondern solche nach Verschiedenheit des Schiefliegens durch verschiedene Hülfe zu erleichtern trachten.

§. 208.

Die Hülfe, welche sie in der ersten Art zu leisten hat, bestehet darinn, daß sie

Erstens: Die Gebährende mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch liegen und den Bauch sanft einwärts drucken lasse.

Zweytens: Daß sie außer einer Wehe zwischen dem Zeige- und Mittelfinger ein Stückgen Butter unter die vordern Lefzen des Muttermundes bringe, solchen damit beschmiere und erweiche, und

Drittens: In einer Wehe die eingebrachten Finger auseinander sperre, mit solchen die Lefzen in die Höhe hebe, und über den Kopf des Kindes schiebe.

Diese Handgriffe muß sie so lang wiederholen, bis sie die Lefzen des Muttermundes über des Kindes Kopf gebracht hat.

§. 209.

In den übrigen drey Fällen oder Arten der schiefen Lage der Mutter bedient sich die Hebamme gleichfalls gedachter Handgriffe, nur mit dem Unterschied, daß sie in der zweyten Art den hintern Lefzen, gegen das Heiligbein zu, über den Kopf drücke, in der dritten und vierten Art aber den seitlichen Theil des Muttermundes nach dem rechten oder linken Hüftbein über den Kopf schiebe.

§. 210.

In Ansehung der Lage, welche die Hebamme in diesen drey Arten der Gebährenden

zu

zu wissen hat, ist zu merken, daß die Gebährende in der zweyten Art in dem Bette knien, in der dritten aber auf der linken, und in der vierten auf der rechten Seite so lang liegen müsse, bis sie den Muttermund in die Mitte des Beckens geleitet hat.

§. 211.

Gedachte Handgriffe muß eine Hebamme ja nicht unterlassen, sonst wird der eine oder andere Lefzen des Muttermundes mit dem Kopf durch die Wehe herabgetrieben, welchem alsdann die Mutter nachfolgt, und die Gebährende bekommt in oder nach der Geburt einen Vorfall der Mutter.

§. 212.

Schwere Geburt wegen Enge der Mutterscheide. Bey Schwangern, die zum erstenmal gebähren, insonderheit wenn sie schon bey Jahren sind, widersteht der enge Eingang der Mutterscheide allzusehr dem anrückenden Kopf des Kindes, wodurch gemeiniglich öfters eine schwere Geburt kan verursacht werden. Dieses erkennet eine Hebamme hieraus:

Erstens: Wann der Eingang der Mutterscheide von dem anrückenden Kopf sehr langsam erweitert wird.

Zweytens: Wann das Mittelfleisch von dem

dem Kopf sehr ausgedehnt und vorwärts gedrückt wird, und

Drittens: Die Gebährende über heftige schneidende Wehen in diesen Theilen klaget.

§. 213.

Diese Geburt soll eine Hebamme der Natur nicht überlassen, sonst wird der Eingang der Mutterscheide nebst dem Mittelfleisch von dem andringenden Kopf so ausgedehnt und verdünnet, daß beyde zerreissen. Dieser Riß erstreckt sich öfters nur durch den untern Theil des Mittelfleisches, manchmal reißt das ganze Mittelfleisch durch, ja zuweilen gehet der Riß durch den After selbst.

§. 214.

Die Hebamme kan die Geburt am besten erleichtern und den Riß verhüten, wann sie nach den gegebenen Regeln die Mutterscheide öfters mit Fettigkeit einschmieret, mit ihren Fingern dieselbe langsam und sanft erweitert, und das Mittelfleisch mit der folgenden Hand über den Kopf zurück drückt.

§. 215.

Bisweilen geschiehet es, daß der Eingang der Mutterscheide sich, wann der Kopf gebohren, um den Hals des Kindes krampficht zusammen zieht, und mithin das Herausziehen

hen des Körpers verhindert. In diesem Fall muß die Hebamme den Eingang der Mutterscheide mit einigen Fingern wieder erweitern, ehe und bevor sie den Körper des Kindes vollends herauszieht, sonst könnte sie den Kopf, wann sie an solchem zu stark zieht, leicht abreissen.

§. 216.

Schwere Geburt wegen einem Vorfall der Mutter. Solche Gebährende haben einen Vorfall der Mutter zu befürchten, welche selbigen vor- oder in der Schwangerschaft schon gehabt haben.

Die Ursachen eines Vorfalls der Mutter zur Zeit der Geburt sind,

Erstens: Ein allzuweites Becken.

Zweytens: Die verlängerten und geschwächten Mutterbänder, und

Drittens: Eine schiefe Lage der Mutter und des Kindeskopfs. Diese Geburt kan die Hebamme erkennen, wann sie fühlet, wie der sich langsam öfnende Muttermund bey jeder Wehe von dem Kopf des Kindes je länger je mehr in die Mutterscheide herab, ja wohl gar von dem Eingang derselben so herausgetrieben wird, daß sie den Muttermund sehen kan.

§. 217.

§. 217.

Eine solche Gebährende muß sie wenig gehen und ihre Wehen weder stehend noch sitzend, sondern liegend verarbeiten lassen.

§. 218.

In der Geburt hat sie folgende Hülfe zu leisten: Sie bringet bey jeder Wehe von jeder Hand den Zeigefinger an eine Seite des Muttermundes, und hält den Kopf mit solchen in der Wehe zurück, daß er sich nicht tiefer herabsenke. Diesen Handgriff muß sie so lang wiederholen, bis der Muttermund sich über den Kopf zurück gezogen hat.

§. 219.

Wann das Kind gebohren, so soll sie nicht an der Nabelschnur ziehen, sondern sogleich eine Hand in die Mutter führen, die Nachgeburt behutsam ablösen, und sie herausholen. Endlich soll sie die Hand in die Mutterscheide führen, und die herab gesunkene Mutter sanft zurück und hinauf in das Becken schieben. Hat die Gebährende bereits einen Vorfall der Mutterscheide, oder will diese erst vorfallen, so muß die Hebamme den vorfallenden Theil so lang mit einigen Fingern zurück halten, bis der Kopf gebohren ist.

§. 220.

§. 220.

Wie ein Vorfall der Mutter und Mutterscheide zu heilen seye, wird hernach in einem besondern Capitel gelehrt werden.

§. 221.

Das Kind kan eine schwere Geburt verursachen,

Erstens: durch die schiefe Lage des Kopfes.
Zweytens: durch einen allzugroßen Kopf.
Drittens: durch schiefstehende Schultern.
Viertens: durch einen wassersüchtigen Bauch.
Fünftens: durch die um den Hals des Kindes gewickelte Nabelschnur.

§. 222.

Schwere Geburt wegen schiefer Lage des Kopfes.

Unter der schiefen Lage des Kopfes wird verstanden, wann der Kopf nicht in gehöriger Lage in der Mitte des Beckens stehet, sondern mehr oder weniger vor- hinter- oder seitwärts an einem Bein des Beckens anstehet.

§. 223.

Dieses kan in der obern oder untern Oefnung des Beckens geschehen. Die schiefe Lage des Kopfes kan entstehen,

Erstens: von einem ungestalten Becken.

Zweytens: von der schiefen Lage der Mutter, und
Drittens: wann das Kind nicht gerad in derselben liegt.

§. 224.

Die schiefe Lage des Kopfes kan eine Hebamme schon vor der Geburt erkennen,

Erstens: wann die Gebährende einen überhängenden Bauch hat, oder das Kind die rechte oder linke Seite des Bauches völlig einnimmt.
Zweytens: wann der Kopf in dem Becken mehr vor- hinter- oder seitwärts zu fühlen ist.

§. 225.

In der Geburt kan sie die schiefe Lage des Kopfes erkennen,

Erstens: aus der langsamen und ungleichen Erweiterung des Muttermundes.
Zweytens: aus den falschen und schwachen Wehen.
Drittens: aus dem frühen Wasserspringen.
Viertens: wann der Kopf an einem Bein des Beckens anstehet, und
Fünftens: wann er langsam fortrücket.

§. 226.

Die Hülfe, welche eine Hebamme in dieser Art Geburt zu leisten hat, bestehet dars

darinnen, daß sie den Kopf in gerade Lage bringe.

§. 227.

Dieses kan sie erlangen theils durch die besondere Lage der Gebährenden, theils durch Handgriffe. Die Lage der Gebährenden muß sie nach der verschiedenen Art der schiefen Lage des Kopfes einrichten. Steht der Kopf an dem Schoosbein an, so muß sie die Gebährende mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch legen.

Steht er an dem Heiligbein an, so muß sie die Gebährende in dem Bette knien lassen. Steht er auf einer Seite des Beckens an, so muß sie dieselbe auf diejenige Seite legen lassen, auf welcher der Kopf anstehet.

§. 228.

Die Handgriffe, deren sie sich zu bedienen hat, sind folgende: Sie bringt außer einer Wehe zwey Finger zwischen den Kopf und das Bein, wo er ansteht, sperret sie in der Wehe von einander, drückt damit den Kopf von dem Bein hinweg, und leitet ihn in die Mitte des Beckens. Dieser Handgriff muß so oft wiederholet werden, bis der Kopf in gerader Linie in dem Becken steht.

Sollte sie aber den zu sehr schief stehenden Kopf durch diese Handgriffe nicht in die Mitte des Beckens leiten können, so muß sie,

wenn der Kopf noch nicht in das Becken eingetrieben, und gleichsam eingekeilt ist, ihre Zuflucht zu einem Geburtshelfer nehmen.

§. 229.

Schwere Geburt wegen allzugrossen Kopfes des Kindes. Diese Art von Geburt kan sich ereignen:

Erstens: wann der Kopf zwar seine natürliche Größe hat, das Becken aber zu enge ist.

Zweytens: wann das Becken zwar seine natürliche Weite hat, der Kopf aber samt dem ganzen Körper des Kindes zu groß ist.

Drittens: wann das Kind einen Wasserkopf hat. Bey einem Wasserkopf befindet sich das Wasser entweder innerhalb der Hirnschaale, oder unter der äußern Haut des Kopfes.

§. 230.

Die erste Art des Wasserkopfes kan eine Hebamme erkennen, wann sie nach gesprungenem Wasser an dem großen Kopf die weit von einander stehende Beine der Hirnschaale fühlet.

Die zweyte Art des Wasserkopfes kan sie erkennen, wann sie gleich nach gesprungenem Wasser an dem Kopf eine große und weiche

Ge-

Geschwulst fühlet, welche gemeiniglich schon sehr tief sich in das Becken gesenket, da der Kopf noch sehr hoch stehet.

§. 231.

In der ersten Art bleibt der Kopf meistens in der Höhle des Beckens stecken, die Wehen hören auf, und die Natur ist nicht vermögend, diese Geburt zu endigen. In diesem Fall muß die Hebamme bei Zeiten zu einem Geburtshelfer ihre Zuflucht nehmen.

In der zweyten Art wird die Geburt meistens von der Natur, aber ziemlich langsam, geendiget.

Die Geburt eines allzugroßen Kopfs ist aus folgenden Zeichen zu erkennen: Die Wasser stellen sich in Gestalt einer kleinen und flachen Blase. Der Muttermund erweitert sich nach und nach, und der Eingang des Beckens ist mit dem Kopf gänzlich ausgefüllt..

§. 232.

Die Wasser springen früh und fließt nur weniges weg. Der Kopf senkt sich zwar in die Höhle des Beckens, er rückt aber, der Heftigkeit der Wehen ohngeachtet, in vier und zwanzig Stunden sehr langsam fort, seine runde Gestalt wird allgemach in eine länglichte verändert, und wann das Kind lebendig ist, entstehet am Kopfe eine große und harte

Geschwulst, die Geburtsglieder der Gebährenden schwellen auf und werden entzündet, und endlich wird der Kopf von den heftigen Wehen durchgetrieben, und somit die Geburt geendiget.

§. 233.

Der Ausgang dieser Geburt ist für die Gebährende immer unglücklich, denn entweder wird das Mittelfleisch und mit ihm der After, oder wohl gar auch der Blasenhals durchgerissen.

§. 234.

Wäre aber der Kopf so groß, daß auch die heftigsten Wehen ihn nicht durchtreiben könnten, so sind die Gebährende und das Kind in großer Lebensgefahr. Der Kopf bleibt alsdann wie eingedrückt in dem Becken stecken, die Wehen kommen immer seltener, schwächer und bleiben endlich gar aus, die Kräften der Gebährerin nehmen sehr ab, die Mutter wird entzündet, gehet in den kalten Brand über, die Gebährende wird von Ohnmachten und Zuckungen überfallen, und giebt endlich samt dem Kind den Geist auf.

§. 235.

Die Hindernisse, welche diese Geburt für die Gebährende und das Kind so gefährlich machen, lassen sich durch keine Handgriffe he-

ben,

ben, sondern man muß seine Zuflucht zu einem Geburtshelfer nehmen.

§. 236.

Eine Hebamme ist daher verbunden, daß sie bei Zeiten zu einem Geburtshelfer schicke, damit er die Geburt endigen, und, wo nicht beyde, die Gebährende und das Kind, doch wenigstens die Gebährende beim Leben erhalten könne.

Die meisten Hebammen kennen die Gefahr nicht, in welcher sich bei dieser Geburt die Gebährende und das Kind befindet. Sie schicken daher nicht eher zu einem Geburtshelfer, als wann die Gebährende schon viele Tage in Kindesnöthen gelegen, und die Mutter meistens schon entzündet ist; aber alsdann ist auch die Hülfe des Geburtshelfers mehrentheils vergebens, indem das Kind schon längstens abgestanden, und die Kindbetterin bald nach der Geburt an der Entzündung der Mutter stirbt, wie ich es unter andern ganz kürzlich und zwar den 27sten April 1781. zu Deßmannsdorf, bei Anspach, leider! erfahren habe. Nachdem die Gebährende verschiedene Tage in Kindesnöthen gelegen und von dem Kinde nicht entbunden werden konnte, wurde ich zwar gerufen, allein zu spät. Denn ob ich sie wohl alsogleich von dem Kinde befreyete, mußte doch die Mutter desselben, aus

oben angeführten Gründen und Ursachen ihr Leben 2. Stunden hernach hieran lassen und endigen. Welches gewiß nicht geschehen wäre, wann man die Hülfe des Geburtshelfers eher gesucht hätte.

Diejenigen haben daher große Verantwortung auf sich, welche hierinnen eine Nachläßigkeit, Versäumung und dergleichen zu Schulden kommen lassen, oder etwa gar aus gewißen weiblichen Vorurtheilen nicht daran wollen: denn das Leben eines Menschen zu vernachläßigen, der noch gerettet werden kan, ist subtiler Todtschlag.

§. 237.

Eine rechtschaffene und gewissenhafte Hebamme soll also die höchstnöthige Hülfe nicht so lang aufschieben, sondern alsogleich nach einem Geburtshelfer schicken, so bald sie wahrnimmt, daß nach gesprungenem Wasser der in dem Becken stehende Kopf durch die Wehen sehr wenig fortrücket, oder wohl gar stecken bleibt. Thut sie dieses nicht, so hat sie den Tod der Gebährenden und des Kindes zu verantworten.

§. 238.

Schwere Geburt wegen der schief stehenden Schultern. Wann eine Hebamme an dem gebohrnen Kopfe des Kindes

ziehet

ziehet und die Schultern folgen nicht, so ist die schiefe Lage derselben gewöhnlich Schuld daran.

§. 239.

Unter der schiefen Lage der Schultern versteht man, wann eine Schulter an dem Schoosbein, die andere an dem Heiligbein anstehet.

§. 240.

Die schiefe Lage der Schultern kan eine Hebamme daran erkennen, wann der gebohrne Kopf mit dem Gesicht nach einem Schenkel, und mit dem Hinterhaupt nach dem andern Schenkel der Gebährenden gekehrt ist.

Eine Hebamme soll in diesem Fall nicht mit Gewalt an dem Kopf ziehen, damit sie solchen nicht von dem Hals abreiße, sondern die schief stehende Schultern in ihre natürliche Lage bringen.

§. 241.

Dieses erlangt sie durch folgende Handgriffe: Mit einer Hand hebt sie den Kopf hinauf gegen das Schoosbein, die andere Hand führt sie auf den Untertheil der Mutterscheide in die Mutter hinein, bis an die am Heiligbein anstehende Schulter, und faßt sie mit der ganzen Hand und schiebt sie nach der Sei-

te, wo sie mehrers hingekehrt ist, dann zieht sie ihre Hand wieder heraus, faßt den Kopf mit beyden Händen, und zieht die in die Queer liegende Schultern samt dem Kind heraus.

§. 242.

Eine Hebamme kan bey todten, wassersüchtigen oder unzeitigen Kindern leicht den Kopf abreißen, wann sie zu stark an demselben zieht. Ist dieses würklich geschehen, so muß sie den Körper des Kindes durch folgende Handgriffe vollends herausbringen:

§. 243.

Sie führt eine Hand bis an den einen Arm des Kindes, legt zwey Finger in die Biegung des Elnbogens und zieht damit den Arm heraus, auf gleiche Art holet sie auch den andern Arm, fäßet beyde mit einem trockenen Tuch und zieht damit das Kind heraus. Oder sie kan mit der eingebrachten Hand über die Brust und den Bauch des Kindes hinab bis zu den Füssen fahren, diese ergreifen, das Kind wenden und heraus ziehen.

§. 244.

Schwere Geburt wegen wassersüchtigen Bauchs des Kindes. Der Bauch des Kindes kan bey der Geburt einen Widerstand

stand verursachen, wann er wasserſüchtig und bey todten und faulen Kindern von der Luft zu ſehr aufgetrieben iſt. Dieſer Widerſtand ergiebt ſich aber erſt, wann der Kopf und die Bruſt ſchon gebohren ſind. Eine Hebamme kan die Urſache dieſes Widerſtandes erkennen, wann ſie eine Hand von der Bruſt des Kindes an ſeinen Bauch führet und denſelben ungemein groß und ausgeſpannt antrift.

§. 245.

In dieſem Fall muß ſie einen Arm nach dem andern heraus bringen, die Bruſt des Kindes mit einem trockenen Leinwandtuch mit beyden Händen anfaſſen, an derſelben wankend hin und herziehen, damit ſich entweder das Waſſer oder die Luft, welche in dem Bauch enthalten, zertheilen, und ſolche deſto leichter folgen möge.

§. 246.

Folgt aber der Bauch nicht, ſo muß ſie denſelben in der Gegend des Nabels mit dem Nagel eines Fingers durchſtoſſen, damit das Waſſer ausfließen, und alsdann der Körper des Kindes vollends heraus gezogen werden kan.

§. 247.

Schwere Geburt, wegen der um den Hals des Kindes gewickelten Nabelſchnur. Wann die Nabelſchnur zu lang iſt,

ist, so ist sie bald um einen Fuß, bald um einen Arm des Kindes, am meisten aber um den Hals gewickelt. Diese Geburt ist nicht nur langweilig, sondern auch für die Gebährende und das Kind gefährlich.

§. 248.

Langweilig ist solche, weil nach jeder Wehe der Kopf wegen gespannter Nabelschnur fast um so viel wieder zurück tritt, als er in der Wehe angerückt war.

§. 249.

Gefährlich kan sie werden, wann die Nachgeburt durch die gespannte Nabelschnur zum Theil oder ganz abgelöset wird, oder die Nabelschnur abreisset, worauf sich die Mutter und das Kind verbluten können, oder das Kind kan von der um seinen Hals zu sehr zusammen gezogenen Nabelschnur erdrosselt werden,

§. 250.

Diese Umwicklung der Nabelschnur kan die Hebamme aus folgenden Zeichen muthmaßen,

Erstens: Wann die Wehen der Gebährenden kurz sind, oder gar nachlassen.

Zweytens: Wann der Kopf nach jeder Wehe fast um so viel wieder zurück tritt, als er in derselben angerücket war.

Drit-

Drittens: Wann zu der Zeit, da der Kopf ins Einschneiden kommt, ein kleiner Blutfluß sich ergiebt.

§. 251.

Die Gefahr, welcher bey dieser Geburt die Gebährende und das Kind ausgesetzt sind, kan die Hebamme durch folgende Handgriffe abwenden:

Sie muß auf jeder Seite den Zeige- und Mittelfinger an des Kindes Kopf bringen, ihn nach jeder Wehe damit so viel möglich vest halten, daß er nicht zurückweiche, und durch eine andere Person den Bauch der Gebährenden sanft hinab drücken lassen. Diese Handgriffe muß sie so lang wiederholen, bis der Kopf gebohren ist, alsdann zieht sie an dem nach der Nachgeburt gehenden Theil der um den Hals gewickelten Nabelschnur, schiebt sie über den Kopf herüber und wickelt sie von dem Halse ab.

§. 252.

Wäre aber die Nabelschnur so kurz, daß sie dieselbe nicht über den Kopf schieben könnte, so schneidet sie dieselbe an dem Halse des Kindes mit einer krummen Scheere ab, wie ich diesen Fall erst kürzlich selbst gehabt und den Anspacher Hebammen, den 23. Juny 1781. in Anspach auf der Frohnveste, an einer

ner Gebährenden gezeigt und dadurch die Mutter und das Kind bey Leben erhalten habe. Ist dieses geschehen, so zieht man das Kind in möglichster Geschwindigkeit heraus und unterbindet die Nabelschnur.

§ 253.

Die Nachgeburt muß sie mit der Hand behutsam abschälen, und mit der nochmals eingebrachten Hand den etwa umgestürzten Grund der Mutter zurück schieben, aber sehr behutsam.

§. 254.

Schwere Geburt wegen der neben dem Kopf vorgefallenen Nabelschnur.

Die Nabelschnur kan aus folgenden Ursachen neben dem Kopf vorfallen:

Erstens: Wann das Becken zu weit.

Zweytens: Wann sehr viel Wasser um das Kind ist.

Drittens: Wann die Nabelschnur zu lang ist, und

Viertens: Wann der Kopf schief stehet.

Die Hebamme kan noch, ehe die Wasser gesprungen, die vorgefallene Nabelschnur erkennen, wann sie außer einer Wehe durch die schlappe Blase einen dünnen, darmichten und pulsirenden Theil gefühlet.

§. 255.

Ist aber das Wasser gesprungen, so fällt die Nabelschnur in die Mutterscheide, oder wohl gar vor dieselbe heraus, und dann kan sie solche leicht erkennen.

§. 256.

Bey dieser Geburt ist die Hülfe der Hebamme unentbehrlich, weil das Kind in größter Lebensgefahr ist; dann treten beyde, der Kopf und die Nabelschnur, in das Becken, so wird diese von dem Kopf gedrückt, der Umlauf des Geblüts hört auf, und das Kind stirbt in kurzer Zeit.

§. 257.

Die Hülfe, welche die Hebamme bey dieser Geburt zu leisten hat, ist sehr verschieden. Steht der Kopf noch in der obern Oefnung des Beckens, steht er nur ein wenig schief, und ist noch ein Pulsschlag in der Nabelschnur zu fühlen, so muß sich die Hebamme auf folgende Art verhalten: Sie führt eine Hand in die Mutterscheide, und sprenget, wann die Mutter genugsam geöfnet, die Blase, ergreift die Nabelschnur mit zwey Fingern, schiebt solche auf der Seite, wo sie vorgefallen, so weit hinter des Kindes Kopf als immer möglich, hält den Kopf mit den Spitzen ihrer Finger so lang zurück, bis der Kopf

durch

durch die Wehen in die Mitte des Beckens getreten, und sie also neben demselben nicht mehr vorfallen kan, alsdann überläßt sie die Geburt vollends der Natur.

§. 258.

Steht aber der Kopf sehr schief, und wird er durch die Wehen nicht in die Mitte des Beckens getrieben, so muß sie ohne Verzug das Kind wenden.

§. 259.

Ist der Kopf bereits mit der Nabelschnur in das Becken gänzlich eingetreten, und wäre an der Nabelschnur noch ein Pulsschlag zu fühlen, so muß sie eiligst nach einem Geburtshelfer schicken. Ist aber kein Pulsschlag mehr in der Nabelschnur zu fühlen, so kan sie die Geburt der Natur überlassen.

§. 260.

Schwere Geburt aus Verschulden der Hebamme.

Eine Hebamme kan zu einer solchen Geburt Gelegenheit geben, wann sie die Gebährende vor der Zeit in den Geburtsstuhl setzt und sie zur Geburtsarbeit anstrenget, oder gar die Wasser zu früh sprenget.

§. 261.

Beide Fehler begehen die Hebammen entweder aus Unwissenheit, Ungeduld, Faulheit,

heit, oder aus unzeitigem Stolz oder Halsstarrigkeit. Sie glauben durch beides die Geburt zu beschleunigen: allein sie irren sich sehr.

§. 262.

In dem ersten Fall werden durch die allzufrühe und strenge Geburtsarbeit die Kräften der Gebährenden so geschwächt, daß sie die leztern Wehen nicht mit genugsamen Nachdruck verarbeiten kan, oder die wahren Wehen bleiben gar aus.

In dem zweyten Fall muß der große Kopf die Stelle der Blase vertreten, den Muttermund ausdehnen und erweitern. Da nun aber der große Kopf sich nicht wie die kleine Blase in die Oefnung des Muttermundes einsenken kan, so drückt er nur auf den Muttermund. Dieser wird daher nur sehr langsam erweitert, und die Geburt dadurch verzögert.

§. 263.

Wann eine Hebamme diese Fehler begangen hat, so muß sie solche zu verbessern trachten, wenn sie anderst noch kan: denn meistens ist es hiezu schon zu spät. Sie muß nämlich in dem ersten Fall die Gebährende in ihr Bette legen und ausruhen lassen; ihre geschwächten Kräfte durch kräftige Brühen, oder ein wenig Zimmetwasser, oder einige Löffel voll guten Wein, mit Wasser vermischt,

stärken, und ihre Wehen sanft verarbeiten lassen.

§. 264.

In dem zweyten Fall muß sie den Muttermund bey jeder Wehe mit Fettigkeit einschmieren, und mit einem Finger dessen Oefnung so lang gelind ausdehnen und erweitern, bis der Kopf in der Krönung steht.

Dreyzehntes Capitel.

Von widernatürlichen Geburten und der Wendung überhaupt.

§. 265.

Eine widernatürliche Geburt ist diejenige, wann das Kind mit den Füssen zuerst und mit dem Kopf zulezt gebohren wird. Dergleichen Geburten können entweder leicht oder schwer seyn. Leicht ist eine widernatürliche Geburt, wann die Hebamme nach genugsam geöfnetem Muttermund die Wasser selbst sprengt, die Füsse des Kindes nahe an dem Muttermund antrift, und ein gehöriges Verhältniß zwischen dem Becken und des Kindes Kopf ist.

§. 266.

§. 266.

Schwer ist eine widernatürliche Geburt, wann die Wasser schon lange abgelaufen, die Füsse weit von dem Muttermund entfernt sind, und kein Verhältniß zwischen dem Becken und dem Kopf ist.

§. 267.

Zu einer widernatürlichen Geburt kan theils die Schwangere, theils das Kind, theils die Hebamme Gelegenheit geben.

§. 268.

Die Ursachen, welche von der Schwangern abhängen, sind:

Erstens: Wann ihr Becken ungestalt ist.

Zweytens: Wann ihre Mutter sehr schief liegt.

Drittens: Wann sie sich in der Schwangerschaft zu stark schnürt.

§. 269.

Das Kind kan daran Schuld seyn:

Erstens: Wann es eine schiefe oder widernatürliche Lage hat.

Zweytens: Wann Zwillinge vorhanden.

Drittens: Wann die Nabelschnur oder ein anderes Glied mit dem Kopf kommt.

Viertens: Wann die Nachgeburt auf dem innern Muttermund ihren Sitz hat.

§. 270.

Eine Hebamme kan sie verursachen,
Erstens: Wann sie aus Unwissenheit, Halsstarrigkeit, Nachläßigkeit oder Faulheit nicht gleich diejenige Handgriffe anwendet, wodurch sie eine widernatürliche Geburt verhindern könnte.
Zweytens: Wann sie aus Ungeduld oder aus Ruhmbegierde durch unerlaubte Handgriffe die natürliche in eine widernatürliche Geburt verändert.

§. 271.

Eine Hebamme kan eine widernatürliche Geburt aus folgenden Zeichen vermuthen:
Erstens: Wann die Mutter sehr schief liegt.
Zweytens: Wann die Wehen selten kommen, schwach oder falsch sind.
Drittens: Wann der Muttermund sehr schief stehet und sich langsam öfnet.
Viertens: Wann die Wasser in einer länglichten oder sehr breiten Blase sich stellen.
Fünftens: Wann, ehe die Wasser gesprungen, wenig oder nichts von dem Kopfe des Kindes, sondern andere Theile, oder gar nichts von dem Kind zu fühlen ist.
Sechstens: Wann die Wasser auslaufen, ehe der Muttermund zur Hälfte geöfnet ist.
Siebentens: Wann der Kopf sehr schief stehet.

Ach-

Achtens: Wann mit dem Kopf noch ein anderer Theil des Kindes sich darbietet.
Neuntens: Wann statt des Kopfs ein anderer Theil des Kindes zuerst kommt.
Zehntens: Wann die Nachgeburt auf dem innern Muttermund ihren Sitz hat.

§. 272.

Ist nun die Hebamme durch diese Kennzeichen versichert, daß die Geburt widernatürlich seyn werde, so muß sie sich theils nach den in dem zehnten Capitel gegebenen Regeln verhalten; theils wohl untersuchen, ob das Kind lebendig oder tod seye, was es für eine Lage habe und wie sie es herausziehen will.

§. 273.

Das Leben eines Kindes kan sie bemerken:
Erstens: Aus dem Pulsschlag sowohl an dem Blätgen oder Fontenelle, als an der Nabelschnur.
Zweytens: Wann das Kind die Zunge bewegt.
Drittens: Wann sie die Finger oder Zehen des Kindes gelind kneipt und es die Hand oder den Fuß bewegt.
Viertens: Wann die Gebährende kurz vorher die Bewegung des Kindes noch verspürt hat, und
Fünftens: Wann der herausgefallene Arm oder Fuß aufschwillt, roth und blau wird.

§. 274.

Die Kennzeichen eines todten Kindes sind:

Erstens: Wann die Kennzeichen eines lebendigen Kindes fehlen.

Zweytens: Wann die Knochen der Hirnschaale über einander geschoben sind, und die Ecken derselben spitzig hervorragen.

Drittens: Wann das äußere Häutgen sich leicht von den Theilen des Kindes abstreichen läßt.

Viertens: Wann eine gelbe stinkende Feuchtigkeit aus dem Geburtsglied der Gebährenden fließt.

§. 275.

Unter der Wendung wird in der Geburtshülfe derjenige künstliche Handgriff verstanden, durch welchen die Hebamme die Füsse des Kindes aufsucht, und solches bey denselben herauszieht.

§. 276.

Bei der Wendung hat eine Hebamme folgende allgemeine Regeln zu beobachten:

Erstens: Muß sie solche den Umstehenden und der Gebährenden zu wissen thun, den Ausgang derselben aber jederzeit zweifelhaft machen.

Zweytens: Muß die Gebährende in einem Bette auf dem Rücken liegend entbunden

und

und so gelegt werden, daß sie mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch liege. In dem Fall aber, wo die Füsse des Kindes über dem Schoosbein liegen und mit der seitwärts eingebrachten Hand nicht zu ergreifen sind, muß die Gebährende so lange entweder auf einer Seite liegen, oder im Bette knien, bis die Hebamme die Füsse des Kindes gefunden und in die Mutterscheide gebracht hat.

Drittens: Muß sie den etwa nicht genugsam geöfneten Eingang der Mutterscheide auf folgende Art erweitern: Sie bringt zwey Finger ihrer äußerlich mit Fettigkeit beschmierten Hand in den Eingang der Mutterscheide, sperret sie voneinander, führt solche im Umkreiß derselben so lang herum, bis sie ihn in etwas ausgedehnt. Alsdann fügt sie solchen den dritten Finger bey, und bringt endlich die ganze Hand zugespitzt, bohrend durch denselben in die Mutterscheide hinein. Auf eben diese Art muß sie auch den Muttermund, wann er nicht genugsam geöfnet wäre, allgemach und ohne Gewalt erweitern und die Hand in die Höhle der Mutter führen.

Viertens: Sind aber beyde Theile schon zur Genüge geöfnet, so bestreicht sie den Vorderarm und den Rücken ihrer Hand

mit Butter, und führt diese zugespitzt in die Mutter hinein.

Fünftens: So bald der Muttermund genugsam geöfnet ist, so muß sie die Wendung vornehmen, die Wasser mögen gesprungen seyn oder nicht.

Sechstens: Sind die Wasser noch nicht ausgelaufen, so führt sie eine Hand an dem Häutgen des Kindes in die Mutter, sucht durch die Häute des Kindes Füsse auf, reißet sie daselbst entzwey, ergreifet beyde Füsse zugleich, und zieht sie in die Mutterscheide.

Siebentens: Je früher die Wasser springen, ehe der Muttermund genugsam geöfnet ist, desto schwerer ist die Einbringung der Hand und die Wendung des Kindes, weil die Mutter nach ausgelaufenem Wasser sich sogleich sehr stark um das Kind zusammen zieht; sie muß also gleich nach gesprungenem Wasser die Erweiterung des Muttermundes und die Wendung vornehmen.

Achtens: Die innere Fläche derjenigen Hand, welche sie in die Mutter führet, muß sie nicht mit Fettigkeit bestreichen, damit sie nicht zu schlüpfrig werde.

Neuntens: Die eingebrachte Hand muß sie zwischen den Häutgen und den Gliedmassen des Kindes langsam und sanft fortschie-

schieben, und solche mehr an das Kind als an die Mutter drücken.

Zehntens: Wird die eingebrachte Hand und der Arm von der stark zusammengezogenen Mutter sehr gedrückt, so muß sie die Hand hin und her bewegen, und die Mutter sanft auswärts drücken.

Eilftens: Muß sie mit der eingebrachten Hand den zuerst kommenden Theil des Kindes genau befühlen, damit sie daraus die Lage des Kindes erkennen und wissen möge, wo sie die Füsse desselben zu suchen, und mit welcher Hand sie die Wendung vorzunehmen habe.

Zwölftens: Hat die Hebamme die Lage des Kindes erkennt, so muß sie mit der rechten oder linken Hand die Füsse desselben auffuchen, mit solcher aber niemals über das Genick und den Rückgrad, sondern allezeit über die Brust und den Bauch bis zu den Füssen fahren, beyde über den Knöcheln anfassen, und solche nicht gegen den Rücken, sondern gegen des Kindes Bauch herausziehen.

Dreyzehntens: Den in die Mutterscheide gesunkenen Arm des Kindes muß sie weder in die Mutter zurück schieben, noch daran ziehen, sondern ihre Hand an desselben innere Seite hinein über die Brust, den Bauch bis zu den Füssen

bringen, diese ergreifen, und dabey das Kind herausziehen.

Vierzehntens: Soll sie während einer Wehe nicht arbeiten, sondern die eingebrachte Hand ruhig liegen lassen, oder wann sie ihr von der sich stark zusammenziehenden Mutter zu sehr gedrückt würde, sie aus der Mutter herausziehen.

Fünfzehntens: Soll sie der Gebährenden sagen, daß sie ihre Wehen, so viel ihr möglich, verhalte, oder wenigstens durch Drücken nicht verstärke.

Vierzehntes Capitel.

Von den Fußgeburten.

§. 277.

Die Fußgeburt ist die leichteste unter den widernatürlichen Geburten, sie läßt sich aus folgenden Zeichen erkennen.

Erstens: Die Wehen erweitern den Muttermund sehr langsam.

Zweytens: Die Wasser stellen sich in einer länglichten Blase.

Drittens: Sind durch die schlappe Blase kleine Gliedmaßen zu fühlen.

Viertens: Nach gesprungenem Wasser unterscheidet sich der Fuß von der Hand durch

durch die Zehen, welche nicht nur von der großen bis zu der kleinen an der Länge immer abnehmen, sondern die große Zehe auch von der zweyten sich gar wenig entfernen läßt, ferner durch die hervorragende Fersen, und durch auf beeden Seiten hervorstehende Knöchel.

§. 278.

Hat die Hebamme aus diesen Zeichen erkannt, daß das Kind mit den Füssen komme, und sie fühlet den Muttermund durch die Blase genugsam erweitert, so muß sie sogleich die Blase aufreißen und die Geburt vollenden, wäre aber der Muttermund noch nicht genugsam geöffnet, und die Gebährende hat Wehen, so warte sie, bis der Muttermund durch dieselben hinlänglich erweitert ist.

§. 279.

Hat die Gebährende hingegen keine Wehen, so muß sie selbst den Muttermund kunstmäßig erweitern. Das Kind kommt entweder mit zweyen Füssen zugleich, oder nur mit einem Fuß, in beyden Fällen kann es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rücken liegen.

§. 280.

Kommt das Kind mit beyden Füssen zugleich, und liegt auf seinem Bauch, so soll

es

es die Hebamme auf folgende Art herauszuziehen:

Erstens: Führt sie eine Hand bis an die Füsse, faßt beyde so an, daß der mittlere Finger zwischen solchen über den Knöchcheln, der Zeig- und Ringfinger aber äußerlich über dieselben zu liegen kommt.

Zweytens: Zieht sie solche bis über die Waden heraus.

Drittens: Legt sie um beyde Füsse ein trockenes Tuch, und zieht sie bis an die Schenkel heraus.

Viertens: Muß sie Achtung geben, ob die Nabelschnur zwischen den Schenkeln des Kindes durchgehe. Ist solches, so zieht sie an dem Theil derselben, welcher in die Nachgeburt gehet, biegt ein Knie und schiebt die Nabelschnur seitwärts über den Fuß herum.

Fünftens: Fasset sie beyde Schenkel an, und zieht das Kind bis über die hintern Backen heraus.

Sechstens: Ergreifet sie solches bey den hintern Backen und Hüften, und zieht es bis unter die Achseln heraus.

Siebentens: Faßt sie das Kind bey der Brust, und zieht theils hinabwärts, theils wankend, Arme und Kopf in einem Zug heraus.

§. 281.

§. 281.

Kommt das Kind mit beyden Füssen, und liegt auf seinem Rücken, so muß die Hebamme

Erstens: Beyde Füsse ergreifen, und es damit bis über die hintern Backen heraus ziehen.

Zweytens: Eine Hand auf des Kindes Schoosbein und die andere um die hintern Backen legen, und es außer einer Wehe auf seinem Bauch herum drehen, und zwar nach derjenigen Seite, nach welcher er sich neiget, wohin sie auch die etwa zwischen den Schenkeln befindliche Nabelschnur bringen muß.

Drittens: Das Kind vollends nach gegebenen Regeln herausziehen.

§. 282.

Wenn aber die Arme und der Kopf nicht folgen wollten, so muß die Hebamme mit einer Hand das Kind in etwas in die Höhe heben, die andere unter dessen Brust in die Mutterscheide führen und die Ursache des Widerstandes erforschen.

§. 283.

Dieser kan entweder von den schief liegenden Armen oder einem allzu großen oder allzu übel liegenden Kopf herrühren.

Hat

Hat sie die Ursache des Widerstandes erkannt, so muß sie dieselbe auf das schleunigste zu heben trachten, weil das Kind wegen der von dem im Becken steckenden Kopf gedruckten Nabelschnur in großer Lebensgefahr ist.

§. 284.

Die Hindernisse, welche die schief liegenden Arme verursachen, muß sie also heben:

Erstens: Faßt sie das Kind mit einer Hand bey seinen Brüsten, und hebt es ein wenig in die Höhe.

Zweytens: Führt sie ihre andere Hand unter des Kindes Brust, an dem bey dem Heiligbein liegenden Arm, ergreift ihn mit zwey Fingern in der Biegung des Ellenbogens und zieht ihn hinterwärts gegen der Brust des Kindes heraus.

Drittens: Holt sie auf gleiche Weise den andern Arm heraus.

§. 285.

Wann sie beyde Arme heraus gebracht hat, so muß sie den Kopf auf folgende Art heraus ziehen:

Erstens: Führt sie eine Hand von der Brust des Kindes über den Hals an sein Gesicht.

Zweytens: Legt sie zwey Finger dieser Hand

Hand in des Kindes Mund auf seinen untern Kiefer.

Drittens: Ergreift sie mit der andern Hand beyde Achseln des Kindes, und zieht

Viertens: Mit beyden Händen den Kopf anfänglich hinab- hernach hinaufwärts gegen das Schoosbein heraus.

§. 286.

Kan sie aber den mit dem Gesicht nach dem Heiligbein gekehrten Kopf durch diese Handgriffe nicht herausbringen, weil der grösere Theil des Kopfes in dem engern Theil der obern Oefnung des Beckens steckt, so führt sie

Erstens: die Hand, womit sie den untern Kiefer faßt, so weit als sie kan, über das Gesicht des Kindes.

Zweytens: Dreht sie den Kopf seitwärts damit sein Gesicht gegen ein Hüftbein zu stehen komme.

Drittens: Fasset sie den Kopf wieder mit zwey Fingern bey dem untern Kiefer und ergreift mit der andern Hand die beyden Achseln.

Viertens: Zieht sie den Kopf in dieser Lage bis in die Aushöhlung des Heiligbeins.

Fünftens: Drehet sie alsdann das Gesicht gegen dieselbe, und ziehet den Kopf vollends heraus.

§. 287.

§. 287.

Könnte sie aber auch durch diese Handgriffe den Kopf nicht heraus bringen, so ist dieser entweder zu groß, oder das Becken zu eng. In diesem Fall muß sie eiligst nach einem Geburtshelfer schicken. Aber, leider! die meisten Hebammen unterlassen es nur allzu oft. Sie machen sich, der Gebährenden und den Umstehenden, Hofnung zu einer glücklichen Geburt, wenn sie sagen: sie wüßten sich schon selbst zu helfen, und was sie zu thun hätten, bringen auch wohl gar der Kreißenden eine Furcht vor dem Geburtshelfer bei, und am Ende sehen sich alle betrogen. Erst dann, wann bereits der Tod nahe und sichtbar ist, schickt man endlich nach dem Geburtshelfer. Wunder kan dieser nicht thun, folglich gehen Mutter und Kind zugleich verlohren, und eine Familie, die vorher in Ruhe und Zufriedenheit gelebet hatte, ist nun in Jammer und Wehklagen versetzet; auch oft überdieß noch ein Häufchen unerzogener Kinder zu verlassenen Waisen gemacht. Lauter schreckliche Folgen von dem Leichtsinn vieler Hebammen, den eine gewissenhafte Hebamme, die den Werth eines Menschen zu schätzen weis, auf alle Art und Weise zu vermeiden suchen muß.

§. 288.

Hätte sie aber durch ein allzustarkes Ziehen den Kopf von dem Körper abgerissen, welches

bei

bei unzeitigen und zeitigen faulen Kindern leicht geschehen kan, so muß sie die Heraustreibung des Kopfes eines zeitigen Kindes, wann auch schon Wehen vorhanden wären, weder der Natur überlassen, noch vielweniger aber treibende Mittel verordnen, sondern sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, damit er solchen herausziehe.

§. 289.

Unterdessen kan sie den Kopf durch folgende Handgriffe herauszuziehen trachten:

Erstens: Legt sie den von der Nabelschnur abgelösten Körper weg.

Zweytens: Läßt sie die Nachgeburt, wann sie noch in der Mutter anhängt, in solcher unabgelöst zurück, wäre sie aber bereits abgelöst, so holt sie dieselbe heraus.

Drittens: Läßt sie eine andere Person den Bauch der Gebährenden sanft einwärts drücken.

Viertens: Drehet sie den etwa mit dem Kinn an dem Schoosbein anstehenden Kopf mit dem Gesicht seitwärts.

Fünftens: Legt sie zwey Finger auf den untern Kiefer, und die übrigen um den abgerissenen Hals und zieht wankend am Kopf.

Sechstens: Reißt der untere Kiefer ab, so steckt sie zwey Finger in den Schlund,

und läßt die übrigen am Hals und zieht von neuem am Kopf.

Siebentens: Reißt auch der Schlund durch, so gräbt sie die Augen aus, setzt zwey gebogene Finger in die Augenhöhlen, und zieht damit den Kopf gegen sich heraus.

§. 290.

Sind aber alle diese Handgriffe fruchtlos gewesen, so muß dem Geburtshelfer die Herausholung des Kopfs überlassen werden.

§. 291.

Unter einem übelliegenden Kopf versteht man, wann der zulezt kommende Kopf mit dem Kinn an dem Schoosbein ansteht. Diese üble Lage erhält der Kopf gemeiniglich, wann die Hebamme das auf dem Rücken liegende Kind während einer Wehe auf den Bauch herum drehet, oder wann sie die Herumdrehung erst vornimmt, wann das Kind schon bis an die Brust gebohren ist, oder wann sie die Herumdrehung gar vergißt, und das Kind bis unter die Achseln herauszieht.

§. 292.

Einen solchen übelliegenden Kopf muß die Hebamme auf folgende Art herausbringen:

Erstens: Fasset sie das Kind mit beyden Händen bey der Brust und schiebt es, wo mög-

möglich, ein wenig in das Becken zurück, damit das Kinn vom Schoosbein abstehe.

Zweytens: Führt sie eine Hand in die Mutterscheide, ergreift damit des Kindes Hinterhaupt, und drehet das Gesicht nach derjenigen Seite, nach welcher sie es zuvor herumgedrehet hatte.

Drittens: Zieht sie den auf einem Ohr liegenden Kopf nach den gegebenen Regeln heraus.

§. 293.

Hätte die Hebamme aber das Kind herumzudrehen vergessen, so fasset sie mit einer Hand den Kopf bei dem Hinterhaupt und mit der andern oben bei der Brust, und drehet zu gleicher Zeit Kopf und Brust nach einer Seite herum.

§. 294.

Wann das Kind nur einen Fuß darbietet, so liegt es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rücken, und der andere Fuß liegt entweder unter oder über seinem Bauch, oder in die Queere über dem Schenkel des ersten Fusses. Eine Hebamme soll das Kind nicht bei einem Fuß herausziehen, weil sie denselben leicht verrenken, brechen, oder wohl gar ausreissen kan, sondern sie soll den andern Fuß aufsuchen, selbigen zum ersten bringen, beyde ergreifen und damit das Kind herausziehen.

§. 295.

Dieses verrichtet sie auf folgende Art: Sie führt eine Hand an dem inwendigen Theil des sich darstellenden Fusses hinauf bis an das Geburtsglied, von diesem hinüber an den Schenkel des andern Fusses, und von demselben hinab bis an die Knöchel, ergreift ihn über demselben und zieht ihn nach der Biegung des Knies seitwärts zu dem ersten Fuß heraus.

§. 296.

Wäre aber das Kind mit einem Fuß schon so weit herabgesunken, daß seine hintern Backen in der Höhle des Beckens steckten und der andere Fuß läge über oder unter seinem Bauch, so ergreift sie mit einer Hand den vor dem Geburtsglied hängenden Fuß, und bringt von der andern Hand einen gekrümmten Finger in die Leiste des nach dem Bauch gebogenen Schenkels, und zieht mit beiden Händen das Kind bis über die hintern Backen heraus.

Wäre das Kind mit einem Fuß bis an die hintern Backen in den Eingang des Beckens gesunken, und der andere Fuß läge ober dem Schoosbein queer über den Schenkel des ersten Fusses, und sie könnte ihn weder zur rechten noch zur linken Seite des Beckens herab bringen, so muß sie die Gebährende entweder auf eine Seite legen, oder sie in dem Bette knien lassen, eine Hand bei dem Schoosbein

ein-

einbringen, den andern Fuß über dem Knöchel anfassen, zu dem ersten herausziehen, hernach die Gebährende wieder auf den Rücken legen, und die Geburt vollends endigen.

§. 297.

Hieher gehört auch der Fall, wann das Kind ein oder beide Knie darbietet; ehe die Wasser gesprungen, ist das Knie schwer von dem Elnbogen zu unterscheiden, denn man fühlt nur einen oder zwey stumpfe Theile; sind aber die Wasser ausgelaufen, so wird das Knie durch seine bewegliche Scheibe, durch seine harte Rundung, welche zu beiden Seiten platt, durch die Falte in seiner Biegung, oberhalb durch den Schenkel, und unterhalb durch das Schienbein und den Vorfuß erkennt.

§. 298.

Wann das Kind mit den Knien kommt, so kan es entweder auf dem Bauch, oder Rücken liegen. In dem ersten Fall sind die Füsse vorwärts, in dem andern Fall aber rückwärts gekehret.

§. 299.

Die Hülfe, welche eine Hebamme bei dieser Geburt zu leisten hat, ist verschieden, je nachdem das Kind mit einem oder mit beyden Knien kommt.

§. 300.

Kommt das Kind mit einem Knie, so fährt sie von dem Knie das Schienbein hinab, bis an den Vorfuß, ergreift ihn über dem Knöchel und zieht ihn heraus. Nachgehends fährt sie an dem innern Theil des Fusses hinein, sucht den zweyten auf, und bringt ihn zu dem ersten. Kommt aber das Kind mit beiden Knien zugleich, so legt sie ihren Daumen und Zeigefinger in die beiden Biegungen der Knie, zieht damit die Knie und Füsse heraus, und verfährt übrigens wie bei der Fußgeburt.

Fünfzehntes Capitel.

Von der Steißgeburt.

§. 301.

Diese Geburt ist, so lange die Wasser nicht gesprungen, schwer von einer natürlichen Geburt zu unterscheiden: denn die Wasser stellen sich in einer runden Blase, und durch die schlappen Häutgen sind die hintern Backen groß, rund, und beynahe so hart wie der Kopf anzufühlen. Sind aber die Wasser gesprungen, so kan die Hebamme die hintern Backen erkennen aus ihrer gewölbten fleischigten Härte, aus dem zwischen den Backen befindli-

findlichen After, vorwärts aus dem Geburtsglied, aus den Schenkeln und aus dem zähen, schwarzgrünen Unrath, welcher aus des Kindes After fließt.

§. 302.

Das Kind kommt entweder mit beiden hintern Backen zugleich, oder nur mit einem.

Bietet das Kind beide hintere Backen dar, so liegt es entweder auf dem Bauch, oder auf dem Rücken, oder auf einer Seite. In den beiden ersten Fällen sind die beeden Backen gegen die Hüftbeine, in dem dritten Fall aber der eine Backen nach dem Heiligbein und der andere gegen das Schoosbein gekehrt.

§. 303.

Kommt das Kind mit beyden Seitenbacken, liegt es auf seinem Bauch, ist es klein und das Becken weit, und hat die Gebährende starke und anhaltende Wehen, so gehet diese Geburt öfters so leicht als eine natürliche vor sich. Dieses geschiehet nicht selten bey unzeitigen Kindern.

§. 304.

Kommt aber ein zeitiges Kind in dieser Lage, so soll die Hebamme die Geburt der Natur nicht überlassen, sondern ohne Verzug einen Fuß nach dem andern herausholen, und dieses aus folgenden Ursachen:

Erstens: Weil anfänglich die Herabbringung der Füsse sehr leicht ist.
Zweytens: Weil die Geburt, wegen der Größe des zuerst kommenden Theils, sehr langsam, schwer und schmerzhaft ist.
Drittens: Weil das Mittelfleisch leicht zerrissen werden kan.
Viertens: Weil das Kind wegen der gedrückten Nabelschnur in Lebensgefahr ist.

§. 305.

Bietet das Kind beyde hintere Backen dar, liegt es auf dem Bauch oder Rücken, so führt die Hebamme eine Hand an der äußern Seite des einen Backens hinein an den Schenkel, von solchem den Fuß hinab bis an den Vorfuß, faßt ihn über den Knöchel, biegt und zieht solchen seitwärts heraus. Auf eben diese Art holt sie auch den andern Fuß und endiget die Geburt, wie eine Fußgeburt.

§. 306.

Wären aber beyde hintere Backen schon so weit in das Becken eingetreten, daß sie mit ihrer Hand nicht mehr zu den Füssen kommen könnte, so muß sie in eine jede Leiste des Kindes einen gebogenen Finger legen, und mit solchem das Kind bis über die hintern Backen wankend heraus ziehen, und sodann die Gebährende dabey sanft drücken lassen, als wann sie eine Wehe verarbeiten sollte.

§. 307.

§. 307.

Bietet das Kind beyde hintere Backen dar, und es stehet einer an dem Heiligbein, und der andere an dem Schoosbein, so muß die Hebamme eine Hand von dem an dem Heiligbein anstehenden Backen der Schenkel hinab bis an den Vorfuß führen, diesen über den Knöchel ergreifen, seitwärts biegen und herausziehen, nachgehends den obern Theil des Schenkels ergreifen, das Kind wo möglich etwas zurück in die Mitte schieben, es auf den Bauch herum drehen, den zweyten Fuß gleichfalls holen und die Geburt wie eine Fußgeburt endigen.

§. 308.

Bietet das Kind nur einen hintern Backen dar, so stehet der andere an einem Hüftbein, und das Kind liegt entweder auf dem Bauch oder Rücken.

§. 309.

In dieser Art von Steißgeburt muß die Hebamme eine Hand von dem zuerst kommenden Backen den Schenkel hinab bis an den Vorfuß führen, ihn über dem Knöchel anfassen, seitwärts biegen und herausziehen, hernach den obersten Theil des Schenkels ergreifen, das Kind damit etwas hinauf und seitwärts schieben, den zweyten Fuß gleichfalls

holen und endlich das Kind bey den Füssen herausziehen.

Sechszehntes Capitel.

Von der Bauch- und Brustgeburt.

§. 310.

In der Bauchgeburt stellen sich die Wasser in einer breiten und schlappen Blase, durch welche die Nabelschnur zu fühlen ist.

§. 311.

Springen die Wasser, so fällt die Nabelschnur in die Mutterscheide, und alsdann kan die Hebamme, wann sie eine Hand an der Nabelschnur in die Mutter führt, den Bauch des Kindes, an seiner ausgespannten Weiche oben durch die Brust, und unten durch das Geburtsglied erkennen.

§. 312.

Wann das Kind den Bauch darbietet, so liegt es auf einer Seite, und seine Füsse sind entweder gegen den Bauch, oder nach den Rücken gekehrt. Die Hülfe, welche eine Hebamme in dieser Geburt zu leisten hat, ist verschieden, je nachdem die Füsse eine Lage haben.

§. 313.

§. 313.

Sind die Füsse gegen den Bauch geschlagen, so führt sie eine Hand an dieselben, ergreift beyde so, daß die Fersen in ihre hohle Hand zu stehen kommen, und ziehet solche heraus.

§. 314.

Sind die Füsse gegen den Rücken gekehrt, und die Wasser sind noch nicht lange ausgelaufen, so bringt sie von ihrer eingebrachten Hand einen gebogenen Finger in die Kniekehle des untern Fußes, und zieht ihn seitwärts heraus.

Auf gleiche Weise holt sie auch den obern Fuß und bringt ihn zum ersten.

§. 315.

Sind aber die Wasser schon lange ausgelaufen, und hat sich die Mutter schon so stark zusammengezogen, daß sie die Füsse nicht seitwärts hinab bringen kan, so führt sie eine Hand unter der Seite, auf welcher das Kind liegt, hinauf gegen den Rücken zu den Füssen, ergreift beyde wo möglich über den Knöcheln, zieht sie herab in die Mutterscheide, bringt die Schlinge um beyde Füsse über die Knöchel, zieht mit der einen Hand äußerlich an der Schlinge, mit der andern Hand schiebt und wälzt sie zu gleicher Zeit das Kind hinauf-

wärts,

wärts, daß es auf seinem Bauch zu liegen komme, und endiget nachgehends die Geburt nach gegebenen Regeln.

§. 316.

Die Brustgeburt ist aus folgenden Zeichen zu erkennen:

Erstens: Ist der Bauch der Gebährenden auf einer Seite mehr ausgedehnt und hart gegen der andern.

Zweytens: Stellen sich die Wasser an einer breiten und schlappen Blase.

Drittens: Muß man nach gesprungenem Wasser mit der ganzen Hand fühlen, um die Brust erreichen zu können, diese wird durch das Brustbein, die Rippen, oben durch den Hals und unten durch den Bauch erkennt.

§. 317.

Wann das Kind die Brust darbietet, so liegt sie meistens in die Queer vor dem Mutters mund, und das Kind hat die Füsse entweder gegen seinen Bauch oder Rücken gekehret.

§. 318.

In dieser Geburt muß die Hebamme die Füsse des Kindes nach ihrer verschiedenen Lage, wie bey der Bauchgeburt, aufsuchen und heraus zu ziehen trachten.

Siebzehntes Capitel.

Von der Rücken- und Schultergeburt.

§. 319.

Bey der Rückengeburt ist der Bauch der Gebährenden mehr breit als zugespitzt, es stellt sich eine große und schlappe Blase, und der zuerst kommende Theil stehet so hoch, daß man ihn mit dem Finger nicht erreichen kan. Ist aber das Wasser ausgelaufen, und die Hebamme fühlt mit der ganzen Hand, so kan sie den Rücken durch die Wirbelbeine, oder durch die Schulterblätter, und unten durch das Heiligbein erkennen.

§. 320.

Wann das Kind den Rücken darbietet, so liegt es auf einer Seite, und seine Füsse sind hinaufwärts gegen den Grund der Mutter gekehrt, hier muß die Hebamme bey dieser Geburt eine Hand unter diejenige Seite, auf welcher das Kind liegt, vor- und hinaufwärts gegen des Kindes Bauch führen, wo möglich beyde Füsse über den Knöcheln ergreifen, sie in die Mutterscheide ziehen, eine Schlinge um solche legen, und indem sie mit einer Hand äusserlich an der Schlinge zieht, mit der andern Hand das Kind auf dem Bauch herumwälzen.

§. 321.

§. 321.

Die Schultergeburt kommt, ehe die Waſſer geſprungen, mit der Rückengeburt überein. Nach geſprungenem Waſſer aber ſind die Schultern durch die Schulterblätter, durch einen Theil des Rückgrads, durch den Hals, und durch die Arme zu erkennen.

§. 322.

Wann das Kind die Schulter darbietet, ſo liegt es auf einer Seite, und ſeine Füſſe ſind gegen ſeinen Bauch gebogen, und liegen in der rechten oder linken Seite der Gebährenden. Bei dieſer Geburt muß ſich die Hebamme der nämlichen Handgriffe, wie bei der Rückengeburt, bedienen.

Achtzehntes Capitel.

Von der Achſelgeburt.

§. 323.

Die Achſelgeburt iſt vor und nach geſprungenem Waſſer ſchwer von der Kopfgeburt zu unterſcheiden, weil die Achſel, wegen ihrer Runde und Härte, dem Kopf des Kindes ſehr ähnlich iſt.

§. 324.

§. 324.

Eine Hebamme muß daher nach gesprungenem Wasser recht genau fühlen, damit sie die Achsel von dem Kopf wohl zu unterscheiden wisse.

Die Achseln kan sie durch den unter derselben befindlichen Einschnitt, durch das Schulterblatt, durch einen Theil der Brust, den Hals und Arm, erkennen.

§. 325.

Wann das Kind eine Achsel darbietet, so liegt es entweder auf seinem Bauch, oder auf seinem Rücken, und die Füsse liegen entweder unter oder über seinem Bauch.

§. 326.

In beyden Fällen führt die Hebamme eine Hand von der Achsel an die Brust, von dieser über den Bauch bis zu den Füssen, ergreift beyde über den Knöcheln, und zieht solche gegen sich herab. Wollte sich aber das Kind wegen eingetrettener Achsel nicht gehörig wenden, so bringt sie die Schlinge um beyde Füsse und schiebt mit der einen Hand die Achsel gegen die Seite, wo der Kopf stehet, und mit der andern Hand zieht sie an der Schlinge die Füsse gegen sich und endiget die Geburt nach den gegebenen Regeln.

§. 327.

§. 327.

Sollte aber die Hebamme, in dem Fall, da das Kind auf dem Rücken liegt, und seine Füsse gegen den Bauch der Gebährenden gekehrt hat, die Füsse nicht erlangen können, so muß sie die Gebährende entweder auf eine Seite legen, oder in das Bette knien lassen, ihre Hand bey dem Schoosbein einbringen, beyde Füsse ergreifen, solche in die Mutterscheide ziehen, die Gebährende alsdann wieder auf den Rücken legen, und die Geburt vollends nach den Regeln endigen.

Neunzehntes Capitel.

Von der Armgeburt.

§. 328.

Unter allen widernatürlichen Geburten ist die Armgeburt die gewöhnlichste.

Das Kind kan verschiedene Theile eines Arms darbieten, als die Hand oder den Ellnbogen.

§. 329.

In diesem Falle liegt das Kind entweder auf dem Bauch, auf dem Rücken, oder auf einer Seite.

§. 330.

Die Kennzeichen kommen in dieser Geburt, ehe die Wasser gesprungen, mit den Kennzeichen der Fuß- und Kniegeburt sehr überein.

§. 331.

Nach gesprungenem Wasser aber wird die Hand durch ihre breite Fläche, durch die Finger und durch den Daumen, der sich von dem Zeigefinger weit entfernt, der Elnbogen hingegen hauptsächlich durch seine drey etwas zugespitzte harte Hervorragungen und durch seine Biegung erkannt.

§. 332.

Hat die Hebamme aus diesen Zeichen erkannt, daß das Kind die Hand oder den Elnbogen darbietet, und der Muttermund wäre genugsam geöfnet, so muß sie bey noch nicht gesprungenen Wassern ihre Hand an der Blase in die Mutter führen, durch die Häutgen die Füsse aufsuchen, in ihrer Gegend die Häute aufreissen, beyde Füsse ergreifen und dabey das Kind herausziehen. Wäre aber der Muttermund zur Einöringung ihrer Hand nicht genugsam geöfnet, so muß sie solchen, die Wasser mögen gesprungen seyn oder nicht, kunstmäßig erweitern, und dann sogleich zur Wendung des Kindes schreiten.

§. 333.

Sind die Wasser gesprungen und das Kind bietet die Hand dar, so senkt sich diese mit dem Arm durch den Muttermund in die Mutterscheide, und kommt endlich gar vor das Geburtsglied heraus.

§. 334.

Es entstehet also aus der Hand- eine Armgeburt. In diesem Fall soll die Hebamme eine Hand an dem inwendigen Theil des vorgefallenen Arms hinauf an die Brust und Bauch bis zu den Füssen führen, beyde ergreifen, gegen sich ziehen, und die Geburt nach den gegebenen Regeln endigen.

§. 335.

Wäre aber nach gesprungenem Wasser der Elnbogen durch den Muttermund in die Mutterscheide gesunken, so bringt sie zwey Finger ihrer Hand bis an die Biegung des Elnbogens, ergreift damit den Vorderarm und zieht ihn vollends in die Mutterscheide, nachgehends führt sie ihre Hand an dem ausgestreckten Arm in die Mutter, holt die Füsse und endiget die Geburt.

§. 336.

Sie muß in diesem Fall den Vorderarm darum in die Mutterscheide herabbringen, weil sie ihre Hand an dem ausgestreckten Arm leich-

ter durch den Muttermund bringen kan, als wenn beyde, der Vorder- und Oberarm, in dem Muttermund stecken.

§. 337.

Sehr viele Hebammen pflegen bei der Armgeburt die groben Fehler zu begehen, daß sie entweder den vorgefallenen Arm mit aller Gewalt zurückstossen wollen, oder gar heraus ziehen.

§. 338.

Diese Fehler muß eine geschickte Hebamme aus folgenden Ursachen meiden:

Erstlich läßt sich ein zeitiges Kind nicht bei dem Arm herausziehen, sondern es muß gewendet werden. Je mehr sie also an dem Arm zieht, desto mehr bringt sie den Oberarm, die Achsel, Schulter und einen Theil der Brust an den Muttermund, wodurch die Wendung ausserordentlich schwer, ja manchmal unmöglich wird.

Zweytens läßt sich der Arm, wann die Wasser schon lange ausgelaufen sind, und die Mutter sich stark um das Kind zusammen gezogen hat, nicht mehr zurück in die Mutter bringen, sollte sie ihn aber mit Gewalt herausstossen, so kan sie dadurch leicht einen Riß in die Mutter stossen, wie ich solches etlichemal wahrge-

nommen habe. Hieher gehören auch noch folgende Fälle:

§. 339.

Kommt das Kind mit beyden Armen zugleich, so führt die Hebamme eine Hand zwischen den beyden Armen des Kindes über die Brust und den Bauch zu den Füssen, ergreift beyde und zieht sie gegen sich: sollte aber der Kopf, welcher meistens an dem Schoosbein anstehet, die Wendung des Kindes hindern, so bringt sie die Schlinge um beyde Füsse, führt eine Hand an den Kopf, hebt ihn von dem Schoosbein hinweg und schiebt ihn seitwärts, indem sie zu gleicher Zeit mit der andern Hand an der Schlinge die Füsse gegen sich zieht.

§. 340.

Auf gleiche Weise muß sie das Kind wenden und herausziehen, wann der Kopf mit beyden Armen zugleich kommt.

Kommt ein Kind mit Händen und Füssen zugleich, so muß die Hebamme beyde Füsse ergreifen, und dabey das Kind herausziehen. Sie muß aber die Füsse von den Händen wohl unterscheiden, damit sie nicht entweder beyde Arme, oder einen Arm und einen Fuß ergreift und herauszieht, wodurch sie die Geburt theils schwer, theils die Wendung des Kindes unmöglich machen würde.

§. 341.

§. 341.

Kommt die Nabelschnur bey einer dieser Arten von Armgeburten zum Vorschein, so muß die Hebamme dieselbe, ehe sie die Wendung vornimmt, sanft in die Mutter zurückschieben, und sich bey der Wendung wohl in Acht nehmen, daß sie die Nabelschnur so wenig als möglich drücke, damit das Kind wegen gedrückter Nabelschnur nicht sterbe.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Halsgeburt.

§. 342.

Wann das Kind den Hals darbietet, so liegt gemeiniglich der Nacken oder der Vorderhals in die Queere vor dem Muttermund.

Der Hals ist, ehe die Wasser gesprungen, sehr schwer zu erkennen: nach gesprungenem Wasser aber ist er leichter aus den umliegenden Theilen, als dem Gesicht, der Brust, dem Hinterhaupt und den Schultern zu erkennen.

§. 343.

In dieser Geburt muß die Hebamme das Kind je eher, je lieber wenden, weil es wegen

des gedrückten Halses und daher verhinderten Umlaufs des Bluts, in großer Lebensgefahr ist. Sie hat daher ohne Verzug eine Hand von dem Hals über die Brust und den Bauch zu den Füssen zu führen, beyde zu ergreifen, und damit das Kind heraus zu ziehen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von der Kopfgeburt.

§. 344.

Auch der zuerst kommende Kopf des Kindes kan wegen seiner üblen Lage zu einer widernatürlichen Geburt Gelegenheit geben.

Das Kind kan den Kopf hauptsächlich auf zweyerley Art widernatürlich darbieten. Auf die erste Art geschiehet es, wann

Erstens: die Stirn an dem Schloßbein, und das Kinn an dem Heiligbein,
Zweytens: das Kinn an dem Schloßbein, und die Stirn an dem Heiligbein,
Drittens: die Stirn an dem einen, und das Kinn an dem andern Hüftbein anstehet.

§. 345.

Auf die zweyte Art mit dem Hinterhaupt, wann

Erstens: der Wirbel an dem Schoosbein und der Nacken an dem Heiligbein,

Zweytens: der Nacken an dem Schoosbein und der Wirbel an dem Heiligbein,

Drittens: der Wirbel an dem einen und der Nacken an dem andern Hüftbein anstehet.

§. 346.

Diese verschiedenen übeln Lagen des Kopfs sind, ehe die Wasser gesprungen, schwer durch das Fühlen zu erkennen. Sind aber die Wasser ausgelaufen, so kan eine Hebamme aus der Lage der Stirn, der Augen, der Nase, des Mundes, des Kinns, der Ohren und des Hinterhaupts die verschiedenen übeln Lagen von einander unterscheiden.

§. 347.

Da der Kopf in diesen üblen Lagen selten durch die Wehen durch das Becken getrieben wird, und wann es geschiehet, das Kind meistens todt zur Welt kommt: so muß eine Hebamme diese verschiedene Arten von Kopfgeburten der Natur nicht überlassen, sondern gleich nach gesprungenem Wasser eine Hand an die untere bey dem Hüftbein liegende Achsel führen, diese sanft hinauf schieben, und dann den Kopf auf ein Ohr herumdrehen, um ihm seine natürliche Lage zu geben.

§. 348.

Gehet dieser Handgriff nicht an, so muß sie sowohl in diesem, als in den übrigen Fällen, ihre Hand von dem Kopf an den Hals, von da über die Brust und den Bauch zu den Füssen führen, dieselben ergreifen und damit das Kind wenden; widerstehet aber der an einem Theil des Beckens anstehende Kopf der Wendung, so muß sie die Schlinge um beyde Füsse legen, mit einer Hand an der Schlinge ziehen und mit der andern den Kopf zurückschieben.

§. 349.

Wäre der Kopf aus Versehen der Hebamme in einer solchen schlimmen Lage ins Becken getrieben worden, so muß sie schleunigst nach einem Geburtshelfer schicken, damit er, wo möglich, das Kind noch lebendig auf die Welt herausziehen könne, nicht aber erst lange damit warten, bis man solchen holt, indem sonst die Hülfe für das Kind zu spät kommt, wie ich dieses, leider! den 9. Juny 1781. in Weidenbach erfahren habe, da, nach der selbstigen Aussage der Hebamme, das Kind 2. Stunden vorher noch gelebet, ehe ich gerufen worden, demohngeachtet ich nun die Wendung und die Geburt auf das schleunigste besorget, konnte man doch kein Leben mehr an selbigem verspühren, und ich hatte genug zu thun, um nur die Mutter beym Leben zu erhalten; woraus also

ganz

ganz deutlich die Nothwendigkeit der zu leistenden geschwindesten Hülfe zu ersehen ist.

Zweyundzwanzigstes Capitel.

Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund anhängig ist.

§. 350.

Die Nachgeburt hat zwar gewöhnlich im Grund der Mutter ihren Sitz, sie kan aber auch auf dem Muttermund anhängig seyn. Wann die Nachgeburt auf dem Muttermund ihren Sitz hat, so bedeckt sie die innere Oefnung desselben entweder gänzlich, oder nur zum Theil.

§. 351.

Den ersten Fall, wo die Nachgeburt die innere Oefnung des Muttermundes gänzlich bedecket, kan eine Hebamme aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: in den lezten Monaten der Schwangerschaft wird nicht der Kopf, sondern ein schwammigter Körper durch den obern Theil der Mutterscheide gefühlet.

Zweytens: zu Ende des achten, und zu Anfang des neunten Monats ergiebt sich

plötzlich ohne vorhergegangene Ursache eine Blutstürzung, die anfänglich gering ist, und durch die Ruhe im Bette nachläßt, hernach aber, wann die Wehen den Muttermund zu erweitern anfangen, immer stärker wird, und nun das Blut beständig wegfließt.

Drittens: die Wehen sind schwach, kommen selten und hören endlich gar auf.

Viertens: in einer Wehe ist keine mit Wasser angefüllte Blase, sondern ein schwammigter Körper in dem Muttermund zu fühlen.

Fünftens, das Blut fließet sowohl außer als in den Wehen beständig fort.

§. 352.

Diese Blutstürzung entspringt von der zum Theil oder gänzlich abgelösten Nachgeburt, und von den daher offen stehenden Blutgefäßen des Muttermundes.

Die Ablösung der Nachgeburt wird von dem gegen die Zeit der Geburt sich allgemach öfnenden Muttermund verursachet.

§. 353.

Diese Art der Geburt soll eine Hebamme niemals der Natur überlassen: dann je mehr die Wehen den Muttermund erweitern, destomehr wird die Nachgeburt von dem Muttermund abgelöst, und desto heftiger wird die

Blut-

Blutstürzung, ja die Gebährende giebt in kurzer Zeit, wegen des starken Blutverlusts, in tödtlichen Ohnmachten, oder in Zuckungen, den Geist auf.

§. 354.

So bald demnach eine Hebamme aus den angeführten Zeichen erkennet hat, daß die Nachgeburt auf dem Muttermund ihren Sitz hat, so muß sie die Gebährende, wann der Muttermund zu Einbringung ihrer Hand genugsam geöfnet ist, auf das schleunigste entbinden.

§. 355.

Wäre aber der Muttermund nicht genugsam geöfnet, so muß sie sich in Beschleunigung der Geburt nach den Umständen der Gebährenden richten; ist der Blutsturz gering, bleibt die Gebährende bey Kräften, und hat sie wahre Wehen, so kan sie so lang zusehen, bis der Muttermund genugsam geöfnet ist.

§. 356.

Ist aber der Blutfluß heftig, nehmen die Kräfte der Gebährenden ab, und die Wehen lassen nach, so muß sie die Gebährende auf folgende Art schleunigst entbinden:

Erstens, führt sie eine Hand in die Mutterscheide und nimmt das in ihr befindliche geron-

geronnene Geblüt heraus, dabey muß sie sich aber wohl in Acht nehmen, daß sie nicht einen Theil der abgelösten und in die Mutterscheide hangenden Nachgeburt für geronnen Geblüt halte, und solches herausziehe, wodurch sie die Blutstürzung vermehren würde. Das geronnene Geblüt kan sie dadurch von der Nachgeburt unterscheiden, daß sie das erstere mit zwey Fingern zerdrücken kan, die Nachgeburt aber nicht.

Zweytens: schiebt sie von der in die Mutterscheide gebrachten Hand zwey Finger in den Muttermund, und dehnet ihn allmählig sanft und kunstmäßig so weit aus, daß sie ihre zugespitzte Hand durch denselben bringen kan.

Drittens: schälet sie mit der durch den Muttermund gebrachten Hand die Nachgeburt auf einer Seite bis an die Häutgen ab.

Viertens: führt sie ihre Hand zwischen der Mutter und den Häutgen fort, bis sie durch die Häute die Füsse des Kindes gefunden.

Fünftens: reißt sie daselbst die Häutgen auf, ergreift beyde Füsse, und zieht das Kind heraus.

Sechstens: folget die Nachgeburt nicht von selbst, so löset sie dieselbe vollends ab mit der Hand und ziehet solche heraus.

§. 357.

Sehr viele Hebammen bedienen sich bey dieser Geburt des schädlichen Handgriffs, daß sie entweder die zuerst kommende Nachgeburt gänzlich ablösen und vor dem Kind herausnehmen, oder sie durchbohren die Nachgeburt mit ihrer Hand und nehmen alsdann die Wendung des Kindes vor. Allein durch beyde Handgriffe wird die Blutstürzung so sehr vermehret, daß die Gebährende sowohl als das Kind meistens über der Geburt den Geist aufgeben. Eine Hebamme muß sich also bey dieser Geburt dieser höchstschädlichen Handgriffe ja nicht bedienen.

§. 358.

Der andere Fall, wo nur ein geringer Theil der Nachgeburt auf der innern Oefnung des Muttermundes sitzet, unterscheidet sich dadurch von dem ersten Fall, daß sich zwar zu Anfang der Geburt ein Blutfluß ergiebt, der aber desto mehr abnimmt, je mehr der Muttermund durch die Wehen erweitert wird. Ferner ist nebst dem kleinen Theil der abgelösten Nachgeburt annoch die mit Wasser angefüllte und gespannte Blase in den Wehen zu fühlen. Findet eine Hebamme nach einer Wehe durch die schlappen Häute des Kindes Kopf in seiner natürlichen Lage, so kan sie die Geburt der Natur überlassen: denn von dem

nachdrückenden Kopf werden die offenstehende Gefäße zugedrückt und der Blutfluß vermindert.

§. 359.

Die Hebammen pflegen in allen Geburten, welche mit einem Blutfluß begleitet sind, der Gebährenden eine Aderläße zu verordnen.

§. 360.

Hat eine Vollblütigkeit der Gebährenden die Abtrennung der Nachgeburt und den darauf erfolgten Blutfluß verursacht, so sind die Aderläßen sehr nützlich, indem der Blutfluß dadurch vermindert wird.

§. 361.

In einer Geburt aber, wo die Ablösung der Nachgeburt und der darauf erfolgende Blutfluß von der Erweiterung des Muttermundes herrühret, sind die Aderläßen sehr schädlich, indem der Blutfluß durch dieselben nicht vermindert wird, noch werden kan, ja die Gebährende hätte ehr nöthig, daß man ihr Blut eingösse, als abzapfte. In einer solchen Geburt soll also eine Hebamme ja keine Aderläße verordnen.

Dreyundzwanzigstes Capitel.

Von der mit Zuckungen begleiteten Geburt.

§. 362.

Die Zuckungen der Gebährenden entstehen meistens von einer Vollblütigkeit, von vorhergegangenen Blutstürzungen, von einem schief stehenden Kopf, oder von Verhaltung des Harns.

§. 363.

Anfänglich klaget die Gebährende über heftige Kopfschmerzen und über Finsterniß vor den Augen, worauf ein Zucken der Hände und Füsse erfolgt; sie knirschet mit den Zähnen, bekommt einen Schaum vor dem Mund, sie verliert den Verstand und stirbt endlich samt dem Kind, wann sie nicht bei Zeiten entbunden wird.

§. 364.

Da die Zuckungen für die Gebährende sowohl als das Kind meistens tödtlich sind, so soll eine Hebamme, so bald die Gebährende über Verdunklung der Augen klagt, sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, damit er die nöthigen Mittel verordne. Unterdessen kan

sie

sie einer Vollblütigen eine Aderläße thun lassen, und, bey der Verhaltung des Harns, denselben mit einem Catheter abzapfen.

§. 365.

Sie kan auch in Ermangelung eines Arztes Kamillen- und Lindenblüthwasser, von jedem zwey Loth, und Ruhessenz ein halb Quintgen verordnen, und der Gebährenden alle zwey Stund einen Löffel voll geben.

§. 366.

Nehmen auf diese Mittel die Zuckungen mehr zu als ab, so muß die Hebamme das Kind, wann es mit dem Kopf noch nicht in das Becken eingetreten ist, auf das schleunigste wenden. Die Wendung muß sie zwischen den Anfällen der Zuckungen verrichten, weil ihre Hand während einer Zuckung von der sich zusammenziehenden Mutter so gedrückt wird, daß sie nicht arbeiten kan.

§. 367.

Wäre aber der Kopf schon in das Becken eingetreten, und daher die Wendung des Kindes unmöglich, so muß sie die Geburt von dem Geburtshelfer endigen lassen.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von der mit einer Blutstürzung begleiteten Geburt.

§. 368.

Der Blutfluß, welcher eine natürliche und zeitige Geburt begleitet, wird gewöhnlich von der zum Theil abgelösten Nachgeburt verursachet.

Zur Ablösung der Nachgeburt giebt meistens eine Vollblütigkeit Gelegenheit, und dieses ist der Fall, wo eine Hebamme mit Nutzen eine Aderläße verordnen kan.

§. 369.

Der Blutfluß ist gering oder stark, je nachdem ein kleinerer oder größerer Theil der Nachgeburt abgelöset ist. Je heftiger der Blutfluß, desto größer ist die Gefahr der Gebährenden, je länger solcher auch anhält, desto schwächer werden die Wehen, und desto mehr wird die Geburt verzögert.

Eine Hebamme muß diese Geburt auf folgende Art zu beschleunigen trachten.

§. 370.

Sie muß mit einigen Fingern den Muttermund allgemach so erweitern, daß sie ihre

Hand durch denselben führen könne, und dann die Wasser sprengen. Nach ausgelaufenem Wasser wird die Mutter sich stärker zusammen ziehen, die von der zum Theil abgelösten Nachgeburt offen stehende Adern der Mutter werden geschlossen, und der Blutfluß vermindert werden.

§. 371.

Geschiehet dieses, so kan sie die Geburt der Natur überlassen; sollte aber dieses Handgriffs ohnerachtet der Blutfluß nicht vermindert werden, so muß sie ohne Verzug das Kind wenden.

§. 372.

Die Nachgeburt muß sie in diesem Fall nicht eher herausholen, bis die von dem starken Blutfluß etwa erschlappte Mutter sich zusammen zu ziehen anfängt.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Von der Zwillingsgeburt.

§. 373.

Wann Zwillinge in der Mutter enthalten sind, so ist jedes Kind in seinem besondern Häutgen und Nachgeburt eingeschlossen, bis-

bisweilen hat jedes Kind seine besondere Nachgeburt, bisweilen aber sind beyde Nachgeburten in eine zusammengewachsen.

§. 374.

Die Gegenwart der Zwillinge will man in der Schwangerschaft aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: wann der Unterleib ungewöhnlich groß und zu beyden Seiten erhöhet ist.

Zweytens: wann der Unterleib von dem Schaamberg bis zum Nabel durch eine Furche gleichsam in zwey Theile abgesondert ist.

Drittens: wann die Schwangere in beyden Seiten zu gleicher Zeit die Bewegung des Kindes verspühret.

Viertens: wann ihre Füsse, Schenkel und äußere Geburtsglieder zu Ende der Schwangerschaft stark angeschwollen sind, und sich viele Kindsadern an denselben zeigen.

§. 375.

Diese Zeichen sind sehr ungewiß, nach der Geburt des ersten Kindes kan die Hebamme von der Gegenwart eines zweyten Kindes versichert seyn:

Erstens: wann der Unterleib der Kindbetterin noch ungewöhnlich hoch und hart ist.

Zweytens: wann sie in dem Muttermund annoch eine mit Wasser angefüllte Blase und durch solche den Zwilling fühlet.

§. 376.

Zwillinge können entweder beyde natürlich oder widernatürlich, oder nur eines natürlich und das andere widernatürlich kommen. Die von der Hebamme zu leistende Hülfe ist daher verschieden.

§. 377.

Kommt das erste Kind natürlich, so überläßt sie es der Natur; ist dieses auf der Welt, und von der Nabelschnur abgelöset, so führet sie sogleich eine Hand an solcher in die Mutter, findet sie das andere Kind annoch in seinem Häutgen eingeschlossen, stehet der Kopf wohl gekehrt, ist die Gebährende bey guten Kräften und hat sie wirksame Wehen, so kan sie auch diese Geburt der Natur überlassen: sind aber diese Umstände nicht da, so muß sie das Kind wenden.

§. 378.

Kommt das erste Kind widernatürlich, so muß sie es mit größter Behutsamkeit wenden, damit sie nicht die Häute des andern Kindes zerreisse, und alsdann von jedem Kinde einen Fuß ergreife, gegen sich ziehe, und dadurch die Wendung verhindere.

§. 379.

§. 379.

Wären während dem Aufsuchen der Füsse des ersten Kindes die Häute des zweyten Kindes zerrissen worden, so muß sie ihre Hand mit größter Behutsamkeit an den zuerst kommenden Theil des Kindes bis an sein Geburtsglied, und von da bis an einen Fuß führen, diesen gegen sich ziehen, hernach den zweyten nach den gegebenen Regeln aufsuchen, und zu dem ersten bringen.

§. 380.

Hätte sie aber den Fehler begangen, daß sie von jedem Kinde einen Fuß ergriffen und herausgezogen, so muß sie ihre Hand von dem zuerst kommenden Theil des Kindes wieder an sein Geburtsglied führen, damit sie erkenne, welcher von beyden Füßen dem zuerst kommenden Kinde zugehöre; hat sie dieses erkannt, so muß sie auf die vorgeschriebene Weise den zweyten Fuß des ersten Kindes aufsuchen, solchen zum ersten Fuß bringen, und das Kind damit herausziehen. Auf gleiche Weise muß sie auch das zweyte Kind, es mag natürlich oder widernatürlich kommen, wenden; hat sie beyde Kinder herausgezogen, so führt sie ihre Hand sogleich wieder in die Mutter, und löset, wann kein Dreyling vorhanden, die Nachgeburt ab, und ziehet solche heraus.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Von der Geburt eines todten Kindes.

§. 381.

Wann man von einer Hebamme währender Schwangerschaft, oder in der Geburt zu wissen verlangt, ob das Kind lebe oder todt seye, so kan sie solches aus besondern Zeichen erkennen.

§. 382.

Vor der Geburt läßt sich das Leben des Kindes aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: Aus der Bewegung des Kindes, welche mit zunehmender Schwangerschaft immer stärker wird.

Zweytens: Wann der Unterleib je länger je gröſser, höher, härter und ausgespannter wird.

Drittens: Wann der Nabel sein Grübelein verliert und je länger je mehr hervorraget.

Viertens: Wann die Brüste gröſser und härter werden.

§. 383.

Die Zeichen eines vor der Geburt gestorbenen Kindes sind:

Er:

Erstens: die Bewegung des Kindes wird täglich schwächer und höret endlich gar auf.

Zweytens: der Unterleib wird nach und nach weich, fällt zusammen, und senkt sich samt der Mutter hinab gegen das Schoosbein.

Drittens: der hervorragende Nabel tritt in den Leib zurück, und erhält sein Grübgen wieder.

Viertens: die Brüste werden weich, hängend, und es lauft viel wässerichte Milch auf einmal aus denselben.

Fünftens: spürt die Schwangere, wann sie sich schnell von einer Seite nach der andern beweget, in ihrem Unterleib ein Gewicht, wie eine Kugel, von einer Seite auf die andere fallen.

§. 384.

In der Geburt sind die Kennzeichen von dem Leben oder Tod des Kindes verschieden, je nachdem das Kind den Kopf, oder einen andern Theil darbietet.

§. 385.

Die Kennzeichen eines todten Kindes, welches den Kopf darbietet, sind

Erstens: Wann vorgedachte Zeichen fehlen.

Zweytens: Wann die harte Geschwulst an

dem Kopf weich wird, oder sich gar keine ergiebt.

Drittens: Wann die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben sind, und die Ecken derselben spitzig hervorragen, und daher der Kopf ungleich rund anzufühlen ist.

Viertens: Wann das äußere Häutgen sich leicht von dem Kopfe abreissen läßt.

Fünftens: Wann aus dem Geburtsglied der Gebährenden eine gelbgrüne, faule und stinkende Feuchtigkeit fließt.

§. 386.

Die Zeichen, aus welchen das Leben oder der Tod des Kindes zu erkennen, wann es einen andern Theil als den Kopf darbietet, sind schon angeführt worden.

§. 387.

Der Gebährenden, welche von einem todten Kinde entbunden werden soll, kan eine Hebamme, wann die Kräften abnehmen, mit nahrhaften Brühen, und etwas stärkendem Wein oder Zimmetwasser zu Hülfe kommen, aber keineswegs darf man treibende Mittel verordnen, weil solche meistens eine Entzündung, oder Blutstürzung der Mutter verursachen.

§. 388.

§. 388.

Kommt das Kind in seiner natürlichen Lage, so kan sie die Geburt der Natur überlassen, sie muß aber in jeder Wehe den Muttermund mit einem Finger erweitern helfen, weil der schlaffe Kopf des todten Kindes den Muttermund sehr langsam ausdehnet.

§. 389.

Ist der Kopf gebohren, so muß sie sehr behutsam an demselben ziehen, damit sie ihn nicht abreisse, und so bald die Achseln zum Vorschein kommen, unter jede derselben einen gebogenen Finger bringen, und damit das Kind wankend herausziehen.

§. 390.

Kommt aber ein todtes Kind in einer widernatürlichen Lage, so muß die Hebamme bey dessen Wendung, wie bey einem lebendigen Kinde, sich verhalten, ausgenommen, daß sie nicht zu stark an demselben ziehe, und ein Glied nach dem andern von dem Leib abreisse, insonderheit muß sie ja nicht, es sey dann im höchsten Nothfall, die neben dem Kopf hinaufgestreckten Arme herabholen, damit nicht derselbe wegen anfangender Fäulniß des Kindes abreisse, und in der Mutter zurück bleibe.

§. 391.

Wann aber dieses demohngeachtet geschehen, so muß sie den Kopf mit einer Hand an-

fassen, solchen zusammendrücken und herausziehen, welches sich bey todten und faulen Kindern leicht thun läßt.

§. 392.

Die Nachgeburt muß sie mit der Hand ablösen und ja nicht an der Nabelschnur ziehen, weil solche bey todten Kindern leicht abreißt.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von unzeitigen Geburten.

§. 393.

Eine jede Geburt, welche sich vor dem neunten Monat ereignet, wird eine unzeitige Geburt genennet.

§. 394.

Zu den unzeitigen Geburten wird auch noch die Geburt der sogenannten falschen, oder vielmehr verdorbenen Empfängniß gerechnet, sie geschiehet meistens gegen den dritten Monat.

§. 395.

Unter einer verdorbenen Empfängniß verstehet man einen eyförmigen, äußerlich äderichten und inwendig hohlen Körper, in

dessen

dessen Höhle nur eine wässerichte Feuchtigkeit enthalten ist.

§. 396.

In diesem eyförmigen Körper war zwar anfänglich eine kleine Frucht, da sie aber bald nach der Empfängniß abstund, und in der sie umgebenden Feuchtigkeit aufgelöset wurde, so wird man nichts mehr von ihr gewahr. Bisweilen ist doch in einem solchen eyförmigen Körper würklich eine kleine Frucht enthalten, und dann wird es keine falsche Empfängniß mehr, sondern eine unzeitige Geburt genennet.

§. 397.

Die Geburt einer falschen Empfängniß ist allezeit mit einem bald schwächern bald stärkern Blutfluß begleitet, welcher auch kürzere oder längere Zeit anhält, je nachdem die verdorbene Empfängniß langsam oder geschwind abgelöst, und durch die sich zusammenziehende Mutter weggedrückt wird.

§. 398.

In dieser Geburt ist der Muttermund länglich und dick, und er wird von der durch die schwachen Wehen herab gedrückten falschen Empfängniß nicht mehr erweitert, als zu deren Durchgang nöthig ist, und in dem Muttermund ist statt der gewöhnlichen Blase, ein länglichter weicher Körper zu fühlen.

§. 399.

§. 399.

Bisweilen gehet der eyförmige Körper ganz weg, bisweilen aber platzet er, und dann fließt die in ihm enthaltene wässerichte Feuchtigkeit mit dem Blut vermischt weg.

§. 400.

Bey dieser Geburt hat die Hebamme folgende Hülfe zu leisten: Sie führet eine Hand in die Mutterscheide, nimmt das in ihr enthaltene geronnene Blut heraus, führet einen oder zwey Finger in den Muttermund, erweitert solchen so viel möglich, löset die falsche Empfängniß, wann sie noch in der Mutter anhängt, mit Behutsamkeit so weit ab, als sie dazu kommen kan, ergreift selbige mit zwey Fingern, und zieht sie wankend gegen sich; folget sie dem Zug, so faßt sie dieselbe immer höher an, und zieht sie, indem sie die Gebährende sanft drücken heißt, gänzlich heraus. Ist sie ganz heraus gebracht worden, so folgt nur noch eine geringe Kindbetter-Reinigung.

§. 401.

Eine unzeitige Geburt ist entweder ohne, oder mit einem Blutfluß begleitet. Eine unzeitige Geburt ohne Blutfluß ist darinnen unterschieden von einer zeitigen Geburt, daß, je unzeitiger die Geburt ist, desto länglichter,

härter und dicker ist der Muttermund, desto langsamer wird er von den schwachen Wehen erweitert, und desto langweiliger wird die Geburt.

§. 402.

Geschiehet eine solche Geburt unter dem fünften Monat, so kan eine Hebamme sie der Natur überlassen. Diese wird das Kind, es mag in einer natürlichen oder widernatürlichen Lage kommen, vermittelst der Wehen heraustreiben, ohne daß die Hebamme das Kind zu wenden nöthig hätte, jedoch kan sie den zuerst kommenden Theil mit zwey Fingern ergreifen, gegen sich ziehen und die Geburt befördern.

§. 403.

Ereignet sich aber diese Geburtsart nach dem fünften Monat und das Kind hat eine widernatürliche Lage, so muß die Hebamme den Muttermund genugsam erweitern, die Wasser sprengen, das Kind bey den Füssen ergreifen und herausziehen.

§. 404.

Ist eine unzeitige Geburt mit einem Blutfluß begleitet, so kan sie eine Hebamme aus folgenden Zeichen erkennen:

Erstens: Der Blutfluß ist anfänglich schwach, er wird aber nach und nach stärker,

ker, doch läßt solcher während den Wehen nach.

Zweytens: Der längliche, harte und dicke Muttermund wird durch die schwachen Wehen langsam geöfnet.

Drittens: In dem offenen Muttermund ist entweder ein kleines Bläsgen, oder ein Theil des Kindes zu fühlen.

§. 405.

Dieser Blutfluß entstehet von der zum Theil oder gänzlich abgelösten Nachgeburt, je grösser der Theil der abgelösten Nachgeburt ist, desto stärker ist der Blutfluß, und desto schleuniger muß die Hebamme die Gebährende entbinden.

§. 406.

Eine solche Geburt, wann sie auch schon unter fünf Monat wäre, muß eine Hebamme nicht gänzlich der Natur überlassen, sonst wird die Nachgeburt nach und nach vollkommen abgelöst, und das Kind kommt zwar in seinen Häutgen und der Nachgeburt eingeschlossen, aber unter einer heftigen und gefährlichen Blutstürzung, zur Welt.

§. 407.

In diesem Fall muß die Hebamme, so bald der Muttermund fast gänzlich geöfnet ist, die Wasser sprengen, den zuerst kommenden Theil

des

des Kindes mit zwey Fingern ergreifen, und dabey das Kind herausziehen.

§. 408.

Ist die unzeitige Geburt über fünf Monat, und das Kind hat eine natürliche Lage, so muß die Hebamme nach den schon gegebenen Regeln sich verhalten. Hat aber das Kind eine widernatürliche Lage, so muß sie den Muttermund so weit eröfnen, daß sie ihre Hand in die Mutter führen kan, die Wasser sprengen, und das Kind wenden.

§. 409.

Bei der Wendung unzeitiger Kinder hat eine Hebamme besonders zu merken, daß sie die neben dem Kopf liegende Arme ja nicht herab bringe, sondern sie muß, wann das Kind bis unter die Achseln herausgezogen ist, sogleich einen Finger in den Mund auf den untern Kiefer legen, mit der andern Hand die Achseln anfassen, und beyde Arme nebst dem Kopf zugleich herausziehen.

§. 410.

Durch diesen Handgriff verhindert sie, daß der Kopf nicht so leicht von dem Körper abreisse, und in der Mutter zurück bleibe.

§. 411.

§. 411.

Wäre der Kopf demohngeachtet abgerissen, so muß sie solchen, wann der Muttermund noch genugsam erweitert ist, sogleich nach den oben gegebenen Regeln heraus holen.

§. 412.

Wäre aber der Muttermund schon grösstentheils geschlossen, und ließe sich nicht hinlänglich erweitern, so muß sie zur Erweiterung desselben keine Gewalt anwenden, sondern der Natur die Heraustreibung des Kopfes überlassen, da dann derselbe entweder ganz, oder verfault, stückweise vermittelst kleiner Wehen weggehet, zu welcher Zeit sie zu der Gebährenden fühlen, und den in dem Muttermund steckenden Kopf, oder dessen einzelne Knochen, mit Behutsamkeit herausziehen muß. In die Mutter selbst muß sie, um dieselbe von der faulen Materie zu reinigen, die von einem Geburtshelfer verordnete dienliche Mittel, vermittelst einer Mutterspritze, einspritzen.

§. 413.

Bei unzeitigen Kindern soll die Hebamme nicht an der Nabelschnur ziehen, um die Nachgeburt heraus zu bringen, sondern diese mit so viel Fingern als sie dazu bringen kan, ablösen, ergreifen und behutsam herausziehen;

kan

kan sie aber wegen bereits geschloßenem Muttermund nicht zur Nachgeburt gelangen, so muß sie, je unzeitiger die Geburt ist, desto mehr die Heraustreibung der Nachgeburt der Natur überlassen, welche sie meistens in acht und vierzig Stunden durch kleine Wehen forttreibet.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von der Besorgung der Kindbetterinnen.

§. 414.

Der Kindbetterin müssen gleich nach vollendeter Geburt ihre äussern Geburtsglieder mit einem etlichemal zusammengelegten weichen Stückgen Leinewand, welches vorher in warmen Wein eingetaucht worden, alle zwei Stunden überlegt und bedecket, die nassen Kleider ausgezogen und andere gewärmte angezogen werden, so auch das Hemd.

§. 415.

In ihrem Bette, welches mit leinenen Tüchern versehen und gewärmet worden, kan sie nach Willkühr bald auf dem Rücken, bald auf der Seite, jedoch mit gerad ausgestreckten und an einander geschlossenen Füssen lie-

gen. Die Kindbetterin soll in ihrem Bette ruhig liegen, mit einer leichten Bettdecke zugedeckt seyn, wenig reden, und nach Belieben schlafen.

§. 416.

Ihr Bett kan ihr alle vier und zwanzig Stunden gemacht, aber auch jedesmal, ehe sie sich in solches leget, geräuchert und gewärmet werden, so auch das Hemd.

Es hat mich schon oft gewundert, daß es noch zu unsern Zeiten Leute giebt, die solches noch billigen, daß Gebährende und Kindbetterinnen ihre Hemden anbehalten, so lang als die Reinigung währet. Wie schädlich dieser Gebrauch sey, kan eine jede vernünftigdenkende Person leicht einsehen, und manche Kindbetterin muß hierüber ein Raub des Todes werden.

§. 417.

Will sie ihren Leib gebunden haben, so kan ihr die Hebamme mit einer zwey queeren Hand breiten Binde solchen, jedoch nur locker, binden.

§. 418.

Ihre Brüste, sie mögen säugen oder nicht, müssen mit weichen und warmen leinenen Tüchern wohl bedeckt und vor der Erkältung wohl verwahrt werden, daher sind die von der auslaufenden Milch naß gewordenen Tücher sogleich mit trockenen zu verwechseln.

§. 419.

§. 419.

Sind ihre Geburtsglieder in der Geburt gequetscht worden und aufgeschwollen, so kan ihr die Hebamme auf solche Stückgen Leinewand in Wein getaucht, worinnen Salbey abgekocht worden, auflegen, und alle vier Stunden solche erfrischen.

§. 420.

Sind aber die Geburtsglieder stark geschwollen, hart, entzündet und schmerzhaft, so soll die Hebamme einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen, damit er die nöthigen Mittel verordne.

§. 421.

Das Zimmer der Kindbetterin soll nicht feucht, weder zu kalt noch zu heiß seyn, sondern öfters von einer frischen Luft durchstrichen werden, daher kan man im Sommer den Tag über gar wohl ein Fenster in demselben offen halten, im Winter aber darf man es nur gelinde heizen.

§. 422.

Eine Kindbetterin soll so lang, bis sie das Milchfieber überstanden hat, keine veste Speisen genießen, die viel Nahrung geben, sondern sich mit Fleischbrühen, dünnen Suppen, Reiß, Gersten und Haberschleim begnügen. Ihre Fleischbrühen können von Kalbs- Rind-

und Hühnerfleisch gemacht werden. Ihr Getränke mag frisches aber nicht allzukaltes Wasser seyn, oder man kan mit demselben, Ibischwurz, Süßholz oder Gerste mit etwas Zimmet absieden.

§. 423.

Man kan ihr auch bisweilen einige Schälgen Thee von Kamillen, Hollunder, Melissen, weissen Nesseln und Wollblumen gemacht, und mit Frauenhaarsaft versüßt geben.

§. 424.

Ist aber das Milchfieber vorbey, so kan man ihr leichte Gemüße, gekochtes und gebratenes Fleisch, dünnen Kaffee, Chocolat, und ein wenig guten alten Wein erlauben.

§. 425.

Die Ruhe ist den Kindbetterinnen sehr nöthig und höchstnützlich, daher sollen sie wenigstens bis nach geendigtem Milchfieber im Bette liegen bleiben, nachgehends mögen sie des Tages etliche Stunden auf seyn und eine gelinde Bewegung in ihrem Zimmer vornehmen, vor geendigter Kindbetter-Reinigung aber sollen sie sich nicht in die freye Luft wagen.

§. 426.

Eine Kindbetterin soll täglich Leibesöfnung haben; geschiehet solches nicht von selbst, so

muß

muß ihr Leib täglich mit einem erweichenden Clyſtir eröfnet werden.

§. 427.

Eine beſtändige gelinde Ausdünſtung iſt den Kindbetterinnen ſehr nützlich. Dieſe kan die Hebamme durch warme Getränke und gelinde Wärme des Bettes unterhalten; hingegen ſoll ſie die Kindbetterin weder durch ſchwere Federbetten, heiße Stuben, noch durch hitzige Getränke und Weinſuppen ſchwitzend machen, weil ihnen ein ſtarker Schweiß ſchädlich iſt.

§. 428.

Eine Kindbetterin ſoll ruhig im Gemüthe ſeyn, und ſich vor heftigen Leidenſchaften, allzugroßer Freude, Betrübniß, Aergerniß und Schwachheiten hüten.

§. 429.

Eine Kindbetterin ſoll nach geendigter Reinigung ein- oder mehreremal, nachdem es die Umſtände erfodern, gelind laxiren.

§. 430.

Es wird ihr auch zuträglich ſeyn, wann ſie nach geendigter Reinigung ihren ganzen Körper in laulichtem Waſſer badet und waſchet. Ihre Geburtsglieder zu ſtärken, mag ſie dieſelben mit Waſſer vermiſchten Lavendel-

geist oder mit rothem Wein, worinnen Essigrosen abgekocht worden, waschen, und von diesen Mitteln in die Mutterscheide spritzen, so selbige in der Geburt stark erweitert worden.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Von den Krankheiten der Kindbetterinnen.

§. 431.

Die gewöhnlichsten Krankheiten der Kindbetterinnen sind: die verstopfte oder zu stark fließende Reinigung, die Nachwehen, die beschädigten Geburtsglieder, der Vorfall und die Umstürzung der Mutter, die blinde goldene Ader, die Verhaltung des Harns, der widerwillige Ausfluß des Harns, und die bösen Brüste.

§. 432.

Derjenige Blutfluß, welcher sich bei einer Kindbetterin gleich nach der Geburt ergiebet, wird die Kinbetter-Reinigung genennet.

§. 433.

Gleich nach der Geburt des Kindes fließet hellrothes Blut in ziemlicher Menge aus dem Geburtsglied; dieser Blutfluß nimmt von

Tag

Tag zu Tag an Menge und Farbe allgemach ab, gewöhnlich höret solcher den dritten Tag auf, erscheinet aber den fünften wieder, doch nur wie Fleischwasser, dauert noch einige Tage, und endlich fließet nur noch eine weisse schleimigte Feuchtigkeit weg.

§. 434.

Die Dauer der Reinigung und die Menge des wegfließenden Geblüts läßt sich nicht bestimmen: denn sie hänget grösstentheils von der Leibesbeschaffenheit der Kindbetterin ab.

§. 435.

Die Reinigung mag nun viele oder wenige Tage dauern, und in geringer oder starker Menge wegfließen, so kan demohngeachtet die Kindbetterin sich wohl dabey befinden. Bey unzeitigen Geburten ist die Reinigung von kürzerer Dauer und fließet desto schwächer, je unzeitiger das Kind gebohren.

§. 436.

Kindbetterinnen, welche vor oder in der Geburt eine starke Blutstürzung gehabt haben, werden die Reinigung gar nicht, oder wenigstens sehr schwach bekommen.

§. 437.

Die Reinigung kan einer Kindbetterin nachtheilig werden, entweder wann sie

unterdrückt ist, oder wann solche zu stark fließet.

§. 438.

Die Reinigung kan entweder nur zum Theil, oder gänzlich unterdrückt seyn. Beydes kan sich entweder gleich nach der Geburt oder erst nach einigen Tagen ereignen.

§. 439.

Die unterdrückte Reinigung ist für eine Kindbetterin nicht immer gefährlich. Ist der Leib derselben weich, hat sie weder Fieber noch heftige Nachwehen, und befindet sie sich überhaupt wohl, so hat es nichts zu bedeuten, jedoch muß die Kindbetterin weder Fleisch essen, noch Wein trinken, sondern mit einer Fleischbrühe, dünnen Suppe, Reiß, Gersten, Haberschleim und mit leichten Gemüßen vorlieb nehmen, und den Leib durch Clystire offen erhalten.

§. 440.

Ist aber bey der unterdrückten Reinigung der Leib der Kindbetterin ausgespannt, hart und schmerzhaft, hat sie ein anhaltendes Fieber, starken Durst, Kopfschmerzen und Beklemmung der Brust, so muß die Hebamme die Heilung dieses gefährlichen Uebels nicht allein über sich nehmen, sondern sogleich einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen.

§. 441.

§. 441.

Daß die Reinigung zu stark fließet, kan eine Hebamme erkennen, wann das Blut gleichsam stromweis wegfließet, die Kräften der Kindbetterin abnehmen und solche wohl gar mit Ohnmachten nnd Zuckungen befallen wird.

§. 442.

Dieser gefährliche Blutfluß kan hauptsächlich aus folgenden Ursachen entstehen:

Erstens: Von der gelähmten Mutter.

Zweytens: Wann ein fremder Körper in der Mutter zurück bleibt, und

Drittens: Wann eine Umstürzung der Mutter gleich nach der Geburt geschehen.

§. 443.

Die Hebamme muß genau untersuchen, von was für einer Ursache die Blutstürzung herrühre, damit sie wisse, wie sie dieselbe heben könne. Ist die Blutstürzung aus der ersten Ursache entstanden, so muß sie sich nach den oben gegebenen Regeln verhalten.

§. 444.

Entspringt selbige aus der zweyten Ursache, so kan sie solches erkennen, wann das Blut bald schwach, bald stark und an Farbe verschieden wegfließet, wann der Un-

terleib der Kindbetterin hart und gespannt ist, und sie starke Nachwehen empfindet.

§. 445.

In diesem Fall muß sie sogleich eine Hand in die Mutter führen und den fremden Körper herausholen, wäre aber der Muttermund nicht genugsam mehr geöfnet, so muß sie solchen kunstmäßig erweitern, liesse er sich aber nicht so viel als zur Einbringung ihrer Hand nöthig ist, erweitern, so muß sie mit einer Mutterspritze öfters laues Wasser in die Höhle der Mutter spritzen, damit der fremde Körper nach und nach erweichet, aufgelöst und abgeführt werde.

§. 446.

Ist die Blutstürzung eine Folge der dritten Ursache, so muß die Hebamme die umgestürzte Mutter ohne Verzug zurück bringen.

§. 447.

Rühret die Blutstürzung aber von innerlich oder äußerlich gebrauchten hitzigen Mitteln, so wohl in, als nach der Geburt, oder von heftigen Leidenschaften her, so muß die Hebamme sich sogleich bey einem Geburtshelfer Raths erholen, unterdessen aber kan sie die Kindbetterin ruhig im Bette liegen lassen, ihr dünne, nährende, schleimigte Spei-

Speisen und Getränke verordnen, alle zwey Stunden einen Löffel voll Quittenwasser, mit zehn Tropfen Ruhessenz vermischt, geben, und ihr äußerlich auf den Unterleib kalte, nasse Tücher legen, welche in Wasser und Essig, zu gleichen Theilen vermischt, eingetaucht worden.

§. 448.

Die Nachwehen werden diejenigen Schmerzen genennt, welche eine Kindbetterin nach der Geburt empfindet, und den Geburtswehen ähnlich sind.

§. 449.

Sie entstehen meistens daher, wann von der sich zusammenziehenden Mutter ein in ihrer Höhle enthaltener fremder Körper, oder ein Stück geronnen Geblüt, gegen den größtentheils geschlossenen Muttermund gedrückt, und dieser von neuem geöfnet wird.

§. 450.

Die Nachwehen zu lindern, kan die Hebamme der Kindbetterin des Tages einige erweichende Clystire von Wollblumen in Milch gekocht, oder von Kamillen mit Leinöl geben, ihr den Unterleib mit warmem Leinöl schmieren, auf solchen ein in Leinöl getauchtes und ausgedrücktes Stück Flanell legen,

legen, und mit warmen Leinentüchern bedecken.

§. 451.

Innerlich kan sie ihr alle drey Stunden einen Löffel voll Melissenwasser mit zehn Tropfen Ruhessenz zu nehmen, und auf solchen einige Schälgen Thee von Gänsblumen, Melissen, weissen Nesseln, Kamillen und Wollblumen gemacht, zu trinken verordnen.

§. 452.

Der Eingang der Mutterscheide und das Mittelfleisch werden öfters in der Geburt aufgerissen, manchmal reißet nur ein kleiner Theil des Mittelfleisches, manchmal aber wird es bis an den After aufgerissen, ja bisweilen reißt auch dieser entzwey. Dieser Riß entstehet gewöhnlich daher, wann die Hebamme das Mittelfleisch nicht gehörig über des Kindes Kopf schiebet.

§. 453.

Ist der Riß klein, so heilet er von sich selbst, ist er aber so groß, daß er sich bis an, oder durch den After erstrecket, so muß man sogleich einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen, damit er noch zu rechter Zeit die gehörigen Mittel verordnen könne.

§. 454.

§. 454.

Unter einem Vorfall der Mutter verstehet man eigentlich denjenigen Zustand einer Weibsperson, in welchem ihr die Mutter so tief herab gesunken, daß man den Muttermund samt dem obern Theil der Mutterscheide vor dem Geburtsglied sehen kan.

§. 455.

Die Heilung dieses Uebels bestehet darinnen, daß die herabgesunkene Mutter zurück- und hinauf in die Höhle des Beckens gebracht, und daselbst durch ein Mutterkränzlein erhalten werde.

§. 456.

Einen Vorfall der Mutter muß eine Hebamme auf folgende Art zurück bringen, sie legt die Person auf den Rücken, mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch, thut ihr die Schenkel von einander, bestreichet den Vorfall mit Fettigkeit, drücket ihn mit etlichen Fingern allgemach und sanft in die Mutterscheide, wann dieses geschehen, so schiebt sie mit der zugespitzten Hand die Mutter so hoch als sie kan in das Becken, steckt alsdann ein mit Fettigkeit beschmiertes Mutterkränzlein in die Mutterscheide, drücket es sanft hinauf in die Höhle des Beckens, und leitet mit zwey Fingern den Mut-

termund in die Oefnung des Mutterkränzleins. Hat sie das Mutterkränzgen wohl eingebracht, so soll es der Person keine Schmerzen verursachen, und ihr weder im Gehen, im Harnen, am Stuhlgang, an der monatlichen Reinigung, noch im Beyschlaf hinderlich seyn. Stellen sich diese Hindernisse ein, so ist das Mutterkränzgen zu groß, und muß daher mit einem kleinern verwechselt werden, fällt es aber bey der geringsten Bewegung der Person aus der Mutterscheide, so muß man ihr ein grösseres beybringen.

§. 457.

Die Mutterkränzgen sollen entweder rund oder länglicht seyn, von Kork gemacht und mit Wachs überzogen werden.

§. 458.

Eine Weibsperson, welche ein Mutterkränzgen trägt, muß sich vor allen blähenden Speisen und Getränken hüten, den Harn nicht verhalten, den verstopften Leib durch Clystire offen erhalten, alle schwere Arbeit, schwere Last tragen, Tanzen und das Spinnen an einem Spinnrad meiden.

§. 459.

Eine Weibsperson kan demohngeachtet schwanger werden, ob sie gleich ein Mutterkränz-

kränzgen trägt, solches muß sie aber nicht eher als in dem fünften Monat ihrer Schwangerschaft herausnehmen.

§. 460.

Wann ein Vorfall der Mutter wegen einem übelgestalten Becken, durch keines von gedachten Arten der Mutterkränzgen an gehöriger Stelle erhalten werden könnte, so muß man solches durch ein besonders Gebänd zu erhalten suchen.

§. 461.

Unter einem Vorfall der Mutterscheide wird verstanden, wann ein Theil der erschlappten Mutterscheide vor die Schaamlefzen heraustritt.

§. 462.

Einen Vorfall der Mutterscheide kan eine Hebamme daran erkennen, und von dem Vorfall der Mutter unterscheiden, daß an dem vorgefallenen Theil der Mutterscheide nichts von der Oefnung des Muttermundes weder zu sehen noch zu fühlen ist.

§. 463.

Einen Vorfall der Mutter muß die Hebamme mit etlichen Fingern in die Mutterscheide zurückdrücken, und ein länglicht aufgerolltes Stückgen Leinwand in dieselbe stecken.

Dies

Diese Leinwand muß aber zuvor in rothen Wein, worinnen eichene Rinden, oder Essigrosen abgekocht worden, eingetaucht werden, damit dadurch die erschlappten Theile gestärkt werden mögen.

§. 464.

Eine Umstürzung der Mutter ist, wann der Grund der Mutter sich einwärts gegen, ja wohl gar durch den Muttermund herab gesenkt, und entweder in der Mutterscheide zu fühlen, oder wohl gar vor dem Geburtsglied zu sehen ist.

§. 465.

Eine Umstürzung der Mutter ereignet sich meistens gleich nach der Geburt, wann eine Hebamme die zu vest anhängende Nachgeburt, ohne solche gehörig abgelöst zu haben, mit Gewalt herausziehen will.

§. 466.

Bey einer Umstürzung der Mutter ist die Gebährende in großer Lebensgefahr, daher muß eine Hebamme die umgestürzte Mutter schleunigst zurück bringen, und zwar auf folgende Art:

Anfänglich bringt sie die umgestürzte Mutter, wie einen Vorfall der Mutter, in die Mutterscheide zurück, nachgehends stürzt

sie

sie den umgestürzten Grund sanft durch den Muttermund; hierauf legt sie die andere Hand aussen platt auf den Unterleib der Kindbetterin, um die zurückgebrachte Mutter vest zu halten, und mit der in der Mutter befindlichen Hand drückt sie den Grund derselben vollends hinauf und abwärts, so bald sie die Mutter und den Grund gehörig zurück gebracht hat, so muß sie mit ihrer Hand die in der Mutter etwa vorhandene Falten aus einander streichen, ihre Hand so lange in der Mutter geballt halten, bis sie sich ganz um dieselbe gezogen hat, dann zieht sie dieselbe zugespitzt durch den Muttermund, läßt aber die Spitze oder Hand ihrer Finger noch so lange im Muttermund stecken, bis auch dieser sich zu schließen anfängt.

§. 467.

Die Kindbetterin muß nach zurück gebrachter Mutter vier und zwanzig Stunden mit etwas erhabenem Hintern ruhig im Bette liegen, den Harn ohne Gewalt von sich lassen, den Leib täglich durch erweichende Clystire offen erhalten, des Tages öfters, aber wenig und leicht verdauende Speisen genießen, so lange sie das Fieber hat, keinen Wein trinken, hingegen kühlende Ge-

tränke zu sich nehmen, und den Beyschlaf so lange meiden, bis ihr monatliches Geblüt wieder zum erstenmal erschienen ist.

§. 468.

Diejenigen Kindbetterinnen sind gemeiniglich mit der blinden goldenen Ader geplaget, welche sie bereits in der Schwangerschaft gehabt haben; sie zeigt sich aber auch bey einigen erst in und nach der Geburt. In diesem Falle entstehet sie gewöhnlich von langweiligen und schweren Geburten, auf Kreißstühlen, von unterdrückter Reinigung, und verhärtetem Stuhlgang.

§. 469.

Eine Hebamme muß dawider diejenigen Mittel verordnen, welche schon oben wider die blinde goldene Ader den Schwangern angerathen worden.

§. 470.

Die Kindbetterinnen können öfters bald nach der Geburt gar keinen Harn, oder denselben nicht anderst als mit Beschwerlichkeit lassen. Dieses Uebel entstehet daher, wann der Blasenhals von einem allzugroßen oder schiefstehenden Kopf sehr gequetscht und daher entzündet worden.

§. 471.

§. 471.

Den in der Blase sich senkenden Harn muß die Hebamme wenigstens alle vier und zwanzig Stunden durch den Catheter abzapfen, die Kindbetterin öfters Gerstenwasser mit Salpeter oder Mandelmilch trinken lassen, und ihr Geburtsglied den Tag über öfters mit abgekochtem Wasser von Körbelkraut und Odermennig bähen.

§. 472.

Manchmal aber sind die Kindbetterinnen nicht im Stande, den Harn zu halten, sondern er fließet beständig wider ihren Willen weg. Dieses Uebel entstehet entweder von einem geschwächten oder zerrissenen Blasenhals.

§. 473.

Entspringet dieses aber nur von einem geschwächten Blasenhals, so fließt der Harn durch die Mündung der Harnröhre weg und die Heilung ist leicht.

Die Hebamme darf nur die Harnröhre öfters mit Wundwasser, worinnen rothe Rosen und die Fieberrinde abgekocht worden, ausspritzen, und das ganze Geburtsglied damit bähen.

§. 474.

Entstehet aber das Uebel von einem zerrissenen Blasenhals, so fließt der Harn beständig durch die Mutterscheide weg. Den Riß im Blasenhals kan sie erkennen, wann die Milch, die sie mit einer kleinen Spritze in die Harnröhre spritzt, aus der Mutterscheide herausfließt, oder wann sie den Catheter, den sie in die Harnröhre steckt, mit einem in die Mutterscheide gebrachten Finger blos fühlet; wann eine Hebamme erkannt hat, daß der Blasenhals zerrissen ist, so muß sie sogleich einen Geburtshelfer zu Rathe ziehen, damit er den Riß wo möglich heilen könne.

§. 475.

Ließe sich aber der Riß nicht heilen, und das Geburtsglied würde von der Schärfe des beständig wegfließenden Harns wund, so muß die Hebamme einer solchen Person rathen, daß sie ihr Geburtsglied öfters waschе, mit Quittenkern-Schleim bestreiche, und ein besonders Gebänd trage.

§. 476.

Die Krankheiten, welche die Kindbetterinnen an den Brüsten auszustehen haben, zeigen

zeigen sich entweder an den Warzen, oder an den Brüsten selbst.

§. 477.

Die Fehler, welche sich an den Warzen äußern, entstehen entweder in der sogenannten blinden Warzen, oder in den Schrunden derselben.

Blinde Warzen nennt man diejenigen, welche zu tief in der Brust stecken.

§. 478.

Dergleichen Warzen lassen sich leicht aus der Brust heraus bringen, wann die Schwangere in den letztern Monaten der Schwangerschaft die Warzen alle Morgen mit lauem Wasser oder Milch wäschet, an solchen mit einem benetzten Finger spielet, und selbige mit einem Häutgen von Helfenbein oder Buchsholz bedecket.

§. 479.

Bey Kindbetterinnen, welche sich dieser Vortheile in der Schwangerschaft nicht bedient haben, lassen sich die Warzen leicht herausziehen, wann sie gleich einige Stunden nach der Geburt ihr Kind anlegen. Wartet man aber vier und zwanzig Stun-

den, wie gewöhnlich, ehe man das Kind anleget, so häuft sich die Milch in den Brüsten, sie werden hart, strotzend, die Warzen ziehen sich in die Brüste zurück, und das Kind hat nachgehends Mühe, die Warzen zu fassen; je eher also das Kind angelegt wird, desto leichter ist es ihm, die Warzen zu fassen, und heraus zu ziehen, und desto weniger hat die Kindbetterin zu leiden.

§. 480.

Da die Schrunden der Warzen sehr oft von der Schärfe des Geblüts der säugenden Person herrühren, so muß dieselbe sich des Weins, hitziger und gesalzener Speisen enthalten, hingegen Milchspeisen geniessen und bisweilen gelind laxiren. Die Warzen kan sie mit Wundwasser, oder Süßholzsalbe, oder Trauben-Pomade, oder Eyeröl, oder mit Schleim von Quittenkernen bestreichen, und mit wächsernen oder hölzernen und durchlöcherten Hütgen bedecken.

§. 481.

Die Zufälle, welche sich an den Brüsten der Kindbetterinnen äußern, sind entweder allzu viele Milchknoten in den Brüsten,

sten, oder eine Entzündung in denselben. Bey den meisten Kindbetterinnen häuft sich die Milch zwischen dem zweyten und dritten Tag nach der Geburt so sehr an in den Brüsten, daß solche von der Menge der Milch so hart und ausgespannet werden, daß sie beynahe platzen mögten, wobey die Kindbetterinnen ein starkes Drücken, Spannen und heftigen Schmerzen empfinden.

§. 482.

Diese Beschwerlichkeit rühret von dem alten Vorurtheil und der übeln Gewohnheit her, daß man das neugebohrne Kind nicht eher als den zweyten oder dritten Tag nach der Geburt trinken läßt, und sich die Milch daher zu sehr in den Brüsten häufet.

§. 483.

Diese Beschwerlichkeit kan eine Kindbetterin leicht verhindern, sie darf nur das neugebohrne Kind gleich einige Stunden nach der Geburt anlegen, und ihm hernach, so oft es erwacht, die Brust geben. Sollte sie aber demohngeachtet einen Ueberfluß von Milch verspühren, so muß sie wenig nahrhafte Speisen genießen, bisweilen

len laxiren und aderlassen, dem Kind öfters die Brust reichen, und ihm nichts zu essen geben, damit es die Brüste ausleere; wäre auch das Kind hierzu nicht hinlänglich, so muß sie die Brüste durch ein anderes Kind, oder durch junge Hunde austrinken, oder durch eine Milchpumpe ausleeren lassen.

§. 484.

Oefters werden die Brüste der Säugenden hart, knotigt und schmerzhaft.

Diese Beschwerlichkeit kan entstehen, wann die Brüste nicht genugsam ausgetrunken, durch Entblössung, Erkältung, oder wenn zu vest geschnüret worden, daher die Milch in den Brüsten stocket. Diese Knoten müssen zertheilet und die stockende Milch ausgesogen werden. Dieses erhält man theils durch die oben angerathene Mittel, theils durch öfteres Anlegen des Kindes an die knotigte Brust, theils durch das Aussaugen von jungen Hunden und das Zugglas.

§. 485.

Lassen sich aber diese Knoten nicht zertheilen, wird die Brust entzündet, und entstehen Geschwüre in derselben, so soll die Hebamme

amme die Heilung derselben einem Wundarzt überlassen.

Dreyßigstes Capitel.

Von der Besorgung der neugebohrnen Kinder.

§. 486.

Die Kinder kommen öfters nach schweren und widernatürlichen Geburten so schwach auf die Welt, daß man solche für todt halten sollte, solche muß die Hebamme durch folgende Mittel zu ermuntern und zu stärken trachten.

§. 487.

Vor allen Dingen muß sie einem solchen Kind aus der abgeschnittenen Nabelschnur, ehe sie dieselbe unterbindet, zwey bis drey Löffel voll Blut laufen lassen, nachgehends es in warmem Wasser baden, ihm auf den Kopf und die Brust ein in warmem Wein eingetauchtes Tüchlein legen, den Schleim aus der Nase und dem Mund nehmen, Luft in den Mund blasen, eine zerdrückte Zwiebel oder sonst etwas stark riechendes vor

vor die Nase halten, die Nase und den Schlund mit einer Feder kützeln, und die Fußsohlen und Hände bürsten.

§. 488.

Das neugebohrne Kind muß von dem zähen, weissen Schleim, womit dessen Körper meistens überzogen ist, gereiniget werden, dieses erlangt die Hebamme, wann sie den ganzen Körper des Kindes mit lauem Wasser, worinnen etwas Seifen aufgelöset worden, wäscht, und nachgehends mit einem warmen Tuch abtrocknet.

§. 489.

So bald das Kind gesäubert ist, so muß die Hebamme sogleich alle Theile seines Körpers genau untersuchen, ob nicht einige Fehler oder Gebrechen an demselben zu finden sind.

§. 490.

Findet sie an dessen Kopf oder an einem Theil eine Geschwulst, so muß sie diese Theile mit warmem Wein, worinnen die Haupt- oder Wundkräuter abgekocht worden, bähen.

§. 491.

§. 491.

Ist der Kopf wegen vorhergegangener Pressung in der Geburt ungestalt worden, so muß sie denselben weder drücken noch binden, sondern frey lassen, indem er von selbst seine natürliche Gestalt wieder erhält, hingegen die Kinder an Zuckungen sterben, wann ihnen der Kopf gedrückt wird.

§. 492.

Bisweilen ist das Gesicht eines neugebohrnen Kindes, wann es mit demselben zuerst gekommen, stark aufgeschwollen und blau. Dieses muß die Hebamme mit einer von Leinwand gemachten und in warmem Wein eingetauchten Larve bähen. Auf gleiche Weise hat sie aufgeschwollene und blaue Arme oder Füsse zu behandeln. Hätte sie bey der Wendung des Kindes demselben einen Fuß oder Arm verrenket, oder gebrochen, so muß sie solchen sogleich von einem Wundarzt einrichten lassen.

§. 493.

Wird ein Kind mit einer Haasenscharte gebohren, hat es die Oefnung der Harnröhre oder des Afters nicht, oder die Mutterscheide ist verwachsen, so muß die Hebamme

amme ohne Verzug einen Wundarzt zu Rathe ziehen und nicht wie gewöhnlich erst lange damit warten.

§. 494.

Die meisten Hebammen begehen den Fehler, daß sie allen Kindern die Zungen lösen. Eine vernünftige Hebamme soll solche aber nur denen lösen, welche es nöthig, und das Zungenband zu groß haben.

§. 495.

Solches kan sie erkennen, wann sie mit einem unter die Zunge des Kindes gebrachten Finger fühlet, daß das Zungenband sich härter nach der Spitze der Zunge erstrecket, daß das Kind die Zunge nicht recht bewegen, noch gehörig an der Mutter saugen kan.

§. 496.

Einem solchen Kinde muß das Zungenband gelößt werden, die Hebamme soll es aber nicht nach dem alten und üblen Gebrauch mit der Schärfe des Nagels eines Fingers zerreißen, sondern mit einer stumpfen Scheere lösen, oder besser von einem Geburtshelfer lösen lassen.

§. 497.

§. 497.

Soll das Kind nach Gewohnheit gewickelt werden, so hat eine Hebamme folgende Stücke dabey zu beobachten:

Erstens: Soll sie die Nabelschnur zwischen ein mit Butter bestrichenes Stückgen Leinwand auf den Bauch des Kindes legen, und mit einer Nabelbinde gelind befestigen.

Zweytens: Soll sie an der trockenen Nabelschnur nicht ziehen, weil solche leicht abreißen und aus den Nabelgefäßen eine Verblutung entstehen könnte. Sollte es aber aus Versehen doch geschehen seyn, so muß sie, um das Blut zu stillen, ein Stück Zunder auf den Nabel legen und darüber ein dick Bäuschgen von Leinwand, und alles mit einer Nabelbinde bevestigen.

Drittens: Ist die Nabelschnur von selbst abgefallen, welches gewöhnlich den sechsten Tag geschiehet, so soll sie dennoch den Nabel noch einige Wochen lang mit einem Bäuschgen belegen, und mit einer Nabelbinde umwickeln, damit das Kind, wann es schreyt, nicht einen Nabelbruch bekommt.

Viertens: Soll sie das Kind um die Brust und den Bauch locker umwickeln.

Fünftens: Soll das Kind, so oft es mit seinem Harn, oder Unrath die Windeln feucht und unrein gemacht hat, aufgewickelt, gewaschen und frisch gewickelt werden.

Sechstens: Soll das Kind an seinem ganzen Körper mit kaltem Wasser gewaschen und darinnen eine Viertelstunde gebadet werden. Dieses ist das beste Mittel, dem Kind eine starke Leibesbeschaffenheit zu geben, und hiezu kan es nach und nach gewöhnet werden.

Siebentens: So bald das Kind gewickelt ist, so soll ihm die Mutter die Brust geben; hat es genug getrunken, so muß es in sein Bette mit dem Ober- und Unterleib gleich hoch geleget werden.

§. 498.

Alle neugebohrnen Kinder haben vielen Schleim in dem Magen und einen zähen, schwarzbraunen Unrath in den Gedärmen; diese Unreinigkeiten müssen je eher je lieber aus des Kindes Leibe geschaffet werden. Hierzu ist die erste dünne Milch der Kindbetterin

wegen ihrer laxirenden Kraft am dienlichsten, diese hat man aber gleich einige Stunden nach der Geburt dem Kinde zu geben.

§. 499.

Wann die Kindbetterin genugsam Milch in ihren Brüsten hat, so soll sie das Kind in dem ersten halben Jahr mit nichts als ihrer Milch ernähren. Sie kan dem Kind des Tages sowohl als des Nachts alle drey Stunden, wann es wacht, aus beyden Brüsten zu trinken geben. Hat die Säugende nicht genugsam Milch, so kan man dem Kind ein bis zweymal des Tages Brey zu essen geben, dieser muß aus gedörrtem und in siedender Milch aufgekochtem Brod bereitet werden.

§. 500.

Zur Stillung des Durst kan man dem Kind des Tages bisweilen von einem mit Queckenwurzel und Süßholz abgekochten Wasser zu trinken geben.

§. 501.

Auf diese Art soll das Kind wo möglich bis in den zwölften Monat ernähret,

und selbiges nicht eher entwöhnet werden, bis es die Schneidezähne hat.

§. 502.

Das Kind muß nicht auf einmal der Brust beraubt, sondern nach und nach derselben entwöhnet werden; dieses erhält man, indem man dem Kind täglich einmal die Brust weniger reichet, und solchem hingegen öfters Brey oder Fleischsuppen zu essen giebt.

§. 503.

Eine säugende Person, welche ihr Kind entwöhnet hat, muß folgende Stücke beobachten, damit ihr die Milch keine Beschwerlichkeit verursache: Sie soll weniger essen, und ihre Speisen weniger nahrhaft seyn, sie soll sich vor Verkältung hüten, und ihre Brüste wohl bedeckt, den Leib durch Clystire offen erhalten, und nach einiger Zeit ein bis zweymal gelind laxiren.

§. 504.

Das entwöhnte Kind soll mit Suppen und Speisen aus dem Pflanzenreiche so lange ernähret werden, bis es die Hundszähne hat, alsdann kan man ihm Fleisch zu essen geben.

§. 505.

Kan oder will die Kindbetterin ihr Kind nicht selbst säugen, so mag es von einer Säugamme gestillet werden. Die Wahl einer Säugamme soll die Hebamme einem Geburtshelfer überlassen, indem man traurige Fälle genug hat, wo im Unterbleibungsfall eine mit allerhand versteckten Krankheiten behaftete Person genommen, solche auf das Kind gebracht und dieses dadurch des Lebens beraubet worden.

§. 506.

Da das Kind von einer Säugamme die erste laxirende Milch nicht zu trinken bekommt, so muß man ihm so lang süsse Molken mit Rhabarbersaft, oder Eybischsaft und Rhabarbersaft zu gleichen Theilen, Löffel voll weiß geben, bis der in seinen Gedärmen befindliche Unrath ausgeführet worden, und seine natürliche gelbe Farbe hat, und dann erst dörfen ihm die Brüste der Säugamme gereichet werden, übrigens muß das Kind auf die beschriebene Art ernähret und entwöhnet werden. Wollte man aber dem Kind weder Mutter- noch Ammen-Milch geben, so muß es mit Brey, Gersten-Wasser und Milch aufgezogen werden. Dieses muß auf folgende Art geschehen:

Erstens: Muß man einem Kind die ersten vier und zwanzig Stunden nur süsse mit Rhabarberfaft versetzte Molken zu trinken geben, damit der in seinen Gedärmen befindliche Unrath möge ausgeführt werden.

Zweytens: Giebt man ihm hernach des Tages alle vier Stunden von beschriebenem Milchbrey, ohne es zum essen zu reitzen.

Drittens: Wann es gegessen, so legt man es schlafen, und wann es erwacht, so giebt man ihm von einem abgekochten Wasser, welches weder zu warm noch zu kalt seyn darf, zu trinken. Hierzu kan man vier Loth Graswurzel und zwey Loth Süßholz nehmen, welches geschaben und klein zerschnitten unter einander gemischt worden. Von dieser Mischung nimmt man eine Hand voll zu einer Maas Wasser, läßt es eine Viertelstunde kochen, und wann man es vom Feuer nimmt, so wirft man zehn bis vierzehn Gran Aniß drein. Dieses Wasser muß täglich frisch gekocht werden, weil dasjenige, welches über vier und zwanzig Stunden stehet, trüb, schleimicht und säuerlich wird. Uebrigens erziehet man ein solches Kind auf die nämliche Art

als ein anderes, welches Mutter- oder Ammen-Milch trinket. Ist ein neugebohrnes Kind mit Leibesverstopfung geplagt, so giebt man des Tages öfters etliche Kaffee-Löffelein voll Violen- oder Rhabarbersaft, oder man setzt ihm ein Stuhlzäpflein von Saifen, hat es hingegen einen Bauchlauf, so kan ihm die Hebamme Milchclystire geben, und acht bis zehn Gran Rhabarberpulver in einem Löffel voll Brey beybringen.

§. 507.

Ist das Kind mit Bauchgrimmen geplaget, so kan man ihm Clystire aus Wullblumen, Zucker und Milch bereitet, geben, es öfters mit gedachtem Saft laxiren, und ihm bisweilen eine Messerspitze voll von folgendem Pulver in Milch oder Wasser geben:

§. 508.

Man nehme weisse Magnesie ein Quintgen, Aniß vierzig Gran, Safran acht und zwanzig Gran, und weissen Zucker zwey Quintgen, dieses zerreibt man und vermischt es sorgfältig. Zu gleicher Zeit kan die säugende Person, so lang als das Kind mit dem Bauchgrimmen geplaget ist, täglich vier bis fünfmal eine gute Messerspitze von folgendem Pulver nehmen: Es bestehet aus

zwey Loth Magnesie, wozu das Gelbe von eingemachten und getrokneten Pomeranzenschaalen, Fenchelsaamen und Zucker von jedem zwey Quintgen gemischt werden.

§. 509.

Diese Mittel muß eine Hebamme die säugende Person sowohl als das Kind so lang gebrauchen lassen, bis das Bauchgrimmen des Kindes nachläßt, und sein Unrath die natürliche gelbe Farbe wieder hat. Die übrigen Krankheiten der Kinder, welche von grösserer Wichtigkeit sind, soll sie einem Arzt zu heilen überlassen.

Mensch, mache dich verdient um and'rer Wohlergehen:
Denn, was ist göttlicher, als wenn du gütig bist?
Und mit Vergnügen eilst dem Nächsten beyzustehen?
Der, wenn er Großmuth sieht, großmüthig dankbar ist.

Gellert.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leiblin, Philipp Jakob,

Ausführlicher Unterricht für die Hebammen in k. Preußisch-Ansbachischen Landen

Anspach 1801

A.obst. 28 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10248260-0